

Versicherungsaufsichtsgesetz und Bundesaufsichtsgesetz

Kommentar

von

G. E. Fromm

Senatspräsident a. D.
Langenau Krs. Lörrach

A. Goldberg

Oberregierungsrat
beim Bundesaufsichtsamt für das
Versicherungs- und Bausparwesen
in Berlin



BERLIN 1966

WALTER DE GRUYTER & CO.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Archiv-Nr. 2959661

Satz und Druck: Walter de Gruyter & Co., Berlin 30

Alle Rechte, einschließlich des Rechtes der Herstellung von Photokopien und Mikrofilmen, vorbehalten

Vorwort

Beide Verfasser haben es sich zum Ziel gesetzt, das Versicherungs- und Bausparkassenaufsichtsgesetz unter Beachtung der bewährten Grundsätze des im Jahre 1932 erschienenen Kommentars von Berliner—Fromm und seiner Ergänzung durch den Linksunterzeichneten aus dem Jahre 1937 neu zu kommentieren. Die neue Bearbeitung lehnt sich daher weitgehend an die beiden Kommentare an, deren Erläuterungen, soweit sie von dem Linksunterzeichneten stammen, vielfach, zum Teil wörtlich, mit den etwaigen zeitbedingten Änderungen und Ergänzungen übernommen worden sind. Hierauf beruht, daß beide Erläuterungsbücher im allgemeinen nur zitiert werden, soweit die vorliegende Kommentierung von ihnen abweicht.

Auf Grund ihrer früheren bzw. jetzigen Tätigkeit in der Reichs- bzw. Bundesaufsichtsbehörde haben es sich die beiden Verfasser angelegen sein lassen, in besonderem Maße die aufsichtsbehördliche Praxis zu berücksichtigen, wie dies bereits in den erwähnten Kommentaren der Fall gewesen ist. Die langjährige Tätigkeit des Linksunterzeichneten in leitenden Positionen beaufsichtigter Versicherungsunternehmen gewährleistet im übrigen, daß die Bedürfnisse der Versicherungswirtschaft in gleicher Weise wie die staatlichen Notwendigkeiten berücksichtigt worden sind. Das Recht der Gegenseitigkeit (§§ 15 bis 53) sowie die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden (§§ 81 bis 89) hat der Linksunterzeichnete, die übrigen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Bundesaufsichtsgesetzes sowie das Wettbewerbsrecht hat der Rechtsunterzeichnete bearbeitet. Beide Verfasser betrachten es als glückliche Fügung, daß sie in fast allen grundsätzlichen Fragen übereinstimmen und nur ganz ausnahmsweise eine voneinander abweichende Auffassung vertreten, die, soweit angebracht, angeeigneter Stelle zum Ausdruck kommt.

Die Kommentierung umfaßt auch die Aufsicht über die Bausparkassen. Unabhängig davon, in welcher Weise in Zukunft die Aufsicht über diese Kassen geregelt werden mag, werden die Erläuterungen als zusammenfassende Darstellung des Rechts bis zur Neuordnung der Aufsicht begrüßt werden. Dadurch, daß die während des Druckes erschienene neue Fassung des Aktiengesetzes berücksichtigt werden konnte und der Unterschied gegenüber der alten Fassung herausgearbeitet worden ist, konnte der Kommentar auf den neuesten Stand gebracht werden. Wir hoffen, daß der aus einer fruchtbaren Zusammenarbeit erwachsene Kommentar allen Interessenten eine wirksame Unterstützung in allen Fragen der Versicherungs- und Bausparkassenaufsicht sein möge. Für Anregungen sind wir jederzeit dankbar.

Langenau/Berlin im Oktober 1965

G. E. Fromm A. Goldberg

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| Vorwort | III |
| Abkürzungen | VII |
| Einleitung | 1 |
| I. Die Versicherungsgesetzgebung außerhalb des VAG | 1 |
| II. Das VAG und BAG | 3 |
| TEIL I: GESETZESWORTLAUT | |
| A. Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen | 15 |
| B. Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen | 18 |
| TEIL II: ERLÄUTERUNGEN | |
| A. Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (BAG) | |
| Errichtung des BAV (§ 1) | 62 |
| Bundes- und Landesaufsicht (§§ 2—5) | 65 |
| Besondere Aufgaben des BAV (§ 6) | 80 |
| Mitwirkung der Länder (§ 7, 2. DVO) | 81 |
| Anpassung von Vorschriften des VAG an die politische Entwicklung (§ 8) | 85 |
| Überleitungsvorschriften (§ 9) | 87 |
| Die 1. und 3. DVO (§ 10) | 89 |
| Erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG (§ 10a) | 121 |
| Schlußvorschriften (§§ 11—12) | 124 |
| B. Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (VAG) | |
| I. Einleitende Vorschriften (§§ 1—4) | 126 |
| II. Die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe (§§ 5—14) | 173 |
| III. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§§ 15—53) | 318 |
| IV. Geschäftsführung der Versicherungsunternehmen | 558 |
| 1. Allgemeine Vorschriften. Rechnungslegung. Bilanzprüfung (§§ 54—64) | 558 |
| 2. Besondere Vorschriften über die Deckungsrücklage bei der Lebensversicherung (§§ 65—79) | 627 |
| 3. Vorschriften über Konkursvorrechte bei der Schadenversicherung (§ 80) | 755 |
| V. Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen | 763 |
| 1. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden (§§ 81—89) | 763 |
| Zu § 81: Das Wettbewerbsrecht: Unlauterer Wettbewerb-Kartellrecht | 808 |
| 2. Verfassung und Verfahren der Aufsichtsbehörden (§§ 90—104) | 874 |
| VI. Ausländische Versicherungsunternehmen (§§ 105—111) | 887 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| VII. Bausparkassen (§§ 112—121) | 911 |
| VIII. Übergangsvorschriften (§§ 122—133) | 957 |
| IX. Strafvorschriften (§§ 134—145) | 965 |
| X. Schlußvorschriften (§§ 146—158) | 993 |

TEIL III: ANHANG

| | |
|---|------|
| I. Bundesrecht | |
| 1. VO zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht | 1017 |
| 2. VO über die Durchführung der VO zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht | 1017 |
| 3. VO über die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmen | 1020 |
| II. Landesrecht | |
| 1. Baden-Württemberg: Gesetz Nr. 585 über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen in Württemberg-Baden | 1020 |
| 2. Bayern: Gesetz über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bank-, Börsen- und Versicherungswesens (Bank-, Börsen- und Versicherungsaufsichtsgesetz) | 1021 |
| 3. Berlin: Gesetz über die Aufsicht über Versicherungsunternehmen und Bausparkassen in Berlin | 1023 |
| 4. Bremen: Verordnung betreffend die privaten Versicherungsunternehmen | 1023 |
| 5. Hessen: Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen | 1024 |
| 6. Niedersachsen: Zuständigkeitsregelung auf dem Gebiete des Geld-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesens im Verhältnis zwischen dem Niedersächsischen Minister für Finanzen und dem Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr | 1025 |
| 7. Nordrhein-Westfalen: Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen | 1026 |
| 8. Rheinland-Pfalz: Zuständigkeit für die Versicherungs- und Bausparkassenaufsicht im Lande Rheinland-Pfalz | 1027 |
| 9. Saarland: Verfügung Nr. 28 | 1027 |
| Durchführungsverordnung zur Verfügung Nr. 28 | 1034 |
| Konvention zwischen dem Saarland und Frankreich über die Aufsicht der Versicherungsunternehmen im Saarland | 1036 |
| Gesetz Nr. 564 über die Baufsichtigung der Versicherungsunternehmen im Saarland | 1038 |
| Gesetz über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfragen | 1039 |
| Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage (Auszug) | 1040 |
| 10. Schleswig-Holstein: Bekanntmachung betr. Übertragung von Aufsichtsbefugnissen | 1043 |
| III. Behördliche Anordnungen | 1043 |
| IV. Aufhebung und Änderungen von versicherungsrechtlichen Vorschriften durch das EG zum AktG. | 1048 |
| Sachverzeichnis | 1142 |

Abkürzungen

| | |
|----------------|--|
| a. A. | anderer Ansicht |
| a. a. O. | am angegebenen Ort |
| Abl. | Amtsblatt |
| Abs. | Absatz |
| a. E. | am Ende |
| AFB | Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen |
| AktG | Aktiengesetz |
| a. M. | anderer Meinung |
| Anh. | Anhang |
| Anm. | Anmerkung |
| AO | Anordnung |
| AP | Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts Arbeitsrechtliche Praxis |
| ASpG | Altspargengesetz |
| AVB | Allgemeine Versicherungsbedingungen |
| AVG | Angestelltenversicherungsgesetz |
| AVAVG | Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung |
| BAG | Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen |
| BAnz. | Bundesanzeiger |
| BArbG | Bundesarbeitsgericht |
| von Bargaen | Vermögensanlage in der deutschen Lebensversicherung — Frankfurt a/M 1960 |
| BAV | Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen |
| BB | Der Betriebsberater |
| Begr. | Begründung |
| Begr. 1900 | Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Reichstagsdrucksache Nr. 5 der 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1901 |
| Berliner-Fromm | Kommentar zum Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen |
| BFH | Bundesfinanzhof |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBI. I | Bundesgesetzblatt, Teil I (1951 ff.) |
| BGBI. II | Bundesgesetzblatt, Teil II (1951 ff.) |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BGHZ | Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen |
| BGHStr. | Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen |
| BK | Bausparkasse |
| BKartK | Bundeskartellamt |
| BMA | Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung |
| BMF | Bundesminister der Finanzen |
| BMI | Bundesminister des Innern |

Abkürzungen

| | |
|---------------------------|--|
| BMJ | Bundesminister der Justiz |
| BMWi. | Bundesminister für Wirtschaft |
| Bnd. (Bd.) | Band |
| Böhle-Stamschräder | Konkursordnung, 7. Auflage 1964 |
| BRAO | Bundesrechtsanwaltsordnung |
| Bruck | Das Privatversicherungsrecht (1930) |
| Bruck VVG | Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag 7. Auflage, 1932 |
| Bruck-Dörstling | Das Recht des Lebensversicherungsvertrages 2. Auflage, 1933 |
| Bruck-Möller | Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag 8. Auflage 1953 |
| BSozG | Bundessozialgericht |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| BVerwGE | Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts |
| BVerwGG | Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht |
| Diester | Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht, Köln 1952 |
| DJ | Deutsche Justiz |
| DJZ | Deutsche Juristen Zeitung |
| DMBG | D-Mark Bilanzgesetz |
| Domizlaff-Liebig-Berliner | Kommentar zu den Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen. 9. Auflage, 1930 |
| DÖV | Deutsche öffentlich-rechtliche Versicherung (bis 1953); Die öffentliche Verwaltung (ab 1948) |
| Dreger | Die Bedeutung des Geschäftsplans in der Versicherungsaufsicht, Stuttgart 1956 |
| DV | Deutsche Verwaltung (bis 1950) |
| DVBl. | Deutsches Verwaltungsblatt (ab 1951) |
| DVO | Durchführungsverordnung |
| EG | Einführungsgesetz |
| Ehrenzweig | Deutsches (Österreichisches) Versicherungsrecht, Wien 1952 |
| EWG | Europäische Wirtschafts-Gemeinschaft |
| FGG | Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit |
| Finke | Handwörterbuch des Versicherungswesens, Darmstadt 1958 |
| Finke | Währungsgesetze der Versicherung |
| Forsthoff | Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 7. Auflage 1958; 8. Auflage 1961 |
| Fritz | Die Vermögensanlagen der Versicherungswirtschaft in aufsichtsbehördlicher Sicht, Berlin 1958 |
| Fromm | Versicherungs- und Bausparkassenaufsichtsgesetz, München und Berlin 1938 |
| Fromm | Kraftfahrzeug-Pflichtversicherung und Versicherungsbedingungen, 2. Auflage 1961 |
| GB | Geschäftsbericht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen |
| GBL | Gesetzblatt |
| GBO | Grundbuchordnung |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| GenG | Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung |
| GeschO | Geschäftsordnung |

Abkürzungen

| | |
|------------------------|--|
| GewO | Gewerbeordnung |
| GewStG | Gewerbesteuergesetz |
| Gierke, J. von | Die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nach deutschem Recht, Stuttgart 1942 |
| Gierke, J. von | Versicherungsrecht, Stuttgart 1937; 2. Hälfte 1947 |
| Gierke, J. von | Handelsrecht und Schifffahrtsrecht, 7. Auflage 1955 |
| GmbHG | Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung |
| GO 1931 | Verordnung des Reichspräsidenten über das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung (Geschäftsordnung) |
| Godin-Wilhelmi | Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, 2. Auflage 1950 |
| GVG | Gerichtsverfassungsgesetz |
| GVBl. GVOBl. | Gesetz- und Verordnungsblatt |
| GWB | Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen |
| Hagen | Das Versicherungsrecht, Bnd. I und II, Handbuch des gesamten Handelsrechts (Ehrenberg) 8. Bnd., Leipzig 1922 |
| Hans-RGZ | Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift |
| Hatschek | Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts 7./8. Auflage 1931 |
| Heinsheimer-Geiler | Handelsrecht und Wechsel- und Scheckrecht 1930 |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HR.R | Höchstrichterliche Rechtsprechung |
| Huber | Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2. Auflage 1953/54 |
| i. L. | in Liquidation |
| i. V. | in Verbindung |
| Jaeger-Lent | Konkursordnung, Kommentar 8. Auflage 1958/59 |
| Jellineck | Verwaltungsrecht, 3. Auflage 1948 |
| Jenson | Kommentar zu den Rechnungslegungsvorschriften der Versicherungsunternehmen für die Geschäftsjahre ab 1955 |
| JRPV | Juristische Rundschau für die Privatversicherung ab 1947: |
| JR | Juristische Rundschau |
| JW | Juristische Wochenschrift |
| JZ | Juristenzeitung |
| KAGG | Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften |
| KG | Kammergericht |
| KGaA | Kommanditgesellschaft auf Aktien |
| KGJ | Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts |
| Kisch | Das Recht des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, Berlin 1951 |
| KO | Konkursordnung |
| Koenige-Petersen | Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, Kommentar 3. Auflage 1927 |
| Koenige-Petersen-Wirth | Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, 1931 |
| Komm. Ber. (KB) | Bericht der VII. Kommission, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen, Reichstagsdrucksache Nr. 244 der 10. Legislaturperiode II. Session 1900/01 |

Abkürzungen

| | |
|-------------------|--|
| Krieger | Der Grundstückswert. Technisch-wirtschaftl. Wertberechnung für Grundstücke |
| KStG | Körperschaftsteuergesetz |
| KWG | Gesetz über das Kreditwesen |
| LG | Landgericht |
| Lukarsch | Die Kapitalanlage-Politik der privaten Lebensversicherungsunternehmen; Frankfurter Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studien Heft 5 |
| LVG | Landesverwaltungsgericht |
| LZ | Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht |
| Manes | Versicherungswesen, 3. Aufl. 1922 |
| v. Mangoldt-Klein | Das Bonner Grundgesetz, 2. Auflage 1957 |
| Maurach | Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Karlsruhe 1954 |
| MB | Musterbedingungen |
| MDR | Monatszeitschrift für Deutsches Recht |
| Mentzel-Kuhn | Kommentar zur Konkursordnung, 6. Auflage 1955 |
| Mezger | Strafrecht, Allgemeiner Teil 4. Auflage |
| Michaelis | Beleihungsgrundsätze für Sparkassen, Stuttgart 1958 |
| MinBl. | Ministerialblatt |
| Moldenhauer | Die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmen, Leipzig 1903 |
| MRABL. | Amtsblatt der Militärregierung |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| Nr. | Nummer |
| Nüsse-Merkel | Kraftfahrzeuggesetze, München und Berlin 1955 |
| NZ | Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen |
| OECD | Organisation for European Cooperation and Development |
| OEEC | Organisation for European Economic Cooperation |
| Oeffentlrv | Deutsche öffentlich-rechtliche Versicherung bis 1934. Die öffentlich-rechtliche Versicherung |
| OLG | Oberlandesgericht |
| OLGR | Rechtsprechung der Oberlandesgerichte |
| OVG | Oberverwaltungsgericht |
| OVGE | Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte |
| Palandt | Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar 23. Auflage 1964 |
| Pfl. VersG | Pflichtversicherungsgesetz |
| Prax VR | Praxis des Versicherungsrechts; Beilage zu „Versicherung und Geldwirtschaft“, seit 1929 zur öffentlich-rechtlichen Versicherung |
| PreuBOVG | Preußisches Oberverwaltungsgericht; ferner Entscheidungen dieses Gerichts |
| PröB | Versicherungsaufsichtsgesetz, Kommentar 4. Aufl. 1963 |
| Pröhl | Reichsgesetz über das Kreditwesen, 2. Auflage 1939 |
| R | Rundschreiben |
| RdErl. | Runderlaß |
| RFH | Reichsfinanzhof |
| RG | Reichsgericht |
| RGBl. | Reichsgesetzblatt |
| RGStr. | Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen |

Abkürzungen

| | |
|-------------------------------|---|
| RGZ | Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen |
| RGRK | Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes (Kommentar, herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern), 11. Auflage 1959 |
| Ross | Leitfaden für die Ermittlung des Bauwertes von Gebäuden, bearbeitet von Brachmann, 16. Auflage 1955 |
| Rothkegel | Naturalersatz als Leistungsprinzip in der Individualversicherung in Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswirtschaft Heft 50, Berlin 1932 |
| RV | Richtlinien zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen |
| RVO | Reichsversicherungsordnung |
| RWM | Reichswirtschaftsminister |
| RWMBL. | Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums |
| S | Seite |
| Schlegelberger- Quassowski | Aktiengesetz 2. Auflage 1937 |
| R. Schmidt | Zur rechtlichen Lage der Versicherungswirtschaft nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen |
| Schmidt-Sievers | Das Recht der öffentlichen Sachversicherung, Hamburg 1951 |
| Scholz | Kommentar zum GmbH-Gesetz, 2. Auflage. 1950 |
| Siebert | Das rechtsgeschäftliche Treuhandverhältnis, Marburg 1933 |
| Staudinger | Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 11. Auflage 1957 |
| Sten. Ber. | Stenographische Berichte |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| Trumpler | Die Bilanz der Aktiengesellschaft, Basel 1950 |
| UG | Umstellungsgesetz |
| Ule | Verwaltungsgerichtsbarkeit, 1960 |
| Ule | Verwaltungsprozeßrecht, 1963 |
| UmStG | Umstellungsgesetz |
| UmWG | Umwandlungsgesetz |
| UStG | Umsatzsteuergesetz |
| u. a. | unter anderem |
| u. U. | unter Umständen |
| UWG | Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb |
| VAG | Versicherungsaufsichtsgesetz |
| VerAfP | Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung |
| VerVw | Veröffentlichungen des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen i. Abw. |
| VerBAV | Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen |
| VerBAVS | Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes, Sonderheft |
| Vers. | Versicherung |
| VersArch | Versicherungswissenschaftliches Archiv |
| VersPrax. | Die Versicherungspraxis |
| VersR | Versicherungsrecht |

Abkürzungen

| | |
|-------------------|---|
| VersRdsch. | Die Versicherungsrundschau, Wien |
| VG | Verwaltungsgericht |
| VGH | Verwaltungsgerichtshof |
| vgl. | vergleiche |
| VO | Verordnung |
| Vorbem. | Vorbemerkung |
| VU | Versicherungsunternehmen |
| VuG | Versicherung und Geldwirtschaft |
| VVaG | Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit |
| VVG | Versicherungsvertragsgesetz |
| VW | Versicherungswirtschaft |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| WEG | Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht |
| Weitnauer-Wirths | Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz), Berlin und Frankfurt 1951 |
| WG | Wechselgesetz |
| Wilke-Ducker-Elle | Versicherungslehre. 3. Auflage, 1955 |
| Wirth-Fromm | Das Versicherungsgeschäft (Grundriß der Betriebswirtschafts- lehre Band 14), Leipzig 1935 |
| WRP | Wettbewerb in Recht und Praxis, Frankfurt a. M. |
| Wüstendörfer | Neuzeitliches Seehandelsrecht, 2. Auflage 1950 |
| WuW | Wirtschaft und Wettbewerb |
| ZfK | Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen |
| ZfV | Zeitschrift für Versicherungswesen |
| ZPO | Zivilprozeßordnung |
| ZVW (ZVersWiss.) | Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft |

Bemerkung

Paragraphen ohne weitere Gesetzesangabe beziehen sich in den Erläuterungen des BAG auf das BAG, sonst auf das VAG. Die Entscheidungen des RG, RGH, des BVerfG, BVerwG, BFH, RFH und des PreußOVG sind, wenn keine anderweitige Fundstelle angegeben, nach den Bänden der amtlichen Sammlungen zitiert.

EINLEITUNG

Das Versicherungswesen ist für den einzelnen Versicherten wie für die Allgemeinheit von erheblicher Bedeutung; die Versicherungswirtschaft hat in der allgemeinen Volkswirtschaft von jeher eine hervorragende Stellung eingenommen. Einmal liegen die Aufgaben der Versicherungsunternehmen in der wirtschaftlichen Sicherung des Einzelnen, nämlich des Versicherten, zum anderen haben sie in den letzten Jahrzehnten eine bedeutsame Aufgabe als Kapital-sammelbecken zu erfüllen. Das öffentliche Interesse an einer gedeihlichen und sozialen Entwicklung des Versicherungswesens ist daher in einem besonders starken Ausmaß vorhanden und erlegt dem Staat die Pflicht besonderer Fürsorge auf (vgl. Begr. 1901 S. 38). Die Fürsorgepflicht erfüllt die Bundesrepublik — wie übrigens auch andere europäische Länder und die USA — mit der staatlichen Versicherungsaufsicht. Den Versicherungsunternehmen obliegen damit doppelte Pflichten, einmal gegenüber dem Versicherten und ferner gegenüber dem Staat in Ausübung seiner Aufsicht.

Die Rechte und Pflichten der Versicherungsunternehmen gegenüber den Privatpersonen regelt das private, die Rechte und Pflichten gegenüber dem Staat das öffentliche Versicherungsrecht. Zur Regelung des Versicherungsvertragsrechtes und des Versicherungsaufsichtsrechtes war bereits das frühere Deutsche Reich nach der Reichsverfassung von 1871 gem. Art. 4 Nr. 13 zuständig. Eine entsprechende Regelung wurde in der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 in Art. 7 Nr. 17 getroffen. Die Zuständigkeit der Bundesrepublik für die Gesetzgebung ergibt sich aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. 49 S. 1) Art. 74 Nr. 11 i. V. mit Art. 72.

I. Die Versicherungsgesetzgebung außerhalb des VAG

Eine einheitliche Ordnung des privaten Versicherungsrechts bietet das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) mit Änderungen durch das Gesetz vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 985), die VO vom 12. Februar 1924 (RGBl. I S. 65), Gesetz vom 7. November 1939 (RGBl. I S. 2223), VO vom 19. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2443), VO vom 13. April 1940 (RGBl. I S. 638), VO vom 13. Juni 1940 (RGBl. I S. 782), VO vom 27. September 1940 (RGBl. I S. 1298), VO vom 3. November 1942 (RGBl. I S. 636), VO vom 28. Dezember 1942 (RGBl. I S. 740), VO vom 6. April 1943 (RGBl. I S. 178) und VO vom 25. Oktober 1944 (RGBl. I S. 278).

Einleitung

Die Regelung der Seeversicherung erfolgte im HGB (§§ 778—900, 905), die der Schiffshypothek im Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1499) mit DVO vom 21. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1609).

Im BGB werden Fragen des Versicherungsrechts in den §§ 1045, 1046, 1127—1130 behandelt. Der Friedensvertrag von Versailles vom 28. Juni 1919 (RGBl. S. 6) enthielt in den §§ 8—24 der Anlage zu Teil X Abschnitt V Art. 299—303 ebenfalls Bestimmungen über Versicherungsverträge. Eine Regelung bezgl. des Versicherungsvertragsrechtes brachte die deutsche Aufwertungsgesetzgebung (siehe Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen, Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 (RGBl. I S. 117), ferner die DVO zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 (RGBl. I S. 932), schließlich die VO über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 25. Mai 1926 (RGBl. I S. 149).

Nach 1945 war insbesondere die Währungsgesetzgebung für die Versicherungswirtschaft von Bedeutung.

Für die Versicherungsunternehmen und Bausparkassen kommen in Betracht:

Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (GVOBl. des Wirtschaftsrates Nr. 15/48 Beilage Nr. 5) §§ 24, 25 und folgende Durchführungsverordnungen:

Dritte DVO (Versicherungsverordnung) vom 27. Juni 1948 (GVOBl. des Wirtschaftsrates Nr. 15/48 Beilage Nr. 5) — Dreiundzwanzigste DVO (Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen) vom 1. Mai 1949 (öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 23. April 1949 S. 1) — Vierundzwanzigste DVO (Abschlagzahlungen auf die Zinsen für die Ausgleichsforderungen der Versicherungsunternehmen) vom 1. Mai 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 23. Februar 1949 S. 2) — Zweiunddreißigste DVO (Haftpflicht — Unfallversicherungsrenten 1:1) vom 15. August 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 75 vom 25. August 1949 S. 1) — Achtunddreißigste DVO (Pensionsrückstellungen der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen) vom 7. Oktober 1949 (BANz 1949 Nr. 10 S. 4) — Dreiundvierzigste DVO (VO über Eigenkapital und DM-Eröffnungsbilanz der Versicherungsunternehmen) vom 10. Januar 1950 (BANz 1950 Nr. 46 S. 2) — Fünfundvierzigste DVO (Umstellungskosten) vom 1. Februar 1950 (BANz 1950 Nr. 22 S. 1) — Siebenundvierzigste DVO (Versicherungs-Ergänzungsordnung) vom 6. September 1950 (BANz 1950 Nr. 176 S. 1) — Neunundvierzigste DVO (Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft) vom 15. April 1951 (BANz 1951 Nr. 76).

Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparengesetz) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 495) §§ 8, 11 ff.

Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 5. August 1955 (BGBl. I S. 474).

II. Das VAG und BAG

Schrifttum: Bruck, Die Behandlung der Versicherungsverträge im Friedensvertrag zu Versailles, Berlin 1920. — Berliner, Die Vorschriften des Friedensvertrages über Versicherungsverträge, Leipzig 1921. — Rohrbeck, Die Einwirkung des Friedensvertrages auf die Privatversicherung in „Wirtschaft und Recht der Versicherung“ 1920. — Berliner-Pfaffenberger, „Die Vorschriften über Aufwertung von Versicherungsansprüchen“ Teil I und II Berlin 1926. — Harmening, Währungsgesetze 1955. — E. Finke, Währungsgesetze der Versicherung, 1950.

II. Das VAG und BAG

A. Die Entstehungsgeschichte des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Die Bestrebungen zur Schaffung eines Versicherungsaufsichtsgesetzes reichen bis in das Jahr 1869 zurück. Nachdem bei der Vorbereitung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die öffentlichrechtliche Regelung der gewerblichen Versicherungsunternehmen einer besonderen Gesetzgebung vorbehalten war, beschloß der Bundesrat des Norddeutschen Bundes am 1. März 1869, den Reichskanzler zu ersuchen, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die nicht-privatrechtliche Seite des Versicherungswesens fertigen zu lassen. Der Reichskanzler nahm zur Vorbereitung eines Entwurfes mit den Bundesregierungen Verbindung auf und stellte namentlich in den zugleich auch veröffentlichten Rundschreiben vom 4. August 1879 und 17. November 1881 die Gesichtspunkte zur Erörterung, die der Ausarbeitung zur Grundlage dienen sollten. Ein erster Gesetzentwurf wurde Ende 1898 veröffentlicht (Reichsanzeiger Nr. 280 vom 26. November 1898; vgl. hierzu auch Hager, Die öffentlich-rechtliche Regelung des Privatversicherungswesens in Deutschland 1900).

Am 14. November 1900 kam der Entwurf an den Reichstag und wurde nach der ersten Beratung am 20. November 1900 einer Kommission überwiesen (Sten. Ber. X. Leg. Per. II. Sess. 1900/01 Bd. 1, 213—236). Der schriftliche Bericht brachte auf S. 159—188 eine Nebeneinanderstellung des ursprünglichen und des Kommissionsentwurfes (Drucks. Nr. 244). Die Abänderungen waren bis auf zwei unwesentlich. Der Entwurf hatte nur die direkte und die indirekte (d. h. durch Rückversicherer erfolgende) Transportversicherung, soweit sie nicht Versicherung auf Gegenseitigkeit ist, von seinen Bestimmungen ausgenommen. Nach der Kommissionsfassung sind auch nicht auf Gegenseitigkeit beruhende Unternehmen, die die Versicherung gegen Kursverluste oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstand haben, hiervon befreit (früher § 116 — jetzt § 148 VAG). Ferner hat die Kommission die in § 21 des Entwurfes vorbehalten gewesene landesrechtliche Präventivkontrolle (früher § 121 — jetzt § 154) beseitigt. Am 25., 29. und 30. April fand im Plenum die zweite Beratung, am 2. Mai die dritte Lesung statt, die die Annahme des Gesetzentwurfes brachte. Die Versuche innerhalb des Reichstages, auch die öffentlichen Versicherungsunternehmen (früher § 119 — jetzt § 151) ganz oder teilweise (Normativbestimmungen über die „allgemeinen

Einleitung

Versicherungsbedingungen“ § 9 — jetzt § 10f.) den Vorschriften des Gesetzes zu unterwerfen, scheiterten an der Haltung der Regierungen (83. Sitzung vom 29. April 1901, Sten. Ber. S. 2411 und 2416).

Das Gesetz wurde am 12. Mai 1901 im Reichsgesetzblatt S. 139 veröffentlicht. Gemäß dem damaligen § 125 hatten das Aufsichtsamt für Privatversicherung und die aufsichtsführenden Landesbehörden mit dem 1. Juli 1901 ihre Tätigkeit aufgenommen. Im übrigen war der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes der Bestimmung durch kaiserliche Verordnung vorbehalten. Diese Verordnung erging am 24. November 1901 (RGBl. S. 489) und bestimmte als Tag des Inkrafttretens den 1. Januar 1902.

B. Die Änderungen bis zum Erlaß des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Das Versicherungsaufsichtsgesetz hat im Laufe der Jahre eine Reihe von Änderungen erfahren.

Die erste Änderung betraf den § 122 — jetzt § 155. Durch das Gesetz betr. die Aufhebung des Hilfskassengesetzes (vom 20. Dezember 1911 RGBl. S. 985) wurden diese Kassen der Aufsicht gemäß den Bestimmungen des VAG unterstellt.

Die zweite Änderung brachte das Gesetz zur Ergänzung des VAG vom 24. Oktober 1917 (RGBl. S. 973). Die Vorschrift des § 1 erhielt einen Abs. 3, der die Hypothekenschutzbanken, d. h. die Unternehmen, die den Grundkredit durch Übernahme des Hypothekenschutzes fördern, von der Aufsicht nach dem VAG freistellte (vgl. VerAfP 18 S. 107ff.; ferner Begr. in Nr. 1075 der Drucksachen des Reichstages 13. Leg. Per. II. Sess. 1914 S. 17).

Durch die Verordnung betr. die Abänderung des VAG vom 29. April 1920 (RGBl. S. 1433, vgl. auch VerAfP 20 S. 129, 189) fiel infolge der geänderten Anschauungen über die Zillmersche Methode die Bestimmung des § 11 Abs. 1 Satz 2 fort, ferner wurde § 61 geändert. (Begr. vgl. in VerAfP 20 S. 130.)

Das Gesetz betr. die Anlegung des Prämienreservefonds privater Versicherungsunternehmen vom 30. Dezember 1921 (RGBl. 22 S. 42) brachte eine erste Änderung des § 59 — jetzt § 68. Der Abs. 1 erhielt eine neue Bestimmung Nr. 8 — jetzt Nr. 7 — über die Anlegung der Deckungsrücklage von Versicherungen, die in ausländischer Währung zu erfüllen waren, auch in derselben ausländischen Währung. Eine Regelung wurde ferner getroffen für die Grundpfandrechte auf Grundstücken in den abgetretenen Gebieten sowie für Schuldverschreibungen verschiedener öffentlicher Körperschaften der abgetrennten Gebiete (vgl. VerAfP 22 S. 4 u. 74).

Eine Reihe weiterer Änderungen und Ergänzungen waren die Folge der Inflationszeit. Änderungen und Ergänzungen enthielt das Gesetz vom 19. Juli 1923 (RGBl. I S. 684, abgedr. auch in VerAfP 24 S. 16). Vgl. Drucksachen des Reichstages von 1923 Nr. 461 (Rechtsausschuß), Nr. 6023 (Reichstagsvorlage nebst Begr.), Nr. 6092 (Bericht des Ausschusses), ferner Vollsitzung vom 7. Juli 1923 (377. Sitzung).

II. Das VAG und BAG

Im einzelnen sind folgende Vorschriften geändert worden:

Streichung von § 10 (Aushändigung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Satzung gegen Empfangsbescheinigung).

Änderung von § 14 (Schriftform bei Bestandsübertragungen), Einfügung von § 55 a — jetzt § 56 (Bewertung der Wertpapiere im Rechnungsabschluß; später aufgehoben durch 2. DVO zum AktG vom 19. November 1937 RGBl. I S. 1300), § 57 — jetzt § 66 (selbständige Abteilungen des Deckungsstocks), § 59 — jetzt § 68 (erweiterte Anlagemöglichkeiten hinsichtlich der Deckungsstockbestände, Anlegung in Grundstücken, in Aktien usw., jedoch wieder geändert durch die Neufassung von 1931), § 61 — jetzt § 77 (Einfügung eines Abs. 2 über Beschränkung der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung hinsichtlich der Bestände des Deckungsstocks), § 64 — jetzt § 81 (Verbot von Begünstigungsverträgen und Sondervergünstigungen — Provisionsabgabe — an die Versicherungsnehmer), § 67 a — in der neuen Fassung gestrichen — (Eingriff in bestehende Versicherungsverhältnisse bei ernsthafter Gefährdung der Existenz der Versicherungsunternehmen), § 69 — jetzt § 89 (Änderung der Vorschriften über die Sanierung).

Drei weitere Änderungen betreffen die Kosten der Aufsicht (§ 81 — jetzt § 101 —). Für das Jahr 1923 erfolgte eine Regelung durch ein besonderes Gesetz vom 4. Juni 1925 (RGBl. I S. 86). Durch Gesetz vom 15. Juli 1926 (RGBl. I S. 411) wurde vorgeschrieben, daß drei Viertel der Kosten auf die Versicherungsunternehmen umgelegt wurden, während zuvor nur die Hälfte zu erstatten war. Nach der zweiten VO des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279) betragen die Gebühren neun Zehntel der Kosten (vgl. unten D).

C. Das Änderungsgesetz zum VAG vom 30. März 1931. Das Versicherungsaufsichtsgesetz wurde umgestaltet durch das Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 30. März 1931 (RGBl. I S. 102), vgl. Drucksachen des Reichsrates 1930 Nr. 160 und Nr. 72; 1931 Nr. 23, Drucksachen des Reichstages V. Wahlperiode 1930 Nr. 848 — Gesetzentwurf mit Begr. Nr. 969 —. Bericht des 8. Ausschusses (Volkswirtschaft) 49. Sitzung des Reichstages vom 23. März 1931.

Eine Erweiterung des VAG brachten die §§ 55 ff. — jetzt §§ 57 ff. — (jährliche Pflichtprüfung), §§ 60 ff. — jetzt §§ 70 ff. — (Einführung eines Treuhänders für den Deckungsstock), §§ 91 a ff. — jetzt 112 ff. — (Ausdehnung der Aufsicht auf die privaten Bausparkassen). Im übrigen erfuhren folgende Vorschriften Änderungen:

§ 1 a — jetzt § 2 (Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Aufsichtspflicht); § 14 (Mitberücksichtigung der sozialen Belange der Angestellten bei der Bestandsübertragung, gesetzlicher Übergang der Rechte und Pflichten der Versicherungsnehmer bei Bestandsübertragung); § 59 — jetzt § 68 (Ein-

Einleitung

schränkung der Vermögensanlagen, die für den Deckungsstock bestimmt sind); § 63a — jetzt § 80 — (Konkursvorrechte in der Schadenversicherung); § 64a — jetzt § 82 — (Vorschriften über Beteiligung an anderen Unternehmen); § 65a — jetzt § 84 — (Örtliche Prüfung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde); §§ 105ff. — jetzt 134ff. — (Änderung und Ergänzung der Strafbestimmungen); § 116 — jetzt § 148 — (Unterstellung der Kraftfahrzeugversicherung sowie der Fahrradversicherung unter Aufsicht); — § 119a — jetzt § 152 — (Gegenseitige Mitteilungspflicht der Versicherungsaufsichtsbehörden).

Die Art. II—VI des Gesetzes enthalten Bestimmungen über Inkrafttreten und Übergangsvorschriften. Durch Art. V wurde der Reichswirtschaftsminister ermächtigt, das Gesetz, wie es sich aus den vorgesehenen Änderungen ergab, unter fortlaufender Abschnitt-, Paragraphen- und Nummernfolge und mit der Überschrift „Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen“ im Reichsgesetzblatt neu zu veröffentlichen. Ferner hatte der Reichswirtschaftsminister die Ermächtigung, die Fassung des Gesetzes den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen, gegenstandslos gewordene Vorschriften wegzulassen sowie den Wortlaut zu ändern, soweit dadurch nicht der Inhalt berührt wird. Von beiden Ermächtigungen hat der Reichswirtschaftsminister Gebrauch gemacht. Das Gesetz ist mit entsprechenden Änderungen und mit neuen Paragraphen am 6. Juni 1931 bekannt gemacht worden (RGBl. I S. 315ff.).

Bei der Neufassung sind erhebliche stilistische Änderungen vorgenommen worden, die aber den rechtlichen Inhalt des zuvor geltenden Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht verändert haben. Erwähnt seien u. a. Entgelt bzw. Versicherungsentgelt für Prämie (§§ 11, 101 Abs. 2); Reinentgelt für Nettoprämie (§ 11); Rohentgelt für Bruttoprämie (§ 101 Abs. 2); Deckungsrücklage für Prämienreserve (§ 11); Deckungsstock für Prämienreservefonds (§ 66); Staffeln für Tarife (§ 11); fachlich für technisch (§ 5 Abs. 3); Belange der Versicherten für Interessen der Versicherten (§§ 8 Abs. 1, 81 Abs. 2, 87 Abs. 1).

Ferner sind überholte Vorschriften bei der Neufassung weggefallen, wie z. B. die folgenden Paragraphen des alten Gesetzes: §§ 94 Abs. 2, 98—100; 101 Abs. 2, 104, 125 Abs. 1—3. Dies bedeutete nicht eine inhaltliche Aufhebung der Vorschriften.

D. Weitere Änderungen des VAG. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten drei Jahrzehnten brachte verschiedene Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Versicherungs- und Bausparwesens mit sich.

Durch die zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279, 292) zweiter Teil Kap. VIII wurde § 81 — jetzt § 101 — des VAG geändert (Kosten der Aufsicht).

II. Das VAG und BAG

Eine weitere Änderung bez. der §§ 92, 121 VAG brachte das Gesetz über den Versicherungsbeirat und den Beirat von Bausparkassen vom 22. April 1933 (RGBl. I S. 215), (Wegfall der Mitwirkung des Reichsrates bei der Ernennung der Beiratsmitglieder).

Durch das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 295) wurde § 142 geändert (Verschärfte Strafbestimmungen in besonders schweren Fällen, Abs. 3).

Durch das Gesetz über die Aufhebung des Reichsrates vom 14. Februar 1934 (RGBl. I S. 89) sind folgende Vorschriften des VAG betroffen worden: §§ 55 Abs. 2, 90 Abs. 2, 111 Abs. 2, 112 Abs. 2, 146, 148 Abs. 1, 149, 151. (Nach § 2 des Gesetzes fiel die Mitwirkung des Reichsrates in Rechtsetzung und Verwaltung fort.)

Das Gesetz über die Befugnisse der Versicherungsaufsichtsbehörden vom 27. November 1934 (RGBl. I S. 1189) ändert § 89 ab, (Abs. 2 enthält durch Einfügung des Satz 2 die damit geltende Fassung.)

Das VAG wird im § 120 durch die Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321) berührt.

Das Gesetz zur Änderung des VAG vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) ändert folgende Bestimmungen ab: § 4 (Abgeleitete Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes); § 6 (Erteilung der Erlaubnis ohne Beschränkung — auf Zeit — oder auf ein Gebiet); § 8 (Versagung der Erlaubnis); § 13 (entsprechende Anwendbarkeit des § 8); § 14 (Wahrung der Belange der Angestellten bei der Bestandsübertragung); § 66 (Zuführung zum Deckungsstock); § 81 a (Änderungen des Geschäftsplanes); § 93 (Reichsaufsichtsamts als Verwaltungsgerichtsbehörde. Die Bestimmung ist durch § 10 Abs. 2 BAG aufgehoben); § 95 a (Entscheidung durch Verfügung. Die Bestimmung ist durch § 10 Abs. 2 BAG aufgehoben); § 96 (Beschwerdesache, die Bestimmung ist durch § 10 Abs. 2 BAG aufgehoben). § 112 Abs. 1 (sinngemäße Anwendbarkeit des § 81 a; Änderung der Bedingungen für die an Bausparer gegebenen Darlehen).

Die 2. Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 (I S. 1300) brachte Änderungen verschiedener Bestimmungen des VAG. § 29 Abs. 2 wurde aufgehoben, desgleichen § 56.

§§ 34—36 wurden durch §§ 34—36 b ersetzt (Bestimmungen über Vorstand, Aufsichtsrat, Oberste Vertretung, Rechnungslegung usw.).

§§ 42—49 wurden neugefaßt, ebenso §§ 53, 57 Abs. 1, 61—63.

Die Kraftfahrzeugpflichtversicherung wurde im Gesetz vom 7. November 1939 (RGBl. I S. 2223) in der Fassung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (BGBl. I S. 710) sowie in der DVO vom 6. April 1940 (RGBl. I S. 617) behandelt. Die Verordnung über wertbeständige Rechte vom 16. November 1940 (RGBl. I S. 1521) betraf § 66 (Behandlung der Deckungsrücklage wertbeständiger Inlandversicherungen).

Einleitung

Die Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 28. Februar 1943 (RGBl. I S. 133) unterstellte die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten der Reichsaufsicht, desgleichen die privaten Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsbetrieb auf ein Land beschränkt war. Die Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363) übertrug dem Reichsaufsichtsamt die Aufsicht über alle privaten Versicherungsunternehmen und die Fachaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Anstalten.

Durch Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. I S. 23) tritt an Stelle des Reichsanzeigers der Bundesanzeiger (im § 81 Abs. 2 S. 4 VAG). Gesetz über Bekanntmachungen vom 17. Mai 1950 (BGBl. I S. 183) Bundesanzeiger statt Reichsanzeiger (im § 28 Abs. 2 VAG).

Das Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) hat Einwirkungen auf verschiedene Bestimmungen des VAG, so z. B. §§ 81, 81 a, 83 und 87.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 28. Februar 1955 (BGBl. I S. 85) wurde § 1 Abs. 4 eingefügt (nichtrechtsfähige Gemeindezusammenschlüsse zum Zwecke des Ausgleiches bestimmter Schäden unterliegen nicht der Versicherungsaufsicht).

E. Die Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften. Folgende Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften zum VAG sind seit dem Inkrafttreten des Versicherungsaufsichtsgesetzes von 1901 ergangen:

Die Verordnung betreffend das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung vom 23. Dezember 1901 (RGBl. S. 498), abgeändert am 15. August 1909 (RGBl. S. 499) und aufgehoben mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 und ersetzt durch die Verordnung des Reichspräsidenten über die Reichsaufsicht für Privatversicherung vom 27. September 1931 (RGBl. I S. 517). Diese Verordnung ist ihrerseits aufgehoben durch die 3. DVO zum BAG § 21. Das Verfahren vor dem BAV wird jetzt durch die 3. DVO zum BAG geregelt.

Ferner ist die DVO über die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmen vom 2. Dezember 1931 (RGBl. I S. 696) erlassen worden.

Diese Verordnung erging auf Grund des § 148, nachdem die am 18. Juni 1908 (RGBl. S. 409) erlassene Verordnung, die gewisse Vorschriften des VAG auch bei den privaten Rückversicherungsunternehmen für anwendbar erklärt hatte, außer Kraft gesetzt war. Die Verordnung vom 2. Dezember 1931 erfuhr insofern eine wesentliche Änderung, als die neu eingeführten Bestimmungen über die jährliche Pflichtprüfung der Versicherungsunternehmen auch auf die inländischen Rückversicherer für anwendbar erklärt worden sind.

II. Das VAG und BAG

Eine weitere Ausführungsvorschrift ist die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 21. April 1936 (RGBl. I S. 376), die auf Grund des § 146 Abs. 1 VAG erlassen worden ist. Diese Verordnung regelt einmal die Zugehörigkeit von Nutzungen der Deckungsstockanlagen zum Deckungsstock, ferner die Befugnisse eines von der Aufsichtsbehörde gemäß §§ 81 oder 89 bestellten Sonderbeauftragten sowie die Zulässigkeit von Anordnungen über die nach § 8 gestellten Sicherheiten im Falle der Übertragung eines Versicherungsbestandes (§ 14).

Als Ergänzungsvorschrift ist die Verordnung über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen vom 29. November 1940 (RGBl. I S. 1543) ergangen.

F. Gesetzgeberische Entwicklung der Aufsichtsvorschriften für Bausparkassen. Die ersten Arbeiten für eine aufsichtsrechtliche Gesetzgebung für Bausparkassen wurden im Jahre 1929 in Angriff genommen. Zunächst war an ein gesondertes Gesetz über die Aufsicht über Bausparkassen gedacht. Ein erster Entwurf, der vom Reichsarbeitsminister im Jahre 1929 vorgelegt wurde, lehnte sich an das Versicherungsaufsichtsgesetz und an das Hypothekendarlehenbankgesetz an (vgl. auch Meier, Reichsarbeitsbl. 1929 II 181 ff.). Diese Bestrebungen für ein Bausparkassengesetz kamen indessen über den Entwurf nicht hinaus. Ein zweiter Entwurf war als besonderer Abschnitt in dem Entwurf eines Gesetzes über das Depot- und Depositengeschäft vorgesehen. Dieser Entwurf wurde vom Reichsarbeitsminister ein Jahr später, im Jahre 1930, den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt (vgl. Bernard ZVW 30 S. 355). Infolge der Auflösung des Reichstages blieben auch diese gesetzgeberischen Bestrebungen im Stadium des Entwurfes stehen. Verwiesen sei auch auf den Bericht des Arbeitsausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrates zur Beratung des Entwurfes eines Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte (abgedr. Begr. 1930 S. 35 ff.). Um weitere Verzögerungen zu vermeiden, wurden die Bestimmungen über Bausparkassen in die als vordringlich bezeichnete Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz vom 30. März 1931 hineingearbeitet. Die Beaufsichtigung der Bausparkassen ist im VAG in den §§ 112 ff. geregelt.

Als Ergänzungsvorschrift sieht die VO des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285) in dem Ersten Teil, Kapitel V §§ 1—4 eine Vereinfachung der Abwicklung von Bausparverträgen vor. Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen wurden am 9. Juni 1933 (RGBl. I S. 372) und am 7. September 1934 (RGBl. I S. 827) erlassen. Eine wesentliche Änderung brachte schließlich der Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 11. April 1938 und vom 20. Juli 1938 (in VerAfP 39 S. 146).

G. Die historische Entwicklung der Versicherungsaufsicht bis zur Errichtung des BAV. 1. Durch das Gesetz vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) wurde das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen errichtet. Das

Einleitung

BAV ist damit der Rechtsnachfolger des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen, das seinerseits aus dem alten Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung hervorgegangen ist.

Grundlage der staatlichen Versicherungsaufsicht ist das „Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen“ vom 12. Mai 1901. Nach § 70 dieses Gesetzes übte das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung mit dem Sitz in Berlin als aufsichtsführende Reichsbehörde die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmen aus, soweit sie nicht der Landesaufsicht unterworfen waren (vgl. § 2 des Gesetzes). Nach dem ersten Weltkrieg wurde für die Aufsichtsbehörde durch VO vom 17. März 1919 (RGBl. S. 322) die Bezeichnung Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung eingeführt (VerAfP 19 S. 1); das Reichsaufsichtsamt war eine dem Reichswirtschaftsministerium untergeordnete höhere Reichsbehörde.

Durch die VO vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363) erhielt die Aufsichtsbehörde, deren Zuständigkeit auf öffentlich-rechtliche Wettbewerbsanstalten erweitert wurde, auf Grund des § 2 die Bezeichnung „Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen“.

Mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches im Mai 1945 endete auch die Tätigkeit des Reichsaufsichtsamtes. Nach dem Fortfall des Reichsaufsichtsamtes entstanden die ersten Versicherungsaufsichtsbehörden nach dem Prinzip der Dezentralisation auf Landesebene. In der amerikanischen wie auch in der französischen Besatzungszone wurden den Ländern dem anglo-amerikanischen System entsprechend die Aufsicht über das Versicherungs- und Bausparwesen übertragen.

In Berlin wurde zunächst ein Versicherungsausschuß gebildet, der an die Weisungen der Alliierten Kommandantur gebunden war. Auf Grund der VO vom 11. März 1948 (VOBl. 48 S. 141) übernahm das Aufsichtsamt für das Versicherungswesen die Aufsicht über die in Berlin ansässigen Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, nachdem bereits ein Aufsichtsamt für das Versicherungswesen der Stadt Berlin neben dem Versicherungsausschuß bestand (vgl. § 2 der VO vom 10. September 1945 — VOBl. 45 S. 111). Nach der Spaltung der Stadt Berlin war das bereits in Berlin (West) ansässige Aufsichtsamt nur für diesen Teil zuständig. Das Berliner Aufsichtsamt war, obwohl am Sitz des Reichsaufsichtsamtes tätig, nicht dessen Rechtsnachfolger.

In der britischen Zone dagegen verlief die Entwicklung der Versicherungsaufsicht oberhalb der Landesebene. Während die Länder nur die Aufsicht über die kleineren Versicherungsunternehmen hatten, wurde als zentrale Aufsicht durch die Verordnung Nr. 23 (MRABl. Nr. 8 S. 170) mit Wirkung vom 5. März 1946 eine Zonengeschäftsstelle des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen geschaffen. Die Zonengeschäftsstelle erhielt später die Bezeichnung „Zonenamt des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen“. Trotz der Bezeichnung war das Zonenamt nicht mit dem früheren Reichsaufsichtsamt identisch, was sich aus dem Wortlaut Art. I Abs. 1 der

II. Das VAG und BAG

VO Nr. 23 ergibt. Nach dem Zusammenschluß der amerikanischen und britischen Besatzungszone zum Vereinigten Wirtschaftsgebiet in den Jahren 1947/1948 übertrug die Britische Militärregierung die Versicherungsaufsicht auf die Länder (VO Nr. 182 in VerVw 49 S. 65). Die Abwicklung des Zonenamtes sollte durch den Senat der Hansestadt Hamburg erfolgen; hierzu ist es indessen nicht gekommen. Um eine totale Zersplitterung der Versicherungsaufsicht zu verhindern, wurde das Zonenamt auf Beschluß der Länder vom 28. Juni 1949 als gemeinsame Versicherungsaufsicht unter dem Namen „Zonenamt des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen i. Abw. (mit der Wahrnehmung der Versicherungsaufsicht der Länder der britischen Zone beauftragt)“ bestimmt. Dieses neue Amt wickelte nicht etwa das frühere Reichsaufsichtsamt ab, sondern letztlich sich selbst. Der Name sollte vornehmlich auf die stetige Fortführung der Versicherungsaufsicht hinweisen.

Die Dezentralisierung im Versicherungswesen führte zwangsläufig zu einer engeren Zusammenarbeit der Versicherungsaufsichtsbehörden, zunächst in dem 1945 in der amerikanischen Zone gebildeten Länderrat und ferner in dem seit Herbst 1946 bestehenden Deutschen Finanzrat, Unterausschuß Versicherungswesen. Auch nach Zusammenschluß der amerikanischen und britischen Zone, durch den Länderrat und Finanzrat überflüssig wurden, setzten die Versicherungsaufsichtsbehörden ihre Zusammenarbeit fort, die am 1. April 1949 zu der Bildung des „Sonderausschusses Versicherungsaufsicht des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ führte. Der Sonderausschuß übte seine Tätigkeit bis zu der Errichtung des BAV aus. Die auftretenden Fragen und Probleme in der Versicherungswirtschaft wurden in den Koordinierungssitzungen gemeinsam beraten und die Beschlüsse in den drei westlichen Besatzungszonen und Berlin (West) durchgeführt.

2. Die Entstehung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (Amtliches Material zum BAG in VerBAV Sonderheft 5). Nachdem bereits das Zonenamt, die Landesaufsichtsbehörden und Verbände der Versicherungswirtschaft Gesetzentwürfe zur Regelung der Versicherungsaufsicht gefertigt hatten, legten die Fraktionen der Regierungsparteien dem Bundestag am 6. Februar 1950 den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vor (Bundestagsdrucksache Nr. 511). Dieser Entwurf sah die Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes über die privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sowie die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsanstalten vor. Damit sollte der Rechtszustand hergestellt werden, wie er durch die VO zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 geschaffen wurde. Dem Gesetzentwurf der Regierungsparteien wurde ein Entwurf der Bundesregierung entgegengestellt, nach dem die Zuständigkeit des zu errichtenden BAV den gleichen Umfang haben sollte wie die des Reichsaufsichtsamtes vor der VO 1943. Dieser Entwurf wurde am 12. Mai 1950 dem Bundesrat vorgelegt (Bundesrats-Drucksache Nr. 332/50), der jedoch einen Änderungsvorschlag dahin-

Einleitung

gehend machte, daß die Aufsichtsbefugnisse des BAV auf Antrag der örtlich zuständigen Landesregierung sich auch auf die regionalen privaten Versicherungsunternehmen und öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsanstalten erstreckten. Nach verschiedenen Beratungen erhielt das Gesetz die jetzige Fassung. Über den Sitz des BAV wurde endgültig in der Sitzung des Bundestages vom 7. Juni 1951 entschieden. Sitz des BAV war ebenso wie der des alten Reichsaufsichtsamtes Berlin.

Das Gesetz ist am 3. August 1951 im BAnz verkündet worden und am folgenden Tag in Kraft getreten.

Das BAG behandelt nicht nur die Errichtung und die Aufgaben des BAV sondern grenzt den Zuständigkeitsbereich dieser Bundesbehörde von dem der Landesaufsichtsbehörden ab (vgl. hierzu die §§ 2—5 BAG).

H. Die Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Saarland. (Siehe hierzu Neugebauer in VerBAV 60 S. 37.) Nach 1945 war Grundlage für die Entwicklung der Versicherungswirtschaft und Versicherungsaufsicht im Saarland die Verfügung Nr. 28 betr. die Einrichtung einer Kontrolle über die Versicherungsunternehmen in Verbindung mit der Durchführungsverordnung vom 5. November 1947 (Abl. der Verwaltungskommission des Saarlandes vom 7. November 1947). Auf Grund der Verfügung bedurfte jede Betätigung eines Unternehmens auf dem Gebiet des Versicherungswesens im Saarland einer Erlaubnis, wobei es gleichgültig war, ob das betreffende Unternehmen seinen Sitz inner- oder außerhalb des Saarlandes hatte. Die Durchführungsverordnung vom 5. November 1947 regelte im einzelnen das Zulassungsverfahren.

Inwieweit das VAG im Saarland weiterhin in Kraft blieb, ist streitig. Nach Pröbß Vorbem. (V 1) war das VAG durch Art. XXV der Verfügung Nr. 28 aufgehoben. Diese Vorschrift enthält aber keine ausdrückliche Außerkraftsetzung des VAG. Es werden nicht Gesetze (lois), sondern Verfügungen, Verordnungen (dispositions) aufgehoben. Man muß demnach annehmen, daß das VAG durch die Verfügung Nr. 28 nicht außer Kraft gesetzt worden ist (vgl. im einzelnen GB 1956/57 S. 1 u. 2).

Das Saarland ist seit dem 1. Januar 1957 Bundesland geworden (§ 1 Abs. 2 und § 20 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 [BGBl. I S. 1011]). Die Anwendung des Grundgesetzes und die Einführung von Gesetzen der Bundesrepublik im Saarland konnten jedoch zunächst nur nach Maßgabe des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (BGBl. II S. 1589 ff.) erfolgen (Art. 1 Abs. 2). Der Vertrag sah eine Übergangszeit vor, während der das Saarland und Frankreich weiterhin ein einheitliches Zoll- und Währungsgebiet bildeten. Diese Übergangszeit endete nach Art. 3 am 31. Dezember 1959.

Seit dem 1. Januar 1957 bestand im Saarland demnach folgender Rechtszustand:

II. Das VAG und BAG

Nach § 3 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes galt das im Saarland geltende Recht während der Übergangszeit weiter fort, m. a. W. die Verfügung Nr. 28 sowie die DVO vom 5. November 1947 blieben in Kraft. Nach Art. 11 des Saarvertrages hatte die saarländische Aufsichtsbehörde das teilweise eingeführte französische Aufsichtssystem zu berücksichtigen. Für die Zulassung deutscher Versicherungsunternehmen im Saarland galt Art. 16 des Saarvertrages, der auf das Memorandum der Fédération Française des Sociétés d'Assurances und des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft Bezug nahm. Hiernach war vorgesehen, daß die deutschen Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen, die am 1. Oktober 1947 ihren Geschäftsbetrieb im Saarland führten, die Genehmigung zur Wiederaufnahme ab 1. Januar 1958 erhielten. Die Versicherungsunternehmen der übrigen Versicherungszweige, auch wenn sie am 1. Oktober 1947 im Saarland tätig waren, sollten die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erst nach Ablauf der Übergangszeit erhalten.

Die Aufsicht über die inländischen und saarländischen Versicherungsunternehmen gestaltete sich damit während dieser Zeit wie folgt:

Die Versicherungsaufsicht über Versicherungsunternehmen und Bausparkassen in der Bundesrepublik wurde vom BAV ausgeübt, soweit nicht die Zuständigkeit der Länder gem. § 3 u. 4 BAG begründet worden war. Im Saarland dagegen wurden die Versicherungsunternehmen von der saarländischen Behörde beaufsichtigt. Die in der Bundesrepublik zugelassenen Versicherungsunternehmen waren — wie vorstehend aufgeführt — nicht im Saarland zugelassen und umgekehrt die saarländischen Unternehmen nicht in der Bundesrepublik.

Die saarländischen Versicherungsunternehmen mußten für den Fall, daß sie ihren Geschäftsbetrieb auf die Bundesrepublik ausdehnen wollten, vom BAV zugelassen werden. Die im Saarland tätigen französischen VU sind mit der Einführung des VAG im Saarland zugelassen, sie bedürfen jedoch für das übrige Bundesgebiet als ausländische Unternehmen (gem. §§ 105 ff. VAG) einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb.

Soweit französische Versicherungsunternehmen ihre Bestände in saarländische Versicherungsunternehmen eingebracht haben, gilt Art. 77 des Saarvertrages. Sie gelten als ausländische Versicherungsunternehmen, soweit die deutsche Beteiligung nicht überwiegt, so daß ihre Zulassung vom BMWi. auf Grund der §§ 105 ff. erfolgt. Nach der Zulassung werden sie jedoch als inländische Versicherungsunternehmen behandelt (Art. 77 V Saarvertrag).

Das Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 313) bestimmt nunmehr, daß mit dem Ende der Übergangszeit nach Art. 3 des Saarvertrages im Saarland das im gesamten übrigen Bundesgebiet geltende Bundesrecht zur Anwendung gelangt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird (§ 1). Damit war indessen die Aufsicht auf Grund des § 2 BAG über die saarländischen Versicherungsunter-

Einleitung

nehmen mit dem 1. Januar 1960 nicht automatisch auf das BAV übergegangen. Der Bundesminister für Wirtschaft sollte vielmehr durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt bestimmen, in dem die Aufsichtsbefugnisse über die genannten saarländischen Versicherungsunternehmen auf das BAV übergangen. Dies ist geschehen durch Verordnung vom 26. Februar 1960 (in BAnz 60 Nr. 43 S. 1). Die Aufsichtsbefugnisse über die in der Verordnung genannten Versicherungsunternehmen sind am 1. April 1960 auf das BAV übergegangen (siehe auch GB 59/60 S. 1; ferner Teil III Anhang unter 2. Landesrecht: Saarland).

TEIL I: GESETZESWORTLAUT

A. Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen

Vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480), ergänzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1954 (BGBl. I S. 501)

§ 1

Zur Durchführung der dem Bund zustehenden Aufsicht über Versicherungsunternehmen und Bausparkassen wird das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Bundesaufsichtsamt) errichtet. Es hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

1. Das Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt die privaten Versicherungsunternehmen, die im Bundesgebiet ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Geschäftsstelle haben oder auf andere Weise das Versicherungsgeschäft betreiben.

2. Das Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt die privaten Bausparkassen (§ 112 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 — RGBl. I S. 315), die im Bundesgebiet ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Geschäftsstelle haben oder auf andere Weise das Bauspargeschäft betreiben.

3. Das Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt ferner die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen, die über den Bereich eines Landes hinaus tätig sind. Soweit diese Unternehmen unmittelbar von einer Landesbehörde verwaltet werden, tritt diese Bestimmung am 1. Januar 1954 in Kraft.

§ 3

1. Der Bundesminister für Wirtschaft kann auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes die Aufsicht über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung oder über öffentlich-rechtliche Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen auf die zuständigen Landesbehörden mit Zustimmung der Landesregierung übertragen.

2. Auch nach Übertragung der Aufsicht kann der Bundesminister für Wirtschaft die Aufsicht über solche Unternehmen wieder dem Bundesaufsichtsamt übertragen, namentlich, wenn die Unternehmen größere wirtschaftliche Bedeutung erlangt haben.

§ 4

1. Die Fachaufsicht über ein öffentlich-rechtliches Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen, dessen Tätigkeit sich auf den Bereich eines Landes beschränkt, kann auf Antrag der zuständigen Landesregierung vom Bundesaufsichtsamt übernommen werden.

Gesetzeswortlaut

2. Bei anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen ist das Bundesaufsichtsamt befugt, die Aufsicht zu übernehmen, wenn die beteiligten Landesregierungen es beantragen.

§ 5

1. Ein nach § 4 Abs. 1 gestellter Antrag kann jederzeit von der früher aufsichtsführenden Landesregierung zum 1. Januar mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres zurückgenommen werden.

2. Hat das Bundesaufsichtsamt die Aufsicht gemäß § 4 Abs. 2 übernommen, so kann der Antrag mit der Wirkung nach Abs. 1 nur von allen beteiligten Landesregierungen zurückgenommen werden.

§ 6

Sind in Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen, die über das Gebiet eines Landes hinaus gelten, der Aufsichtsbehörde besondere Aufgaben zugewiesen, so ist das Bundesaufsichtsamt auch für diejenigen privaten Versicherungsunternehmen zuständig, die der Aufsicht nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen nicht unterliegen.

§ 7

Die Mitwirkung der Länder bei grundsätzlichen Entscheidungen oder Anordnungen, die das Bundesaufsichtsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Grund der Währungsgesetze und deren Durchführungsverordnungen erläßt, wird in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

§ 8

Bei der Anwendung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sowie der zu seiner Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen treten an die Stelle der Organe und Einrichtungen des Reichs die entsprechenden Organe und Einrichtungen des Bundes; insbesondere treten an die Stelle

- | | |
|--|---|
| 1. des Reichspräsidenten: | der Bundespräsident, |
| 2. des Reichstages: | der Bundestag, |
| 3. des Reichsrats: | der Bundesrat, |
| 4. der Reichsregierung: | die Bundesregierung, |
| 5. des Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung: | der Bundesminister für Wirtschaft, |
| 6. des Reichsarbeitsministers: | der Bundesminister für Arbeit, |
| 7. des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder seines Präsidenten: | das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen oder sein Präsident, |
| 8. der Reichshauptkasse: | die Bundeshauptkasse. |

Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes

§ 9

Soweit Aufsichtsbehörden der Länder die nach diesem Gesetz dem Bundesaufsichtsamt zustehenden Befugnisse ausgeübt haben, gehen diese Befugnisse zu einem von der Bundesregierung zu bestimmenden Zeitpunkt auf das Bundesaufsichtsamt über. Der Zeitpunkt des Überganges ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 10

1. Die Bundesregierung erläßt die zur Einrichtung des Bundesaufsichtsamtes und zur Überleitung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden der Länder auf das Bundesaufsichtsamt erforderlichen Rechtsverordnungen.

2. Für das vom Bundesaufsichtsamt anzuwendende Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sinngemäß mit Ausnahme der §§ 93 bis 100, die außer Kraft treten; das Nähere über das Verfahren und die Geschäftsordnung des Bundesaufsichtsamtes regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 10a¹

Über Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen oder wegen Untätigkeit des Bundesaufsichtsamtes entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 625) gilt entsprechend.

§ 11

Dieses Gesetz gilt für Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes gemäß Artikel 87 seiner Verfassung beschließt.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

¹ Durch Ergänzungsgesetz vom 22. Dezember 1954 (BGBl. I S. 501) eingefügt.

B. Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen

Vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315, 750)

Mit Änderungen durch VO vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279), VO vom 19. September 1931 (RGBl. I S. 493), Gesetz vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 295), Gesetz vom 27. November 1934 (RGBl. I S. 1189), Gesetz vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 (RGBl. I S. 1300), VO vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363), Gesetz vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480), Gesetz vom 28. Februar 1955 (BGBl. I S. 85).

I. Einleitende Vorschriften

§ 1^a

Privatunternehmungen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben (Versicherungsunternehmungen), unterliegen der Aufsicht nach diesem Gesetze.

Nicht als Versicherungsunternehmungen anzusehen sind Personenvereinigungen, die ihren Mitgliedern, ohne daß diese einen Rechtsanspruch haben, Unterstützungen gewähren, besonders die Unterstützungseinrichtungen und Unterstützungsvereine der Berufsverbände.

Dasselbe gilt von Unternehmungen, die den Grundkredit durch Übernahme des Hypothekenschutzes fördern wollen, namentlich dadurch, daß sie gegen ein Entgelt des Hypothekenschuldners sich für seine Leistungen verbürgen oder darauf Vorschüsse zahlen.

Dasselbe gilt von nichtrechtsfähigen Zusammenschlüssen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, soweit diese den Ausgleich von Schäden folgender Art aus Risiken ihrer Mitglieder und solcher zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben betriebenen Unternehmungen bezwecken, an denen ein oder mehrere kommunale Mitglieder mit mindestens 50 vom Hundert beteiligt sind:

- a) Schäden, für welche die Mitglieder oder ihre Bediensteten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Dritten verantwortlich gemacht werden können,
- b) Schäden aus der Haltung von Kraftfahrzeugen,
- c) Leistungen aus der kommunalen Unfallfürsorge.

^{1a} Abs. 4 ist eingefügt durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen, vom 28. Februar 1955 (BGBl. I S. 85).

Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen

§ 2

Ob eine Unternehmung nach § 1 der Aufsicht unterliegt, entscheidet die Aufsichtsbehörde; die Entscheidung bindet die Gerichte und Verwaltungsbehörden. Eine vor dem 1. April 1931 ergangene Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde steht einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht entgegen.

§ 3²

Die Versicherungsunternehmungen werden, wenn ihr Geschäftsbetrieb durch die Satzung oder andere Geschäftsunterlagen auf ein Land beschränkt ist, von Landesbehörden, sonst vom Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen beaufsichtigt.

§ 4³

Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf ein Land beschränkt ist, werden vom Reichsaufsichtsamt beaufsichtigt, wenn es das Land beantragt und der Reichswirtschaftsminister anordnet; der Reichswirtschaftsminister kann anordnen, daß Behörden des Landes bei der Aufsicht mitwirken, und das Verfahren der Aufsichtsbehörden abweichend von diesem Gesetz regeln.

Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich zwar über ein Land hinaus erstreckt, aber sachlich, örtlich oder dem Personenkreise nach eng begrenzt ist, werden von der Behörde des Landes beaufsichtigt, wo sie ihren Sitz haben, wenn es der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit den Regierungen der beteiligten Länder anordnet.

II. Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe

§ 5

Versicherungsunternehmungen bedürfen zum Geschäftsbetriebe der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

Mit dem Antrag auf Erlaubnis ist der Geschäftsplan einzureichen; er hat den Zweck und die Einrichtung der Unternehmung, den Bezirk des beabsichtigten Geschäftsbetriebs sowie namentlich auch die Verhältnisse klarzulegen, woraus sich die künftigen Verpflichtungen der Unternehmung als dauernd erfüllbar ergeben sollen.

Als Bestandteil des Geschäftsplans sind besonders einzureichen:

1. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung, wenn die Unternehmung darauf beruht;
2. die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die fachlichen Geschäftsunterlagen, soweit solche nach der Art der Versicherungen erforderlich sind.

§ 6⁴

Die Erlaubnis wird, wenn sich nicht aus dem Geschäftsplan etwas anderes ergibt, ohne Zeitbeschränkung und für den Umfang des Reichs⁵ erteilt.

² Dem Inhalt nach aufgehoben durch §§ 2—5 BAG.

³ Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937. Die Vorschrift ist dem Inhalt nach durch §§ 2—5 BAG aufgehoben.

⁴ In der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937.

⁵ In entsprechender Anwendung des § 1 BAG: des Bundes.

Gesetzeswortlaut

§ 7

Die Erlaubnis darf Personenvereinigungen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben wollen, nur erteilt werden, wenn die Vereinigungen als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§§ 15 bis 53) errichtet werden.

Der Betrieb der verschiedenen Arten der Lebensversicherung sowie der Betrieb der Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- oder Hagelversicherung darf außer Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nur Aktiengesellschaften erlaubt werden.

Als Lebensversicherung gilt auch die Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Wehrdienstversicherung, gleichviel, ob eine einmalige oder ob wiederkehrende Leistungen versprochen werden.

§ 8⁶

Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn

1. die Inhaber und Geschäftsleiter nicht ehrbar oder fachlich nicht genügend vorgebildet sind oder die für den Betrieb der Unternehmung sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen nicht besitzen,
2. nach dem Geschäftsplan die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt oder die Verpflichtungen aus den Versicherungen nicht genügend als dauernd erfüllbar dargetan sind,
3. die Erlaubnis unter Berücksichtigung der örtlichen und gesamtwirtschaftlichen Bedürfnisse nicht gerechtfertigt erscheint.

Der Reichswirtschaftsminister⁷ kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Bedürfnis für die Erteilung der Erlaubnis anerkannt oder verneint werden kann. Er kann ferner Anordnungen treffen über eine Mitwirkung des Reichsaufsichtsamts⁸, soweit Landesbehörden über die Erteilung der Erlaubnis zu entscheiden haben, und das Verfahren abweichend von diesem Gesetz regeln.

Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Sie kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß eine angemessene Sicherheit gestellt wird; in den Bedingungen für die Rückgabe kann sich die Aufsichtsbehörde vorbehalten, über die Sicherheit im Interesse der Versicherten zu verfügen.

§ 9

Der Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft soll die einzelnen Versicherungszweige, worauf sich der Geschäftsbetrieb erstreckt, und die Grundsätze für die Vermögensanlage festsetzen; er soll auch bestimmen, ob das Versicherungsgeschäft nur unmittelbar oder zugleich auch mittelbar (durch Rückversicherung) betrieben werden soll.

Beruhet eine Unternehmung auf einer Satzung, soll diese die Angaben nach Abs. 1 enthalten.

§ 10

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen sollen die Bestimmungen enthalten:

1. über die Ereignisse, bei deren Eintritt der Versicherer zu einer Leistung verpflichtet ist, und über die Fälle, wo aus besonderen Gründen diese Pflicht ausge-

⁶ In der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269).

⁷ Gemäß § 8 Nr. 5 BAG: Bundesminister für Wirtschaft.

⁸ Gemäß § 8 Nr. 7 BAG: Bundesaufsichtsamt.

Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen

geschlossen oder aufgehoben sein soll (z. B. wegen unrichtiger Angaben im Antrag oder wegen des Eintritts von Änderungen während der Vertragsdauer);

2. über die Art, den Umfang und die Fälligkeit der Leistungen des Versicherers;
3. über die Feststellung und Leistung des Entgelts, das der Versicherte an den Versicherer zu entrichten hat, und über die Rechtsfolgen, die eintreten, wenn er damit in Verzug ist;
4. über die Dauer des Versicherungsvertrags, besonders, ob und wie er stillschweigend verlängert, ob und wie er gekündigt oder sonst ganz oder teilweise aufgehoben werden kann, und wozu der Versicherer in solchen Fällen verpflichtet ist (Löschung, Rückkauf, Umwandlung der Versicherung, Herabsetzung und dergleichen);
5. über den Verlust des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag, wenn Fristen versäumt werden;
6. über das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag, über das zuständige Gericht und die Bestellung eines Schiedsgerichts;
7. über die Grundsätze und Maßstäbe, wonach die Versicherten an den Überschüssen teilnehmen;
8. bei Lebensversicherungen über die Voraussetzungen und den Umfang von Vorauszahlungen oder Darlehen auf Versicherungsscheine.

Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit können die Bestimmungen des Abs. 1 statt in den allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Satzung enthalten sein.

Von den allgemeinen Versicherungsbedingungen darf zuungunsten des Versicherten nur aus besonderen Gründen und nur dann abgewichen werden, wenn der Versicherungsnehmer vor dem Vertragsabschluß darauf ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich danach schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

§ 11

Der Geschäftsplan einer Lebensversicherungsunternehmung hat die von ihr angenommenen Staffeln (Tarife) und die Grundsätze für die Berechnung der Entgelte (Prämien) und Deckungsrücklagen (Prämienreserven) vollständig darzustellen, namentlich auch den Zinsfuß und die Höhe des Zuschlags zum Reinentgelte (Nettoprämie) anzugeben. Beizufügen sind die für die Berechnungen maßgebenden Wahrscheinlichkeitstabellen, besonders über die Sterblichkeit und die Invaliditäts- und Krankheitsgefahr.

Für jede Versicherungsart (z. B. Versicherung auf den Lebens- oder auf den Todesfall, Versicherung einmaliger oder wiederkehrender Leistungen) sind die für die Berechnung der Entgelte und der Deckungsrücklagen maßgebenden Formeln vorzulegen und durch ein Zahlenbeispiel zu erläutern.

Sollen auch Versicherungen gegen ein erhöhtes Entgelt übernommen werden, so ist im Geschäftsplan ferner anzugeben, ob und nach welchen Grundsätzen dafür eine besondere Deckungsrücklage gebildet werden soll.

§ 12

§ 11 gilt entsprechend für Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmen, soweit sie Versicherungen nach Art der Lebensversicherung auf Grund bestimmter Wahrscheinlichkeitstabellen betreiben, besonders die Versicherung von Renten, Ver-

Gesetzeswortlaut

sicherungen mit Rückgewähr des Entgelts oder andere Versicherungen übernehmen, die eine Deckungsrücklage fordern.

§ 13⁹

Jede Änderung des Geschäftsplans muß der Aufsichtsbehörde angezeigt und darf erst in Kraft gesetzt werden, wenn sie genehmigt worden ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 14¹⁰

Jedes Übereinkommen, wodurch der Versicherungsbestand einer Unternehmung in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen mit seinen Rücklagen und Entgeltüberträgen (Prämienüberträgen) auf eine andere Unternehmung übertragen werden soll, bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden, die für die beteiligten Unternehmungen zuständig sind. § 8 gilt entsprechend. Die Aufsichtsbehörde hat darauf zu achten, daß die sozialen Belange der Angestellten der Unternehmung, deren Versicherungsbestand übertragen wird, ausreichend gewahrt sind. Die Rechte und Pflichten der übertragenden Versicherungsunternehmung aus den Versicherungsverträgen gehen mit der Bestandsübertragung auf die übernehmende Versicherungsunternehmung über.

Das Übereinkommen braucht nicht gerichtlich oder notariisch beurkundet zu werden; Schriftform genügt.

III. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

§ 15

Ein Verein, der die Versicherung seiner Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben will, wird dadurch rechtsfähig, daß ihm die Aufsichtsbehörde erlaubt, als „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ Geschäfte zu betreiben.

§ 16

Die Vorschriften des ersten und dritten Buches des Handelsgesetzbuchs über Kaufleute gelten außer den §§ 1 bis 7 entsprechend auch für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 17

Die Verfassung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit wird durch die Satzung bestimmt, soweit sie nicht auf den folgenden Vorschriften beruht.

Die Satzung muß gerichtlich oder notariisch beurkundet sein.

§ 18

Die Satzung hat den Namen (die Firma) und den Sitz des Vereins zu bestimmen.

Die Firma soll den Sitz des Vereins erkennen lassen. Auch ist in der Firma oder in einem Zusatz auszudrücken, daß Versicherung auf Gegenseitigkeit betrieben wird.

⁹ Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937.

¹⁰ Satz 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937.

Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen

§ 19

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften den Vereinsgläubigern nicht.

§ 20

Die Satzung soll Bestimmungen über den Beginn der Mitgliedschaft enthalten. Mitglied kann nur werden, wer ein Versicherungsverhältnis mit dem Verein begründet. Die Mitgliedschaft endigt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wenn das Versicherungsverhältnis aufhört.

§ 21

Mitgliederbeiträge und Vereinsleistungen an die Mitglieder dürfen bei gleichen Voraussetzungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen sein.

Versicherungsgeschäfte gegen feste Entgelte, ohne daß die Versicherungsnehmer Mitglieder werden, darf der Verein nur betreiben, soweit es die Satzung ausdrücklich gestattet.

§ 22

In der Satzung ist vorzusehen, daß ein Gründungsstock gebildet wird, der die Kosten der Vereinserrichtung zu decken sowie als Gewähr- und Betriebsstock zu dienen hat. Die Satzung soll die Bedingungen, worunter der Gründungsstock dem Vereine zur Verfügung steht, enthalten und besonders bestimmen, wie er zu tilgen ist, sowie ob und in welchem Umfang die Personen, die ihn zur Verfügung gestellt haben, berechtigt sein sollen, an der Vereinsverwaltung teilzunehmen.

Der Gründungsstock ist bar einzuzahlen, soweit nicht die Satzung statt der Barzahlung die Hingabe eigener Wechsel gestattet; als Barzahlung gilt nur die Zahlung in gesetzlichen Zahlungsmitteln und in Noten der Privatnotenbanken.

Den Personen, die den Gründungsstock zur Verfügung gestellt haben, darf kein Kündigungsrecht eingeräumt werden. In der Satzung kann ihnen außer einer Verzinsung aus den Jahreseinnahmen eine Beteiligung an dem Überschusse nach der Jahresbilanz zugesichert werden; die Aufsichtsbehörde entscheidet nach freiem Ermessen, welchen Hundertsatz des bar eingezahlten Betrags die Zinsen und die gesamten Bezüge nicht übersteigen dürfen. Der Gründungsstock darf in Anteile zerlegt werden, worüber Anteilscheine ausgegeben werden können.

Getilgt werden darf der Gründungsstock nur aus den Jahreseinnahmen und nur so weit, wie die Verlustrücklage des § 37 angewachsen ist; die Tilgung muß beginnen, sobald die Errichtungs- und die Einrichtungskosten des ersten Geschäftsjahrs gedeckt worden sind.

§ 23

Die Aufsichtsbehörde kann gestatten, daß die Bildung eines Gründungsstocks unterbleibt, wenn nach der Eigenart der Geschäfte oder durch besondere Einrichtungen einer Unternehmung eine andere Sicherheit gegeben ist.

§ 24

Die Satzung hat zu bestimmen, ob die Ausgaben gedeckt werden sollen durch einmalige oder wiederkehrende Beiträge, die im voraus erhoben werden, oder durch Beiträge, die umgelegt werden je nach Bedarf.

Gesetzeswortlaut

Sind Beiträge im voraus zu erheben, so hat die Satzung ferner zu bestimmen, ob Nachschüsse vorbehalten oder ausgeschlossen sind; sollen sie ausgeschlossen sein, so ist außerdem zu bestimmen, ob die Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen.

Die Satzung kann für Nachschüsse und Umlagen einen Höchstbetrag festsetzen. Eine Beschränkung, daß Nachschüsse oder Umlagen nur ausgeschrieben werden dürfen, um Versicherungsansprüche der Mitglieder zu decken, ist unzulässig.

§ 25

Zu den Nachschüssen oder Umlagen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahrs ausgeschiedenen oder eingetretenen Mitglieder beizutragen. Ihre Beitragspflicht bemißt sich danach, wie lange sie in dem Geschäftsjahr dem Verein angehört haben.

Bemißt sich der Nachschuß- oder Umlagebetrag eines Mitglieds nach dem im voraus erhobenen Beitrag oder der Versicherungssumme, so ist, wenn während des Geschäftsjahrs der Beitrag oder die Versicherungssumme herauf- oder herabgesetzt worden ist, der höhere Betrag bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Abs. 1, 2 gelten nur, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 26

Gegen eine Forderung des Vereins aus der Beitragspflicht kann das Mitglied nicht aufrechnen.

§ 27

Die Satzung soll bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Nachschüsse oder Umlagen ausgeschrieben werden dürfen, besonders, wieweit zuvor andere Deckungsmittel (Gründungsstock, Rücklagen) verwendet werden müssen.

Die Satzung soll ferner bestimmen, wie die Nachschüsse oder Umlagen ausgeschrieben und eingezogen werden.

§ 28

Die Satzung hat zu bestimmen, wie die Vereinsbekanntmachungen erlassen werden.

Bekanntmachungen, die durch öffentliche Blätter ergehen sollen, sind, wenn sich der Geschäftsbetrieb des Vereins über ein Land hinaus erstreckt, in den Reichsanzeiger¹¹ einzurücken; doch kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen. Bei Beschränkung des Geschäftsbetriebs auf ein Land kann die oberste Landesbehörde statt des Reichsanzeigers¹¹ ein anderes Blatt bestimmen. Weitere Blätter bestimmt die Satzung.

§ 29¹²

Die Satzung hat zu bestimmen, wie ein Vorstand, ein Aufsichtsrat und eine oberste Vertretung (oberstes Organ; Versammlung von Mitgliedern oder von Vertretern der Mitglieder) zu bilden sind.

Obliegenheiten der obersten Vertretung können auf mehrere dem Vorstand und dem Aufsichtsrat übergeordnete Vertretungen verteilt sein.

¹¹ Durch Gesetz vom 30. Januar 1950 (BGBl. I S. 23) Bundesanzeiger.

¹² Durch Art. I 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 (RGBl. I S. 1300) ist Abs. 2 aufgehoben.

Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen

§ 30

Sämtliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder haben den Verein bei dem Gericht, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat, zur Eintragung ins Handelsregister anzu-melden.

Die Aufsichtsbehörde hat jede Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe (§ 15) dem Re-gistergerichte mitzuteilen.

§ 31

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Urkunde über Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe;
2. die Satzung;
3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
4. die Urkunden über die Bildung des Gründungsstocks mit einer Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, wieweit der Gründungsstock bar eingezahlt und in ihrem Besitz ist.

Die Vorstandsmitglieder haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gerichte zu zeichnen.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

§ 32

Bei der Eintragung ins Handelsregister sind anzugeben die Firma und der Sitz des Vereins, die Versicherungszweige, auf die sich der Betrieb erstrecken soll, die Höhe des Gründungsstocks, der Tag, an dem der Geschäftsbetrieb erlaubt worden ist, und die Vorstandsmitglieder.

Bestimmt die Satzung etwas über die Dauer des Vereins oder über die Befugnis der Vorstandsmitglieder oder der Liquidatoren zur Vertretung des Vereins, so ist auch das einzutragen.

§ 33

Öffentlich bekanntzumachen ist zugleich mit dem Inhalt der Eintragung:

1. ob die Ausgaben durch im voraus erhobene oder durch nachträglich umgelegte Beiträge gedeckt werden sollen und, wenn im voraus Beiträge erhoben werden sollen, ob Nachschüsse vorbehalten oder ausgeschlossen sind, ob die Beitrags-pflicht beschränkt ist und ob die Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen (§ 24);
2. was nach § 28 festgesetzt ist;
3. wie die Vereinsvertretungen (Vereinsorgane) bestellt und zusammengesetzt werden;
4. wer (Name, Stand und Wohnort) dem ersten Aufsichtsrat angehört;
5. wie die oberste Vertretung zu berufen ist.

§ 34¹³

Für den Vorstand gelten entsprechend die §§ 70 bis 82, 84 bis 85 des Aktiengesetzes in Verbindung mit Artikel III der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktienge-setz. Was dort von den Beschlüssen der Hauptversammlung gesagt ist, gilt hier für die

¹³ In der Fassung der 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 (RGBl. I S. 1300).

Gesetzeswortlaut

Beschlüsse der obersten Vertretung. An die Stelle des § 84 Abs. 3 des Aktiengesetzes tritt folgende Vorschrift:

Die Vorstandsmitglieder sind besonders zum Schadenersatz verpflichtet, wenn entgegen dem Gesetz

- a) der Gründungsstock verzinst oder getilgt wird,
- b) das Vereinsvermögen verteilt wird,
- c) Zahlungen geleistet werden, nachdem der Verein zahlungsunfähig geworden ist oder sich seine Überschuldung ergeben hat; dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind,
- d) Kredit gewährt wird.

§ 35¹³

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Satzung kann eine höhere Zahl festsetzen; die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt zwanzig. Eine juristische Person kann nicht Aufsichtsratsmitglied sein.

Für den Aufsichtsrat gelten entsprechend die §§ 87, 89 bis 99 des Aktiengesetzes in Verbindung mit Artikel III der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz. Die dort der Hauptversammlung übertragenen Aufgaben hat hier die oberste Vertretung wahrzunehmen. An die Stelle des § 98 Abs. 3 und neben § 99 des Aktiengesetzes treten folgende Vorschriften:

1. Wird den Aufsichtsratsmitgliedern ein Anteil am Jahresüberschuß gewährt, so berechnet sich der Anteil nach dem Betrage, der sich nach Vornahme von Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie nach Bildung von Rücklagen und Rückstellungen ergibt; abzusetzen ist ferner der Teil des Überschusses, der durch die Auflösung von Rücklagen entstanden ist, sowie der Anteil am Überschuß, der nach § 22 Abs. 3 den Personen zugesichert ist, die den Gründungsstock zur Verfügung gestellt haben. Entgegenstehende Festsetzungen sind nichtig.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder sind besonders zum Schadenersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten die Handlungen des § 34 Satz 3 vorgenommen werden.

§ 35^{a14}

Die §§ 100 und 101 des Aktiengesetzes und Artikel V der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz gelten entsprechend.

§ 36¹⁵

Für die oberste Vertretung gelten entsprechend die für die Hauptversammlung gegebenen Vorschriften der §§ 102 bis 104, 105 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, § 106 Abs. 1, § 107 Abs. 1, §§ 108 bis 113, 114 Abs. 5 und 7, § 118 Abs. 1, § 119 Abs. 2, §§ 120, 121 Abs. 1 bis 3, §§ 122 bis 124 und 195 bis 202 des Aktiengesetzes. Ist die oberste Vertretung die Mitgliederversammlung, so gelten auch § 106 Abs. 2 bis 5 und § 114 Abs. 3 entsprechend.

¹⁴ Eingefügt durch 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 (RGBl. I S. 1300).

¹⁵ In der Fassung der 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 (RGBl. I S. 1300).

Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen

§ 36 a¹⁴

Für die Rechnungslegung gelten unbeschadet der Anordnungen der Aufsichtsbehörde nach § 55 Abs. 2 die §§ 125 bis 129, 131 Abs. 2, 3, 5, 6 und 7, § 132 Abs. 2, §§ 133, 143 und 144 des Aktiengesetzes entsprechend.

§ 36 b¹⁴

Soweit nach den §§ 36 und 36 a Vorschriften des Aktiengesetzes entsprechend gelten, treten folgende Änderungen ein:

1. Soweit diese Vorschriften einer Minderheit von Aktionären, deren Anteile den zehnten oder den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, Rechte gewähren (§ 106 Abs. 2 bis 5, §§ 122 bis 124, 125 Abs. 7 und § 198 Abs. 2 des Aktiengesetzes), hat die Satzung die erforderliche Minderheit der Mitglieder der obersten Vertretung zu bestimmen.

2. Die Aufsichtsbehörde kann bei der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb gestatten, daß die Errichtungs- und die Einrichtungskosten des ersten Geschäftsjahres, soweit sie weder die Hälfte des gesamten Gründungsstocks noch den bar eingezahlten Teil übersteigen, auf mehrere, höchstens jedoch auf die ersten fünf Geschäftsjahre verteilt werden und daß der jeweils verbleibende Rest als Aktivposten in die Bilanz eingestellt wird.

§ 37

Die Satzung hat zu bestimmen, daß zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb eine Rücklage (Verlustrücklage, Reservefonds) zu bilden ist, welche Beträge jährlich zurückzulegen sind und welchen Mindestbetrag die Rücklage erreichen muß.

Aus den Gründen, woraus die Aufsichtsbehörde gestatten kann, daß kein Gründungsstock gebildet wird (§ 23), kann sie auch gestatten, daß keine Verlustrücklage gebildet wird.

§ 38

Ein sich nach der Bilanz ergebender Überschuß wird, soweit er nicht nach der Satzung der Verlustrücklage oder anderen Rücklagen zuzuführen oder zur Verteilung von Vergütungen zu verwenden oder auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen ist, an die in der Satzung bestimmten Mitglieder verteilt.

Die Satzung hat zu bestimmen, welcher Maßstab der Verteilung zugrunde zu legen ist und ob der Überschuß nur an die am Schlusse des Geschäftsjahrs vorhandenen oder auch an ausgeschiedene Mitglieder verteilt werden soll.

Der Überschuß darf erst verteilt werden, nachdem die Kosten der Errichtung und ersten Einrichtung (§ 36 Abs. 1 Nr. 3)¹⁶ getilgt sind.

§ 39

Nur die oberste Vertretung kann die Satzung ändern.

Sie kann das Recht zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen.

Sie kann den Aufsichtsrat ermächtigen, für den Fall, daß die Aufsichtsbehörde, bevor sie den Änderungsbeschluß genehmigt, Änderungen verlangt, dem zu entsprechen.

¹⁶ Nach der 2. DVO zum Aktiengesetz jetzt § 36 b Nr. 2.

Gesetzeswortlaut

Ein Beschluß der obersten Vertretung, wonach ein Versicherungszweig aufgegeben oder ein neuer eingeführt werden soll, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; die Satzung kann noch anderes fordern. Zu anderen Beschlüssen nach Abs. 1 bis 3 bedarf es einer solchen Mehrheit nur, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 40

Die Satzungsänderung ist zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist die Genehmigungsurkunde beizufügen.

Bei der Eintragung kann, soweit nicht die Änderung die Angaben nach § 32 betrifft, auf die dem Gericht eingereichten Urkunden über die Änderung verwiesen werden. Öffentlich bekanntzumachen sind alle Bestimmungen, worauf sich die im § 33 vorgeschriebenen Veröffentlichungen beziehen.

Die Änderung wirkt nicht, bevor sie bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, ins Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 41

§ 39 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend auch für Änderungen der nach § 10 festgesetzten allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die Satzung oder die oberste Vertretung kann den Aufsichtsrat ermächtigen, bei dringendem Bedürfnis die allgemeinen Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig zu ändern. Die Änderungen sind der obersten Vertretung bei ihrem nächsten Zusammentritte vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn es diese verlangt.

Eine Änderung der Satzung oder der allgemeinen Versicherungsbedingungen berührt ein bestehendes Versicherungsverhältnis nur, wenn der Versicherte der Änderung ausdrücklich zustimmt. Dies gilt nicht für solche Bestimmungen, wofür die Satzung ausdrücklich vorsieht, daß sie auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geändert werden können.

§ 42¹⁷

Der Verein wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der obersten Vertretung;
3. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Vereins;
4. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt wird. Gegen den ablehnenden Beschluß steht auch dem Verein die sofortige Beschwerde zu.

§ 43¹⁷

Der Beschluß der obersten Vertretung, durch den der Verein aufgelöst wird (§ 42 Nr. 2), bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Mitglieder der obersten Vertretung, die gegen die Auflösung gestimmt haben, können dem Auflösungsbeschluß zur Niederschrift widersprechen.

¹⁷ In der Fassung der 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. November 1937.

Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen

Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese hat die Genehmigung dem Registergericht mitzuteilen.

Ist der Verein durch einen Beschluß der obersten Vertretung aufgelöst worden, so erlöschen die Versicherungsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und dem Verein mit dem Zeitpunkt, den der Beschluß bestimmt, frühestens jedoch mit dem Ablauf von vier Wochen. Versicherungsansprüche, die bis dahin entstanden sind, können geltend gemacht werden; im übrigen können aber nur die für künftige Versicherungszeitabschnitte im voraus gezahlten Beiträge nach Abzug der aufgewandten Kosten zurückgefordert werden. Die Vorschriften gelten nicht für Lebensversicherungsverhältnisse; diese bleiben unberührt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 44¹⁸

Übereinkommen, durch die der Versicherungsbestand des Vereins in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen auf ein anderes Unternehmen übertragen werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der obersten Vertretung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 45¹⁸

Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dies gilt nicht, wenn das Konkursverfahren eröffnet oder seine Eröffnung abgelehnt wird. Diese Fälle (§ 42 Nrn. 3 und 4) hat das Gericht von Amts wegen einzutragen; die Geschäftsstelle des Konkursgerichts hat dem Registergericht eine beglaubigte Abschrift des Eröffnungsbeschlusses oder eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift des den Eröffnungsantrag ablehnenden Beschlusses zu übersenden.

§ 46¹⁸

Nach der Auflösung des Vereins findet die Abwicklung statt, wenn nicht über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

Während der Abwicklung gelten die gleichen Vorschriften wie vor der Abwicklung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften oder aus dem Zweck der Abwicklung nichts anderes ergibt. Namentlich können Nachschüsse oder Umlagen (§§ 24 bis 27) ausgeschrieben und eingezogen werden. Neue Versicherungen dürfen nicht mehr übernommen, die bestehenden nicht erhöht oder verlängert werden.

§ 47¹⁸

Die Abwicklung besorgen die Vorstandsmitglieder als Abwickler, wenn nicht die Satzung oder ein Beschluß der obersten Vertretung andere Personen bestellt. Auch eine juristische Person kann zum Abwickler bestellt werden.

Aus wichtigen Gründen kann das Registergericht Abwickler bestellen oder abberufen, wenn es der Aufsichtsrat oder eine in der Satzung zu bestimmende Minderheit von Mitgliedern beantragt. § 146 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Abwickler, die nicht vom Gericht bestellt

¹⁸ In der Fassung der 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. November 1937.

Gesetzeswortlaut

sind, kann die oberste Vertretung jederzeit abberufen. Für die Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag gelten die allgemeinen Vorschriften.

Im übrigen gelten für die Abwicklung entsprechend die §§ 207, 208, 209 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 210, 211, 213 und 214 des Aktiengesetzes.

§ 48¹⁹

Der Gründungsstock darf erst getilgt werden, wenn die Ansprüche sämtlicher anderen Gläubiger, namentlich die der Mitglieder aus Versicherungsverhältnissen befriedigt sind oder Sicherheit geleistet ist. Für die Tilgung dürfen keine Nachschüsse oder Umlagen erhoben werden.

Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vereinsvermögen wird an die Mitglieder verteilt, die zur Zeit der Auflösung vorhanden waren. Es wird nach demselben Maßstab verteilt, nach dem der Überschuß verteilt worden ist.

Über die Verteilung des Vermögens kann die Satzung etwas anderes bestimmen; die Bestimmung anderer Anfallberechtigter kann sie der obersten Vertretung übertragen.

§ 49¹⁹

Ist ein Verein durch Zeitablauf oder durch Beschluß der obersten Vertretung aufgelöst worden, so kann die oberste Vertretung, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter die Anfallberechtigten begonnen ist, die Fortsetzung des Vereins beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; diese hat die Genehmigung dem Registergericht mitzuteilen.

Gleiches gilt, wenn der Verein durch die Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst, das Konkursverfahren aber nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Vereins eingestellt worden ist.

Die Abwickler haben die Fortsetzung des Vereins zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben bei der Anmeldung nachzuweisen, daß noch nicht mit der Verteilung des Vermögens des Vereins unter die Anfallberechtigten begonnen worden ist.

Der Fortsetzungsbeschluß hat keine Wirkung, bevor er in das Handelsregister des Sitzes des Vereins eingetragen worden ist.

§ 50

Soweit Mitglieder oder ausgeschiedene Mitglieder nach dem Gesetz oder der Satzung zu Beiträgen verpflichtet sind (§§ 24 bis 26), haften sie bei Konkurs dem Vereine gegenüber für seine Schulden.

Mitglieder, die im letzten Jahre vor der Konkurseröffnung ausgeschieden sind, haften für die Schulden des Vereins, wie wenn sie ihm noch angehörten.

§ 51

Die Ansprüche auf Tilgung des Gründungsstocks stehen allen übrigen Konkursforderungen nach. Unter diesen werden Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis, die den bei Konkurseröffnung dem Verein angehörenden oder im letzten Jahre vorher aus-

¹⁹ In der Fassung der 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. November 1937.

Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen

geschiedenen Mitgliedern zustehen, im Range nach den Ansprüchen der anderen Konkursgläubiger befriedigt.

Zur Tilgung des Gründungsstocks dürfen keine Nachschüsse oder Umlagen erhoben werden.

§ 52

Die Nachschüsse oder Umlagen, die der Konkurs fordert, werden vom Konkursverwalter festgestellt und ausgeschrieben. Dieser hat sofort nach Niederlegung der Bilanz auf der Geschäftsstelle (§ 124 der Konkursordnung) zu berechnen, wieviel die Mitglieder zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrags nach ihrer Beitragspflicht vorzuschießen haben. Für diese Vorschußberechnung und für Zusatzberechnungen gelten entsprechend § 106 Abs. 2, 3, die §§ 107 bis 113 des Genossenschaftsgesetzes.

Als bald nach Beginn der Schlußverteilung (§ 161 der Konkursordnung) hat der Konkursverwalter zu berechnen, welche Beiträge die Mitglieder endgültig zu leisten haben. Dafür und für das weitere Verfahren gelten entsprechend § 114 Abs. 2, die §§ 115 bis 118 des Genossenschaftsgesetzes.

§ 53²⁰

Für Vereine, die bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder dem Personenkreise nach eng begrenzten Wirkungskreis haben (kleinere Vereine), gelten von den Vorschriften des Abschnitts III nur die §§ 15, 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, §§ 19, 20, 21 Abs. 1, §§ 22 bis 27, 28 Abs. 1, §§ 37, 38 Abs. 1, 2, § 39 Abs. 1 bis 3, §§ 41 bis 44, 48, §§ 50 bis 52. Versicherungen gegen festes Entgelt, ohne daß der Versicherungsnehmer Mitglied wird, dürfen nicht übernommen werden.

Soweit sich nach Abs. 1 nichts anderes ergibt, bewendet es für die kleineren Vereine bei den für Vereine gegebenen allgemeinen Vorschriften der §§ 24 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In den Fällen des § 29 und des § 37 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt jedoch an die Stelle des Amtsgerichts die Aufsichtsbehörde.

Soll nach der Satzung ein Aufsichtsrat bestellt werden, so gelten dafür entsprechend § 36 Abs. 2 und 3, die §§ 37 bis 40, 41 Abs. 1, 2, 4 des Genossenschaftsgesetzes.

Ob ein Verein ein kleiner Verein ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

IV. Geschäftsführung der Versicherungsunternehmungen

1. Allgemeine Vorschriften. Rechnungslegung. Bilanzprüfung

§ 54

Zum Erwerbe von Grundstücken bedürfen Versicherungsaktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit sie nicht die Grundstücke beliehen haben und im Zwangsversteigerungsverfahren erwerben. Der Erwerb ist zu genehmigen, wenn außerhalb des Zwangsversteigerungsverfahrens eine eingetragene Forderung gesichert werden soll oder das Grundstück für den Geschäftsbetrieb bestimmt ist.

In keinem Falle ist zum Erwerb eine staatliche Genehmigung nach Artikel 86 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch nötig.

²⁰ In der Fassung der 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. November 1937.

Gesetzeswortlaut

§ 55

Die Bücher einer Versicherungsunternehmung sind jährlich abzuschließen; auf Grund der Bücher sind für das abgelaufene Geschäftsjahr ein Rechnungsabschluß und ein Jahresbericht anzufertigen und der Aufsichtsbehörde einzureichen; der Jahresbericht hat die Verhältnisse und die Entwicklung der Unternehmung darzustellen.

Soweit nicht in diesem Gesetz oder in anderen Reichsgesetzen oder durch den Reichswirtschaftsminister²¹ mit Zustimmung des Reichsrats²² Vorschriften über die Buchführung und Rechnungslegung der Versicherungsunternehmungen getroffen sind, kann die Aufsichtsbehörde Näheres über die Fristen sowie die Art und Form des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts bestimmen.

Versicherungsaktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit haben in dem Geschäftsjahr, das dem Berichtsjahr folgt, jedem Versicherten auf Verlangen ein Stück des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts mitzuteilen. Im übrigen kann die Aufsichtsbehörde bestimmen, wieweit und auf welche Weise jährlich Rechnungsabschluß und Jahresbericht den Versicherten zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen sind.

Bevor das Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen²³ etwas nach den Abs. 2, 3 vorschreibt, hat es den Versicherungsbeirat zu hören.

§ 56²⁴

Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen im Rechnungsabschluß in keinem Falle zu einem höheren Preise angesetzt werden als dem Börsen- oder Marktpreis des Bilanzstichtags. Übersteigt dieser Preis den Durchschnittspreis, der sich aus den ersten Börsenpreisen der letzten sechs Kalendermonate des Geschäftsjahrs ergibt, so darf höchstens dieser Durchschnittspreis angesetzt werden oder der Anschaffungspreis, soweit dieser nicht den Börsen- oder Marktpreis übersteigt. Bei Berechnung des Durchschnittspreises bleiben der höchste und der niedrigste Preis außer Betracht.

Andere Vermögensgegenstände dürfen höchstens zu dem Werte angesetzt werden, der als wirklicher Verkehrswert bei vorsichtiger Schätzung zuverlässig bezeichnet werden kann. Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, wie der Wert zu ermitteln ist, soweit er den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt.

Mehrbeträge, die sich bei einer Bewertung nach den Abs. 1, 2 gegenüber der des Handelsgesetzbuchs (§ 261 Nr. 1 und 2) ergeben, sind, soweit sie nicht einen sonst eintretenden Bilanzverlust zu decken haben, einer besonderen Rücklage zuzuführen, die gleichfalls zur Deckung von Bilanzverlusten dient.

§ 57²⁵

Der Rechnungsabschluß einer Versicherungsunternehmung ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichts, soweit er den Rechnungsabschluß erläutert, durch einen Prüfer (Abschlußprüfer) zu prüfen, bevor er dem Aufsichtsrat vorgelegt

²¹ Gemäß § 8 Nr. 5: Bundesminister für Wirtschaft.

²² Gemäß § 8 Nr. 3: Bundesrat.

²³ Gemäß § 8 Nr. 7: Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen.

²⁴ Durch Art. I der 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 (RGBl. I S. 1300) aufgehoben.

²⁵ Abs. 1 in der Fassung der 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. November 1937.

Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen

wird. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Rechnungsabschluß nicht festgestellt werden; ein trotzdem festgestellter Rechnungsabschluß ist nichtig.

Die Prüfung darf sich nicht darauf beschränken, ob der Rechnungsabschluß äußerlich sachgemäß aufgestellt ist und mit der Bestandsaufnahme und den Geschäftsbüchern übereinstimmt, sondern muß sich darauf erstrecken, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung gewahrt und die Vorschriften eingehalten sind, die über die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts in Gesetzen und Verordnungen getroffen oder nach § 55 Abs. 2 erlassen sind.

Wie im übrigen die Prüfung durchzuführen ist, kann die Aufsichtsbehörde bestimmen.

§ 58

Der Vorstand hat mit der Prüfung einen Prüfer zu beauftragen, den der Aufsichtsrat bestimmt; die Bestimmung soll vor dem Ablauf jedes Geschäftsjahrs erfolgen.

Der Vorstand hat, bevor er den Prüfer beauftragt, der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, wen der Aufsichtsrat bestimmt hat. Die Aufsichtsbehörde kann, wenn sie gegen die Bestimmung des Prüfers Bedenken hat, verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist ein anderer Prüfer bestimmt werde. Unterbleibt das oder hat die Aufsichtsbehörde auch gegen die Bestimmung des neuen Prüfers Bedenken, so hat sie den Prüfer selbst zu bestimmen.

§ 59

Als Prüfer sollen nur bestimmt werden:

1. Personen, die in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren sind;
2. Prüfungsgesellschaften, deren Inhaber, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer die in Nr. 1 bezeichneten Eigenschaften besitzen.

Prüfer, auf deren Geschäftsführung Vorstandsmitglieder der Versicherungsunternehmung maßgebenden Einfluß haben, sollen nicht bestimmt werden. Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder und Angestellte der Versicherungsunternehmung können nicht als Prüfer bestimmt werden. Die Bestimmung von Personen, die als Prüfer der Versicherungsunternehmung vom Aufsichtsrate bestellt und nur seinen Weisungen, nicht aber denen des Vorstandes unterworfen sind, ist zulässig.

§ 60

Der Vorstand hat dem Prüfer die Einsicht der Bücher und Schriften der Versicherungsunternehmung sowie die Untersuchung der Kasse und Wertpapiere zu gestatten.

Der Prüfer kann vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, deren er für eine sorgfältige Prüfung bedarf.

§ 61²⁶

Der Prüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Im Bericht ist besonders festzustellen, ob die Buchführung, der Rechnungsabschluß und der Jahresbericht, soweit er den Rechnungsabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ob der Vorstand die erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht hat. Der Prüfer hat den Bericht zu unterzeichnen.

²⁶ In der Fassung der 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. November 1937.

Gesetzeswortlaut

Der Bericht ist dem Vorstand und durch ihn dem Aufsichtsrat vorzulegen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann den Bericht einsehen.

Der Vorstand hat eine Ausfertigung des Berichts mit seinen und des Aufsichtsrats Bemerkungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese kann den Bericht mit dem Prüfer erörtern und, wenn nötig, Ergänzungen der Prüfung und des Berichts auf Kosten der Versicherungsunternehmung veranlassen.

§ 62²⁷

Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer dies durch einen Vermerk unter der Gewinn- und Verlustrechnung zu bestätigen; der Bestätigungsvermerk muß ergeben,

daß nach pflichtmäßiger Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Versicherungsunternehmung sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise die Buchführung, der Rechnungsabschluß und der Jahresbericht, soweit er den Rechnungsabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken.

Der Prüfer kann die Bestätigung auch dann versagen oder einschränken, wenn der Jahresbericht, soweit in ihm der Geschäftsverlauf und die Lage der Versicherungsunternehmung dargelegt sind, offensichtlich eine falsche Darstellung von den Verhältnissen der Versicherungsunternehmung erweckt, die geeignet ist, das durch den Rechnungsabschluß vermittelte Bild von der Lage der Unternehmung zu verfälschen.

§ 63²⁸

Der Prüfer, seine Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben. Wer seine Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherungsunternehmung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet; mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf einhunderttausend Reichsmark²⁹ für eine Prüfung; dies gilt auch dann, wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht, wenn eine Prüfungsgesellschaft Prüfer ist, auch gegenüber dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft und sein Stellvertreter dürfen jedoch die von der Prüfungsgesellschaft erstatteten Berichte einsehen, die dabei erlangten Kenntnisse aber nur verwerten, soweit es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats erfordert.

Die Ersatzpflicht nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

²⁷ In der Fassung der 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. November 1937.

²⁸ In der Fassung der 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. November 1937.

²⁹ Deutsche Mark gemäß § 1 Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz).

Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen

Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

§ 64

Die §§ 57 bis 63 gelten nicht für Versicherungsunternehmungen, die als kleinere Vereine (§ 53) anerkannt sind oder keinen Aufsichtsrat haben; ob und wie solche Unternehmungen zu prüfen sind, kann die Aufsichtsbehörde bestimmen.

2. Besondere Vorschriften über die Deckungsrücklage bei der Lebensversicherung

§ 65

Die Deckungsrücklage für Lebensversicherungen ist für die laufenden Versicherungsverträge für den Schluß jedes Geschäftsjahrs, getrennt nach den einzelnen Versicherungsarten, zu berechnen und zu buchen; dabei sind die Rechnungsgrundlagen des § 11 anzuwenden.

Durch mindestens einen mit der Berechnung der Deckungsrücklage bei Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen (§ 12) beauftragten Sachverständigen ist, ohne daß dies die Verantwortlichkeit der Vertreter der Unternehmung berührt, unter der Bilanz zu bestätigen, daß die eingestellte Deckungsrücklage nach Abs. 1 berechnet ist. Für kleinere Vereine (§ 53) gilt dies nicht.

§ 66³⁰

Der Vorstand der Unternehmung hat schon im Laufe des Geschäftsjahrs Beträge in solcher Höhe dem Deckungsstock (Prämienreservefonds) zuzuführen und vorschriftsmäßig anzulegen, wie es dem voraussichtlichen Anwachsen der Deckungsrücklage (§ 65) entspricht. Die Aufsichtsbehörde kann hierüber nähere Anordnung treffen.

Erreichen die Bestände des Deckungsstocks nicht den der Berechnung der Deckungsrücklage entsprechenden Betrag (§ 65), so hat der Vorstand den fehlenden Betrag unverzüglich dem Deckungsstock zuzuführen.

Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß dem Deckungsstock über die rechnungsmäßige Deckungsrücklage hinaus Beträge zugeführt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange der Versicherten geboten erscheint.

Die Zuführung zum Deckungsstock darf nur soweit unterbleiben, wie im Ausland zugunsten bestimmter Versicherungen eine besondere Sicherheit aus den eingenommenen Versicherungsentgelten gestellt werden muß.

Der Deckungsstock (Gelder, Wertpapiere, Urkunden usw.) ist gesondert von jedem anderen Vermögen zu verwalten und am Sitze der Unternehmung aufzubewahren; die Art der Aufbewahrung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen; diese kann genehmigen, daß der Deckungsstock anderswo aufbewahrt wird.

Die Bestände des Deckungsstocks sind einzeln in ein Verzeichnis einzutragen. Doch brauchen darin die Forderungen aus Vorauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine der Unternehmung, soweit sie zu den Beständen des Deckungsstocks gehören, nur in einer Gesamtsumme nachgewiesen zu werden. Bei Forderungen, die durch eine Grundstücksbelastung gesichert und in Teilbeträgen zurückzuzahlen sind,

³⁰ Abs. 1 ist durch die Vorschriften Abs. 1—4 gemäß Art. I des Gesetzes vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) ersetzt. Die Abs. 2, 3, 4 werden dementsprechend Abs. 5, 6 und 7.

Gesetzeswortlaut

ist das Verzeichnis nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu berichtigen; dasselbe gilt für Grundstücksbelastungen, die keine persönliche Forderung sichern. Am Schlusse jedes Geschäftsjahrs ist der Aufsichtsbehörde eine Abschrift der in dessen Laufe vorgenommenen Eintragungen vorzulegen; der Vorstand hat die Richtigkeit der Abschrift zu bescheinigen. Die Aufsichtsbehörde hat die Abschrift aufzubewahren.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können selbständige Abteilungen des Deckungsstocks gebildet werden. Was für den Deckungsstock und die Ansprüche daran vorgeschrieben ist, gilt dann entsprechend für jede selbständige Abteilung.

§ 67

Bei Rückversicherungen hat die rückversicherte Unternehmung die Deckungsrücklage auch für die in Rückversicherung gegebenen Summen nach den §§ 65, 66 zu berechnen sowie selbst aufzubewahren und zu verwalten.

§ 68

Die Bestände des Deckungsstocks (§ 66) können angelegt werden:

1. so, wie nach § 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Mündelgeld angelegt werden soll, außerdem in Wertpapieren, die landesgesetzlich zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind, sowie in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypothekenbanken, die von der Reichsbank³¹ in Klasse I beliehen werden;
2. in Forderungen, wenn dabei solche Hypotheken oder Wertpapiere, worin eine Anlegung nach Nr. 1 und 4 gestattet ist, verpfändet und die Grundsätze der Reichsbank³¹ beachtet werden;
3. so, daß auf die eigenen Versicherungsscheine der Unternehmung nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 10 Nr. 8) Vorauszahlungen oder Darlehen gewährt werden;
4. in verbrieften Forderungen gegen inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen, sowie gegen Schul- und Kirchengemeinden, wenn diese Forderungen entweder vom Gläubiger gekündigt werden können oder regelmäßig zu tilgen sind;
5. in inländischen Grundstücken;
6. für die Deckungsrücklage wertbeständiger Inlandsversicherungen nach den Vorschriften der Aufsichtsbehörde in wertbeständigen inländischen oder ausländischen Vermögenswerten³²;
7. für die Deckungsrücklage von Versicherungen, die in ausländischer Währung zu erfüllen sind, nach den Vorschriften der Aufsichtsbehörde in Vermögenswerten, die auf dieselbe ausländische Währung lauten.

Die Aufsichtsbehörde kann über Art, Umfang und Berechnung der Anlagen Näheres bestimmen. Die Anlagen in inländischen Grundstücken dürfen ein Viertel des Solls der Deckungsrücklage nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde überschreiten.

Erscheint es nach den besonderen Umständen zweckmäßig, die Bestände des Deckungsstocks nicht nach Abs. 1 anzulegen, so können sie bei der Reichsbank, einer Staatsbank, einer öffentlichen Bank oder Sparkasse oder mit Zustimmung der Aufsichtsbe-

³¹ Deutsche Bundesbank gemäß Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745).

³² Abs. 1 Nr. 6 aufgehoben durch VO vom 16. November 1940 (RGBl. I S. 1521).

Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen

hörde bei einer anderen geeigneten inländischen Bank oder einer der Versicherungsunternehmung nahestehenden Unternehmung angelegt werden. Die Aufsichtsbehörde kann gestatten, daß die Bestände des Deckungsstocks auch anders angelegt werden.

§ 69

Werden Bestände des Deckungsstocks nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 angelegt, so darf die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld angenommen werden, wenn die Beleihung nicht die ersten drei Fünftel des Wertes des Grundstücks übersteigt. Soweit jedoch eine oberste Landesbehörde nach § 11 Abs. 2 des Hypothekbankgesetzes die Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke bis zu zwei Dritteln des Wertes gestattet hat, darf die Sicherheit auch bei einer solchen Beleihung angenommen werden.

Beliehen werden darf in der Regel nur zur ersten Stelle.

Bauplätze und Neubauten, die noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, sowie Grundstücke, die keinen dauernden Ertrag gewähren, besonders Gruben, Brüche und Bergwerke, dürfen nicht beliehen werden.

Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstücks darf nicht den durch sorgfältige Ermittlung festgestellten Verkaufswert übersteigen. Bei Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, den es bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde haben die Unternehmungen über die Wertermittlung eine Anweisung zu erlassen; sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 70

Zur Überwachung des Deckungsstocks sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter für ihn zu bestellen. Für einen kleineren Verein (§ 53) gilt dies nur, wenn es die Aufsichtsbehörde anordnet.

§ 71

Den Treuhänder bestellt der Aufsichtsrat. Hat ein kleinerer Verein (§ 53) keinen Aufsichtsrat, bestellt der Vorstand den Treuhänder.

Wer als Treuhänder in Aussicht genommen ist, muß vor Bestellung der Aufsichtsbehörde benannt werden. Hat diese gegen die Bestellung Bedenken, kann sie verlangen, daß binnen angemessener Frist jemand anders benannt werde. Unterbleibt das oder hat die Aufsichtsbehörde auch gegen die Bestellung des neu Vorgeschlagenen Bedenken, so hat sie den Treuhänder selbst zu bestellen.

Abs. 2 Satz 2, 3 gelten auch, wenn die Aufsichtsbehörde Bedenken hat, daß ein bestellter Treuhänder sein Amt weiterverwaltet.

§ 72

Der Deckungsstock ist so sicherzustellen, daß nur mit Zustimmung des Treuhänders darüber verfügt werden kann; das Nähere bestimmt die Aufsichtsbehörde.

Der Treuhänder hat besonders die Bestände des Deckungsstocks unter Mitverschluß der Versicherungsunternehmung zu verwahren. Er darf die Bestände nur herausgeben, soweit es dieses Gesetz gestattet; doch gelten entsprechend § 31 Abs. 2, 3 des Hypothekbankgesetzes.

Gesetzeswortlaut

Der Treuhänder kann einer Verfügung nur schriftlich zustimmen; soll ein Gegenstand im Verzeichnis der Bestände des Deckungsstocks gelöscht werden, so genügt, daß der Treuhänder neben oder unter den Lösungsvermerk seinen Namen schreibt.

§ 73

Der Treuhänder hat, ohne daß diese Pflicht die Verantwortlichkeit der zur Vertretung der Unternehmung berufenen Stellen berührt, unter der Bilanz zu bestätigen, daß die eingestellten Deckungsrücklagen vorschriftsmäßig angelegt und aufbewahrt sind.

§ 74

Der Treuhänder kann jederzeit die Bücher und Schriften der Versicherungsunternehmung einsehen, soweit sie sich auf den Deckungsstock beziehen.

§ 75

Streitigkeiten zwischen dem Treuhänder und der Versicherungsunternehmung über seine Obliegenheiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 76

Die §§ 71 bis 75 gelten auch für den Stellvertreter des Treuhänders.

§ 77

Dem Deckungsstock dürfen außer den Mitteln, die zur Vornahme und Änderung der Kapitalanlagen erforderlich sind, nur die Beträge entnommen werden, die durch Eintritt des Versicherungsfalls, durch Rückkauf oder dadurch frei werden, daß sonst ein Versicherungsverhältnis beendet oder der Geschäftsplan geändert wird.

Durch Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung darf über die Bestände des Deckungsstocks nur so weit verfügt werden, wie für den Anspruch, zu dessen Gunsten verfügt wird, die Zuführung zum Deckungsstock vorgeschrieben (§ 66 Abs. 1 bis 4)³³ und tatsächlich erfolgt ist.

Durch die Konkureröffnung erlöschen die Lebensversicherungsverhältnisse; die Versicherten können den Betrag fordern, der als rechnungsmäßige Deckungsrücklage zur Zeit der Konkureröffnung auf sie entfällt; ihre weitergehenden Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis werden dadurch nicht berührt.

Bei Befriedigung aus den Gegenständen, die in das Verzeichnis der Bestände des Deckungsstocks (§ 66 Abs. 6)³⁴ eingetragen sind, gehen die Forderungen auf die rechnungsmäßige Deckungsrücklage, soweit wie für sie die Zuführung zum Deckungsstock vorgeschrieben ist (§ 66 Abs. 1 bis 4), den Forderungen aller übrigen Konkursgläubiger vor. Untereinander haben sie denselben Rang. Für den Anspruch der Versicherten auf Befriedigung aus dem andern Vermögen der Unternehmung gelten entsprechend die Vorschriften, die in den §§ 64, 153, 155, 156, 168 Nr. 3 der Konkursordnung für die Absonderungsberechtigten erlassen worden sind.

³³ In der Fassung Art. I des Gesetzes vom 5. März 1937.

³⁴ (§ 66 Abs. 6) In der Fassung Art. I des Gesetzes vom 5. März 1937.

Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen

§ 78

Das Konkursgericht hat den Versicherten zur Wahrung ihrer Rechte nach § 77 einen Pfleger zu bestellen. Für die Pflugschaft tritt an Stelle des Vormundschaftsgerichts das Konkursgericht.

Der Pfleger hat den Umfang des vorhandenen Deckungsstocks festzustellen sowie die Ansprüche der Versicherten zu ermitteln und anzumelden.

Der Pfleger hat die Versicherten, soweit es geschehen kann, vor der Anmeldung anzuhören und sie von der Anmeldung nachher zu benachrichtigen, ihnen auf Verlangen auch sonst Auskunft über die Tatsachen zu geben, die für ihre Ansprüche erheblich sind. Das Recht des einzelnen Versicherten, seinen Anspruch selbst anzumelden, bleibt unberührt. Soweit die Anmeldung des Versicherten von der des Pflegers abweicht, gilt, bis die Abweichung beseitigt ist, die Anmeldung, die dem Versicherten günstiger ist.

Der Konkursverwalter hat dem Pfleger die Einsicht aller Bücher und Schriften des Gemeinschuldners zu gestatten und ihm auf Verlangen den Bestand des Deckungsstocks nachzuweisen.

Der Pfleger kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen. Die ihm zu erstattenden Auslagen und die Vergütung fallen dem Deckungsstocke zur Last.

Vor Bestellung des Pflegers und vor Festsetzung der Vergütung ist die Aufsichtsbehörde zu hören.

§ 79

Für Kranken- und Unfallversicherungen der im § 12 bezeichneten Art gelten die §§ 65 bis 78 entsprechend.

3. Vorschriften über Konkursvorrechte bei der Schadenversicherung

§ 80

In Versicherungszweigen, wofür nicht die besondern Vorschriften der §§ 65 bis 79 über die Deckungsrücklage gelten, gehen bei Konkurs die Forderungen aus Versicherungsverträgen auf Rückerstattung eines auf die Zeit nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teiles des Versicherungsentgelts und auf Ersatz eines zur Zeit der Konkursöffnung bereits eingetretenen Schadens den übrigen Konkursforderungen des § 61 Nr. 6 der Konkursordnung im Range vor. Dabei werden Forderungen auf Rückerstattung des Teiles eines Versicherungsentgelts im Range nach den Forderungen auf Ersatz eines Schadens, Forderungen derselben Rangordnung nach Verhältnis ihrer Beträge berichtet.

V. Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen

1. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden

§ 81

Die Aufsichtsbehörde hat den ganzen Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen, besonders die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und die Einhaltung des Geschäftsplans zu überwachen.

Die Aufsichtsbehörde kann die Anordnungen treffen, die geeignet sind, den Geschäftsbetrieb mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Geschäftsplan im Einklang

Gesetzeswortlaut

zu erhalten oder Mißstände zu beseitigen, welche die Belange der Versicherten gefährden oder den Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch bringen. Die Aufsichtsbehörde kann namentlich untersagen, daß Darlehngeschäfte und Versicherungsabschlüsse verbunden werden, soweit die Versicherungssumme das Darlehen übersteigt. Auch kann sie allgemein oder für einzelne Versicherungsweige den Versicherungsunternehmungen und Vermittlern von Versicherungsverträgen untersagen, dem Versicherungsnehmer in irgendeiner Form Sondervergütungen zu gewähren; ebenso kann sie allgemein oder für einzelne Versicherungsweige den Versicherungsunternehmungen untersagen, Begünstigungsverträge abzuschließen und zu verlängern. Die Anordnungen nach Satz 3 werden einen Monat nach ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger³⁵ wirksam; bei Versicherungsunternehmungen, die der Landesaufsicht unterstehen, genügt die Bekanntmachung in dem Blatte, das für die amtlichen Bekanntmachungen der Landesregierung bestimmt ist.

Zur Befolgung ihrer Anordnungen nach Abs. 2 kann die Aufsichtsbehörde die Inhaber und Geschäftsleiter der Versicherungsunternehmungen durch Ordnungsstrafen in Geld anhalten. Solche Strafen werden ebenso beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

Hat ein Verlag Bezieher von ihm verlegter Zeitschriften oder Zeitungen bei einer Versicherungsunternehmung versichert, so kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen nach Abs. 2 Satz 1 auch unmittelbar gegenüber dem Verlage treffen. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 81 a³⁶

Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß ein Geschäftsplan vor Abschluß neuer Versicherungsverträge geändert wird. Wenn es zur Wahrung der Belange der Versicherten notwendig erscheint, kann die Aufsichtsbehörde einen Geschäftsplan mit Wirkung für bestehende oder noch nicht abgewickelte Versicherungsverhältnisse ändern oder aufheben. § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 82

Ist eine Versicherungsunternehmung an einer anderen Unternehmung, die nicht der Aufsicht unterliegt, beteiligt, und ist die Beteiligung nach ihrer Art oder ihrem Umfang geeignet, die Versicherungsunternehmung zu gefährden, so kann die Aufsichtsbehörde der Versicherungsunternehmung die Fortsetzung der Beteiligung untersagen oder nur unter der Bedingung gestatten, daß sich die Unternehmung nach den §§ 57 bis 63 auf ihre Kosten oder auf Kosten der Versicherungsunternehmung prüfen läßt. Verweigert dies die Unternehmung oder ergeben sich bei der Prüfung Bedenken gegen die Beteiligung, so hat die Aufsichtsbehörde der Versicherungsunternehmung die Fortsetzung zu untersagen.

Als Beteiligung gilt auch, daß ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der Versicherungsunternehmung auf die Geschäftsführung einer anderen Unternehmung maßgebenden Einfluß ausübt oder auszuüben in der Lage ist.

§ 83

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Geschäftsführung und Vermögenslage einer Versicherungsunternehmung auch daraufhin prüfen, ob die veröffentlichten

³⁵ Bundesanzeiger durch Gesetz vom 30. Januar 1950 (BGBl. I S. 23).

³⁶ Eingefügt durch Gesetz vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269).

Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen

Rechnungsabschlüsse und die Jahresberichte mit den Tatsachen und dem Bücherinhalt übereinstimmen und ob die vorgeschriebenen Rücklagen vorhanden und vorschriftsmäßig angelegt und verwaltet sind.

Die Inhaber, Geschäftsleiter, Bevollmächtigten und Agenten einer Unternehmung sowie die Makler, die für die Unternehmung tätig sind oder waren, haben in ihren Geschäftsräumen der Aufsichtsbehörde auf Verlangen alle Bücher, Belege und die Schriften vorzulegen, die für die Beurteilung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage bedeutsam sind, sowie jede von ihnen geforderte Auskunft über den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage zu geben. Dazu sind sie auch verpflichtet, wenn die Aufsichtsbehörde vermutet, daß eine Unternehmung den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstande hat und die Prüfung klarstellen soll, ob die Unternehmung der Aufsicht unterliegt. § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

Bei Versicherungsunternehmungen, die einen Aufsichtsrat, eine Mitgliederversammlung oder ähnliche Stellen haben, kann die Aufsichtsbehörde Vertreter in deren Versammlungen und Sitzungen entsenden; die Vertreter sind jederzeit anzuhören. Die Aufsichtsbehörde kann ferner verlangen, daß Versammlungen und Sitzungen berufen sowie Gegenstände zur Beratung und Beschlußfassung angekündigt werden; wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann sie die Berufung oder Ankündigung auf Kosten der Unternehmung selbst vornehmen. In den Versammlungen und Sitzungen, welche die Aufsichtsbehörde berufen hat, sitzt ein Vertreter der Aufsichtsbehörde vor. Als Vertreter der Aufsichtsbehörde sind Leiter und Beamte öffentlicher Versicherungsanstalten ausgeschlossen.

§ 84

Die Aufsichtsbehörde soll, wenn möglich, unvermutet, die Prüfung nach § 83 Abs. 1 mindestens alle fünf Jahre einmal vornehmen. Die Aufsichtsbehörde kann zu der Prüfung Personen heranziehen, die nach § 59 zu Prüfern bestimmt werden können. Sie kann die Prüfung auch so vornehmen, daß sie an einer von der Versicherungsunternehmung nach § 57 veranlaßten Prüfung teilnimmt und selbst weitere Feststellungen trifft, die sie für nötig hält.

Abs. 1, Satz 1, 3 gelten nicht für Versicherungsunternehmungen, die als kleinere Vereine (§ 53) anerkannt sind oder keinen Aufsichtsrat haben.

§ 85

Prüfer, die nach § 84 Abs. 1 Satz 2 zu einer Prüfung herangezogen werden, und Gehilfen, deren sie sich dabei bedienen wollen, sind von der Aufsichtsbehörde unter Hinweis auf die Strafvorschriften des § 137 auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Verpflichtete mitunterzeichnet. Wird jemand wiederholt herangezogen, genügt ein Hinweis auf die frühere Verpflichtung. Wird eine Prüfungsgesellschaft herangezogen, so sind die Inhaber, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer zu verpflichten. Im übrigen gilt § 63.

§ 86

Die Aufsicht hat sich auch auf die Liquidation einer Unternehmung und auf die Abwicklung der bestehenden Versicherungen zu erstrecken, wenn der Geschäftsbe-

Gesetzeswortlaut

trieb untersagt oder freiwillig eingestellt oder die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe widerrufen wird.

§ 87

Handelt eine Unternehmung fortgesetzt den Pflichten zuwider, die ihr nach dem Gesetz oder dem genehmigten Geschäftsplan obliegen, oder ergeben sich bei Prüfung ihrer Geschäftsführung oder ihrer Vermögenslage so schwere Mißstände, daß eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs die Belange der Versicherten gefährdet, oder widerspricht der Geschäftsbetrieb den guten Sitten, so kann die Aufsichtsbehörde den Geschäftsbetrieb mit der Wirkung untersagen, daß keine neuen Versicherungen abgeschlossen, früher abgeschlossene nicht erhöht oder verlängert werden können.

Wird der Geschäftsbetrieb untersagt, so kann die Aufsichtsbehörde alles das anordnen, was zur einstweiligen Sicherung des Vermögens der Unternehmung zum Besten der Versicherten nötig ist, besonders die Vermögensverwaltung geeigneten Personen übertragen. § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit wirkt die Untersagung des Geschäftsbetriebs wie ein Auflösungsbeschluß. Die Untersagung wird ins Handelsregister auf Anzeige der Aufsichtsbehörde eingetragen.

§ 88

Das Konkursgericht hat auf Antrag der Aufsichtsbehörde den Konkurs über das Vermögen einer Versicherungsaktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zu eröffnen; doch bleibt § 107 Abs. 1 der Konkursordnung unberührt. Nur die Aufsichtsbehörde kann die Konkursöffnung beantragen. Der Eröffnungsbeschluß ist unanfechtbar.

Sobald die Versicherungsunternehmung zahlungsunfähig wird, hat es ihr Vorstand der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist zu verfahren, sobald sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz Überschuldung ergibt. Diese Anzeigepflicht tritt an Stelle der dem Vorstand durch andere gesetzliche Vorschriften auferlegten Pflicht, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Konkursöffnung zu beantragen. Bleiben bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bei denen Nachschüsse oder Umlagen zu leisten sind, ausgeschriebene Nachschüsse oder Umlagen fünf Monate über die Fälligkeit rückständig, so hat der Vorstand zu prüfen, ob sich, wenn die nicht bar eingegangenen Nachschüsse oder Umlagen außer Betracht bleiben, Überschuldung ergibt; ist dies der Fall, so hat er es binnen einem Monat nach Ablauf der bezeichneten Frist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die gleichen Pflichten haben die Liquidatoren.

§ 89³⁷

Ergibt sich bei Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage einer Unternehmung, daß diese für die Dauer nicht mehr imstande ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, die Vermeidung des Konkurses aber zum Besten der Versicherten geboten erscheint, so kann die Aufsichtsbehörde das hierzu Erforderliche anordnen, auch die Vertreter der Unternehmung auffordern, binnen bestimmter Frist eine Änderung der Geschäftsgrundlagen oder sonst die Beseitigung der Mängel herbeizuführen. Alle Arten Zahlungen, besonders Versicherungsleistungen, Gewinnverteilungen und bei Lebens-

³⁷ Abs. 2 ersetzt durch das Gesetz vom 27. November 1934 (RGBl. I S. 1189).

Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen

versicherungen der Rückkauf oder die Beleihung des Versicherungsscheins sowie Vorauszahlungen darauf, können zeitweilig verboten werden.

Unter der Voraussetzung im Abs. 1 Satz 1 kann die Aufsichtsbehörde, wenn nötig, die Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung aus ihren Versicherungen dem Vermögensstand entsprechend herabsetzen. Dabei kann die Aufsichtsbehörde ungleichmäßig verfahren, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, namentlich wenn bei mehreren Gruppen von Versicherungen die Notlage der Unternehmung mehr in einer als in einer anderen begründet ist. Bei der Herabsetzung werden, soweit rechnungsmäßige Deckungsrücklagen der einzelnen Versicherungen bestehen, zunächst die Deckungsrücklagen herabgesetzt und danach die Versicherungssummen neu festgestellt, sonst diese unmittelbar herabgesetzt. Die Pflicht der Versicherungsnehmer, die Versicherungsentgelte in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen, wird durch die Herabsetzung nicht berührt.

Die Maßnahmen nach Abs. 1, 2 können auf eine selbständige Abteilung des Deckungsstocks (§ 66 Abs. 4³⁸) beschränkt werden.

2. Verfassung und Verfahren der Aufsichtsbehörden

§ 90

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung³⁹ hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus einem Vorsitzender sowie ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

Den Vorsitzenden und die ständigen Mitglieder ernennt auf Vorschlag des Reichsrats⁴⁰ der Reichspräsident⁴¹; die nichtständigen Mitglieder wählt der Reichsrat⁴⁰. Die ständigen Mitglieder werden auf Lebenszeit ernannt; nur Inhaber eines anderen Reichs- oder Landesamts werden für dessen Dauer berufen.

Die übrigen Beamten ernennt der Reichswirtschaftsminister⁴².

Die Mitglieder des Reichsaufsichtsamts³⁹ dürfen nicht gleichzeitig Leiter oder Beamte öffentlicher Versicherungsanstalten sein.

§ 91

Um den Geschäftsverkehr des Reichsaufsichtsamts³⁹ mit den seiner Aufsicht unterstehenden Versicherungsunternehmen zu erleichtern, kann der Reichswirtschaftsminister⁴² nach Bedarf im Einvernehmen mit der beteiligten Landesregierung aus den Landesbeamten besondere Beauftragte bestellen, die im Auftrag und nach näherer Anordnung des Reichsaufsichtsamts³⁹ bestimmte Unternehmungen unmittelbar beaufsichtigen.

§ 90 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 92⁴⁴

Zur Mitwirkung bei der Aufsicht besteht beim Reichsaufsichtsamt³⁹ ein Beirat aus Sachverständigen des Versicherungswesens; die Mitglieder ernennt auf Vorschlag des Reichsrats⁴⁰ der Reichspräsident⁴¹ auf fünf Jahre.

³⁸ § 66 Abs. 7 nach Art. I des Gesetzes vom 5. März 1937.

³⁹ Gemäß § 8 Nr. 7 BAG Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen.

⁴⁰ Auf Grund des Gesetzes vom 14. Februar 1934 (RGBl. I S. 89) Reichswirtschaftsminister

⁴¹ Gemäß § 8 Nr. 1 BAG Bundespräsident.

⁴² Gemäß § 8 Nr. 5 BAG Bundesminister für Wirtschaft.

Gesetzeswortlaut

Die Mitglieder des Versicherungsbeirats sollen das Reichsaufsichtsamt³⁹ auf Erfordern bei Vorbereitung wichtigerer Beschlüsse gutachtlich beraten und bei den Entscheidungen nach den §§ 93 bis 96 mit Stimmrecht mitwirken.

Sie verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt; für ihre Teilnahme an Sitzungen erhalten sie Tagegelder und Vergütung der Reisekosten nach festen Sätzen, die der Reichswirtschaftsminister⁴² bestimmt. § 16 des Reichsbeamtengesetzes⁴³ gilt für sie nicht.

§ 90 Abs. 4 gilt auch hier entsprechend.

§ 93⁴⁵

Das Reichsaufsichtsamt entscheidet auf Grund mündlicher Beratung durch drei Mitglieder, darunter den Vorsitzender, unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeirats,

1. ob eine Unternehmung der Aufsicht unterliegt (§ 2),
2. ob ein Geschäftsbetrieb zu erlauben ist (§§ 5 bis 8),
3. ob eine Bestandsveränderung zu genehmigen ist (§ 14),
4. ob die Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zu genehmigen ist (§ 43),
5. ob die Fortsetzung einer Beteiligung zu untersagen ist (§ 82),
6. ob ein Geschäftsbetrieb zu untersagen ist (§ 87),
7. ob die Konkurseröffnung zu beantragen ist (§ 88),
8. ob nach § 89 Abs. 2 etwas anzuordnen ist,
9. sonst, wenn es der Vorsitzender des Reichsaufsichtsamts anordnet.

Die Mitglieder des Versicherungsbeirats werden in der Regel in einer im voraus (§ 100) aufgestellten Reihenfolge zugezogen. Weicht der Vorsitzender des Reichsaufsichtsamts aus besonderen Gründen von der Reihenfolge ab, so sind diese in den Akten zu vermerken.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten entsprechend für alle zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Personen.

Vor einer Entscheidung sind Vertreter der beteiligten Unternehmungen anzuhören und auf ihren Antrag zur mündlichen Verhandlung zu laden; in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 gilt dies nur, wenn ein Antrag abgelehnt werden soll.

Die Entscheidungen sind zu begründen; die Einschränkung des Abs. 4 Halbsatz 2 gilt auch hier.

Hält der Vorsitzender des Reichsaufsichtsamts den Antrag, einen Geschäftsbetrieb zu erlauben oder eine Änderung des Geschäftsplans oder des Versicherungsbestandes zu genehmigen, für nicht gerechtfertigt, so kann er ihn durch einen Vorbescheid ablehnen; binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung kann eine Entscheidung nach den Abs. 1 bis 5 beantragt werden.

Sämtliche Entscheidungen sind den Beteiligten zuzustellen. Die rechtskräftige Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe, die Genehmigung einer Bestandsveränderung und

⁴³ Jetzt § 65 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 551).

⁴⁴ Abs. 4 fortgefallen durch § 9 DVO vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363), abgedr. im Anhang 1. Bundesrecht.

⁴⁵ In der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937; die Vorschrift ist aufgehoben durch § 10 Abs. 2 BAG.

Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen

die Untersagung eines Geschäftsbetriebs hat das Reichsaufsichtsamt im Reichsanzeiger öffentlich bekanntzumachen.

§ 94⁴⁶

Gegen die Entscheidungen nach § 93 Abs. 1 können die Beteiligten Berufung einlegen. Beteiligte sind, wenn ein Auflösungsbeschluß nicht genehmigt worden ist, nur der Vereinsvorstand, bei einer Genehmigung dagegen nur die Mitglieder der obersten Vertretung, die dem Auflösungsbeschlusse zur Niederschrift widersprochen haben. Betrifft die Entscheidung eine Beteiligung nach § 82, so ist Beteiligter nur die Versicherungsunternehmung, die an der anderen Unternehmung beteiligt ist.

Über die Berufung entscheidet das Reichsaufsichtsamt durch drei Mitglieder, darunter den Vorsitz, unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeirats, eines richterlichen Beamten und eines Mitglieds eines höchsten Verwaltungsgerichts eines Landes.

Die richterlichen Beamten sowie die Mitglieder höchster Verwaltungsgerichte ernannt für die Dauer ihres Hauptamts auf Vorschlag des Reichsrats der Reichspräsident.

Für die Zuziehung der Mitglieder des Versicherungsbeirats gilt § 93 Abs. 2, für die Ausschließung und Ablehnung der zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Personen § 93 Abs. 3.

§ 95⁴⁷

Die Berufung ist binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung beim Reichsaufsichtsamt schriftlich einzulegen und zu begründen. Eine Berufung, die sich gegen Anordnungen bei Untersagung eines Geschäftsbetriebs (§ 87 Abs. 2), gegen ein Zahlungsverbot (§ 89 Abs. 1 Satz 2) oder gegen eine Entscheidung richtet, wonach Konkurs zu beantragen ist, schiebt die Wirkung der angefochtenen Entscheidung nicht auf. Wird die Entscheidung, wonach Konkurs zu beantragen ist, aufgehoben, so hat es das Reichsaufsichtsamt dem Konkursgerichte mitzuteilen. Dieses hat das Verfahren einzustellen.

An der Entscheidung über die Berufung darf außer dem Vorsitz des Reichsaufsichtsamts niemand teilnehmen, der bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat.

Der Vorsitz des Reichsaufsichtsamts ernannt einen ersten und einen zweiten Berichterstatter; einen Berichterstatter muß er dabei aus den richterlichen Beamten oder aus den Mitgliedern höchster Verwaltungsgerichte ernennen.

Entschieden wird auf Grund mündlicher und öffentlicher Verhandlung, zu der die Beteiligten zu laden sind. Die Öffentlichkeit kann aus den Gründen des § 173⁴⁸ des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden.

§ 95a⁴⁷

Abweichend von dem im § 93 geregelten Verfahren kann das Reichsaufsichtsamt durch Verfügung entscheiden, wenn die Entscheidung einen kleineren Verein (§ 53) be-

⁴⁶ Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937; die Vorschrift ist aufgehoben durch § 10 Abs. 2 BAG.

⁴⁷ Die Vorschrift ist aufgehoben durch § 10 Abs. 2 BAG.

⁴⁸ § 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Gesetzeswortlaut

trifft oder wenn in den Fällen des § 93 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 dem Antrag stattgegeben werden soll. § 93 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend.

Gegen die Verfügung können die Beteiligten binnen einem Monat nach Zustellung Beschwerde einlegen, die innerhalb dieser Frist schriftlich zu begründen ist. § 94 Abs. 1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Über die Beschwerde entscheidet das Reichsaufsichtsamt in der Besetzung nach § 93 endgültig. Für das Verfahren gelten § 93 Abs. 3 bis 5, 7 und § 95 Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 96⁴⁹

Hat das Reichsaufsichtsamt eine Ordnungsstrafe angedroht, so können sich die Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung darüber beschweren. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet das Reichsaufsichtsamt in der Besetzung nach § 93 endgültig. Für das Verfahren gilt § 93 Abs. 3 bis 5 und 7 Satz 1 entsprechend.

§ 97⁵⁰

Soweit in diesem Gesetze nicht ausdrücklich ein Rechtsmittel zugelassen ist, sind die Verfügungen oder Entscheidungen des Reichsaufsichtsamts für die Beteiligten unanfechtbar.

§ 98⁵⁰

Das Reichsaufsichtsamt kann jeden Beweis erheben, besonders Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, vernehmen oder vernehmen lassen.

§ 99⁵⁰

Die Gerichte und andern öffentlichen Behörden haben den Ersuchen des Reichsaufsichtsamts zu entsprechen, die auf Grund dieses Gesetzes an sie ergehen. Die Ersuchen um eidliche Vernehmungen sind an die Landesbehörden zu richten, die zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zuständig sind. Als Rechts-
hilfekosten sind der ersuchten Behörde die baren Auslagen nach § 79 des Gerichtskostengesetzes zu erstatten.

§ 100⁵⁰

Die Zahl und die Zuziehung der nichtständigen Mitglieder, das Verfahren und der Geschäftsgang des Reichsaufsichtsamts, die Zusammensetzung des Versicherungsbeirats und die Zuziehung seiner Mitglieder werden, soweit dieses Gesetz nichts darüber vorschreibt, durch eine Verordnung geregelt, die der Reichspräsident mit Zustimmung des Reichsrats erläßt. Die Verordnung ist dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis vorzulegen.

§ 101

Die Kosten des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung⁵¹ und des Verfahrens vor ihm sind dem Reiche⁵² von den seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsunter-

⁴⁹ In der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937; die Vorschrift ist aufgehoben durch § 10 Abs. 2 BAG.

⁵⁰ Die Vorschrift ist aufgehoben durch § 10 Abs. 2 BAG.

⁵¹ Gemäß § 8 Nr. 7 BAG: Bundaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen.

⁵² In entspr. Anwendung des § 1 BAG: Bund.

Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen

nehmungen und Bausparkassen (Abschnitt VII) durch Entrichtung von Gebühren nach Abs. 2 zu erstatten; zu den Kosten gehören auch die Kosten, die durch eine Heranziehung von Prüfern nach § 84 Abs. 1 Satz 2 entstanden sind. Zu den Kosten sind hinzuzurechnen die Gebühren, die im Vorjahr nicht eingegangen sind.

Der Gesamtbetrag der Gebühren soll neun Zehntel⁵³ der Kosten des Abs. 1 betragen. Der Satz von eins vom Tausend der gebührenpflichtigen Einnahme an Versicherungsentgelten sowie an Spar- und Tilgungsbeiträgen (Bausparkassen) darf nicht überschritten werden. Bei Versicherungsunternehmen werden die Gebühren nach dem Verhältnis der Rohentgelte (Bruttoprämien, Beiträge, Vor- und Nachschüsse, Umlagen) berechnet, die einer jeden Unternehmung im letzten Geschäftsjahr aus den von ihr im Inland abgeschlossenen Versicherungen, jedoch nach Abzug der zurückgewährten Überschüsse oder Gewinnanteile, erwachsen sind; bei Bausparkassen treten an Stelle der Rohentgelte die um Zuschläge für Verwaltungskosten oder ähnliche Aufwendungen erhöhten Spar- und Tilgungsbeiträge.

Den Gebührensatz bestimmt jährlich das Reichsaufsichtsamt⁵⁴ in Tausendteilen der gebührenpflichtigen Einnahme an Versicherungsentgelten sowie an Spar- und Tilgungsbeiträgen. Dabei kann es die gebührenpflichtige Einnahme und die Gebühren nach Grundsätzen abrunden, die der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers⁵⁵ bedürfen. Der Reichswirtschaftsminister⁵⁵ kann einen Mindestgebührenbetrag festsetzen.

Die Gebühren setzt das Reichsaufsichtsamt⁵⁴ fest; es übermittelt den Unternehmungen einen Verteilungsplan und fordert sie auf, die Gebühren an die Reichshauptkasse⁵⁶ binnen einem Monat einzuzahlen. Nach Fristablauf können fällige Beträge wie öffentliche Abgaben eingezogen werden.

§ 102

Das Reichsaufsichtsamt⁵⁴ kann bei einem Beweisverfahren, das durch unbegründete Anträge oder Beschwerden veranlaßt worden ist, sowie bei einem erfolglosen Rechtsmittel die baren Auslagen ganz oder teilweise den Antragstellern auferlegen.

§ 103

Das Reichsaufsichtsamt⁵⁴ veröffentlicht jährlich Mitteilungen über den Stand der seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmen sowie über seine Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens.

Ebenso veröffentlicht es fortlaufend seine Rechts- und Verwaltungsgrundsätze.

§ 104⁵⁷

Entscheidungen der aufsichtführenden Landesbehörden, die Gegenstände nach § 93 Abs. 1 betreffen, können binnen einem Monat nach Zustellung im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo kein solches besteht, durch Rekurs nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

⁵³ In der Fassung der Zweiten VO des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279), 2. Teil Kap. VIII § 1.

⁵⁴ Bundesaufsichtsamt.

⁵⁵ Bundesminister für Wirtschaft gem. § 8 Nr. 5 BAG.

⁵⁶ Gemäß § 8 Nr. 8 BAG Bundeshauptkasse.

⁵⁷ Aufgehoben durch § 9 DVO vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363), abgedr. im Anhang.

Gesetzeswortlaut

Im übrigen regelt sich das Verfahren der Landesbehörden bei der Beaufsichtigung nach Landesrecht.

VI. Ausländische Versicherungsunternehmungen

§ 105

Ausländische Versicherungsunternehmungen, die im Inland durch Vertreter, Bevollmächtigte, Agenten oder andere Vermittler das Versicherungsgeschäft betreiben wollen, bedürfen der Erlaubnis.

Für die Unternehmungen gilt entsprechend dieses Gesetz, soweit sich nichts anderes aus den §§ 106 bis 111 ergibt.

§ 106

Über den Antrag auf Erlaubnis entscheidet ausschließlich der Reichswirtschaftsminister⁵⁸.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung⁵⁹ sich nach Anhörung des Versicherungsbeirats gutachtlich äußert, daß keiner der Gründe des § 8 zum Versagen der Erlaubnis vorliege,
2. die Unternehmung nachweist, daß sie an ihrem Sitze unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden kann,
3. die Unternehmung sich verpflichtet, im Reiche⁶⁰ eine Niederlassung zu unterhalten und dafür einen Hauptbevollmächtigten zu bestellen, der im Reiche⁶⁰ wohnt. Dieser gilt als ermächtigt, die Unternehmung zu vertreten, besonders die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern im Inland und über inländische Grundstücke verbindlich abzuschließen, auch alle Ladungen und Verfügungen für die Unternehmung zu empfangen.

Im übrigen entscheidet der Reichswirtschaftsminister⁵⁸ nach freiem Ermessen.

§ 107

Ausländische Versicherungsunternehmungen, denen der Geschäftsbetrieb im Inland erlaubt worden ist, dürfen die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Reiche⁶⁰ haben, sowie Versicherungsverträge über inländische Grundstücke nur durch Bevollmächtigte abschließen, die im Reiche⁶⁰ wohnen.

§ 108

Die Pflichten, die dieses Gesetz den Inhabern oder Vertretern einer inländischen Unternehmung auferlegt, hat für die ausländische Unternehmung ihr für das Reich⁶¹ bestellter Hauptbevollmächtigter zu erfüllen.

⁵⁸ Gemäß § 8 Nr. 5 BAG: Bundesminister für Wirtschaft

⁵⁹ Gemäß § 8 Nr. 7 BAG: Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen.

⁶⁰ In entspr. Anwendung § 1 BAG: Bund.

⁶¹ In entspr. Anwendung § 1 BAG: Bund.

Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen

§ 109

Für Klagen, die aus dem inländischen Versicherungsgeschäft gegen die Unternehmung erhoben werden, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sie ihre Niederlassung (§ 106 Abs. 2 Nr. 3) hat. Dieser Gerichtsstand darf nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden.

§ 110

Für ausländische Versicherungsunternehmungen gelten die §§ 57 bis 64 nur, soweit es das Reichsaufsichtsamt⁶² bestimmt. § 65, § 66 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 bis 7⁶³, die §§ 67 bis 69, 77 bis 79 gelten bei ausländischen Unternehmungen nur für die im Inland abgeschlossenen Versicherungen.

Der Deckungsstock für diese Versicherungen ist nach näherer Bestimmung des Reichsaufsichtsamts⁶² so sicherzustellen, daß nur mit seiner Genehmigung darüber verfügt werden kann. Ein Treuhänder nach den §§ 70 bis 76 wird nicht bestellt.

§ 111

Die ausländischen Versicherungsunternehmungen, denen der Geschäftsbetrieb erlaubt worden ist, werden vom Reichsaufsichtsamt⁶² nach diesem Gesetze beaufsichtigt.

Auf Antrag des Reichswirtschaftsministers⁶⁴ kann auch der Reichsrat⁶⁵ den Geschäftsbetrieb nach freiem Ermessen untersagen. Den Beschluß führt das Reichsaufsichtsamt⁶² aus.

VII. Bausparkassen

§ 112

Privatunternehmungen, bei denen durch die Leistungen mehrerer Sparer ein Vermögen aufgebracht werden soll, woraus die einzelnen Sparer Darlehen für Beschaffung oder Verbesserung von Wohnungen oder zur Ablösung hierzu eingegangener Verpflichtungen erhalten (Bausparkassen), unterliegen der Aufsicht. Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften über Bausparkassen enthält, gelten entsprechend die §§ 2, 5, 6, 8 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und 3⁶⁶, § 10 Abs. 3, §§ 13, 14, 54, 55, 57 bis 64, 81 bis 86, 87 Abs. 1, 2, §§ 88 bis 91, 93 bis 100⁶⁷, 102, 103, 105 bis 109, 110 Abs. 1 Satz 1, § 111. Dabei kann die Aufsichtsbehörde bestimmen, daß und in welchem Sinne Vorschriften, die für Unternehmungen einer bestimmten Rechtsform erlassen sind, auch auf die einer anderen Rechtsform anzuwenden sind. § 81 a gilt sinngemäß auch für die Änderung der Bedingungen für an Bausparer gewährte Darlehen; die Aufsichtsbehörde soll dabei auf einen Ausgleich zwischen den Belangen der wartenden Bausparer und denen der Darlehnsnehmer hinwirken und auf die wirtschaftliche Lage der Darlehnsnehmer Rücksicht nehmen⁶⁸.

⁶² Gemäß § 8 Nr. 7 BAG: Bundesaufsichtsamt.

⁶³ In der Fassung Art. I des Gesetzes vom 5. März 1937.

⁶⁴ Gemäß § 8 Nr. 5 BAG: Bundesminister für Wirtschaft.

⁶⁵ Auf Grund des Gesetzes vom 14. Februar 1934 (RGBl. I S. 89) der Bundesminister für Wirtschaft.

⁶⁶ In der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937.

⁶⁷ §§ 93—100 sind aufgehoben durch § 10 Abs. 2 BAG.

⁶⁸ Eingefügt durch Art. I 4b des Gesetzes vom 5. März 1937.

Gesetzeswortlaut

Der Reichswirtschaftsminister⁶⁹ kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister⁷⁰ und mit Zustimmung des Reichsrats⁷¹ Geschäftsbetriebe, die wirtschaftlich dieselben oder ähnliche Zwecke wie Bausparkassen verfolgen, den für diese geltenden Vorschriften unterstellen; die Geschäftsbetriebe sind im einzelnen zu bezeichnen. Die Anordnung des Reichswirtschaftsministers⁶⁹ ist im Reichsgesetzblatt⁷² bekanntzumachen.

Als Bausparkassen sind nicht anzusehen Wohnungsunternehmen, die nach Kapitel III des Siebenten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517)⁷³ als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 113

Bausparkassen werden vom Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen⁷⁴ beaufsichtigt, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb auf ein Land beschränkt ist.

Bevor das Reichsaufsichtsamt⁷⁵ über einen Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entscheidet, soll es die für den Hauptsitz der Bausparkasse zuständige oberste Landesbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle über die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Geschäftsleiter und die der Bausparkasse zur Verfügung stehenden Mittel hören.

§ 114

Der Geschäftsbetrieb darf nur Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung erlaubt werden.

§ 115

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe darf außer den Gründen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nur versagt werden, wenn nach dem Geschäftsplan die Belange der Bausparer nicht hinreichend gewahrt oder durch die eingereichten fachlichen Geschäftsunterlagen die Verpflichtungen aus den Bausparverträgen nicht genügend als erfüllbar dargetan sind.

Die Erfüllbarkeit darf nicht deshalb allein bezweifelt werden, weil bei der Sicherung der Baudarlehen nicht die Grundsätze des § 69 für die Beleihung von Grundstücken eingehalten werden.

§ 116

Der Geschäftsplan hat den Zweck und die Einrichtung der Bausparkasse und den Bezirk des beabsichtigten Geschäftsbetriebs anzugeben sowie die Staffeln unter Hervorhebung der längsten und kürzesten Wartezeit vollständig darzustellen.

Der Geschäftsplan hat ferner Angaben zu enthalten:

⁶⁹ Gemäß § 8 Nr. 5 Bundesminister für Wirtschaft.

⁷⁰ Gemäß § 8 Nr. 6: Bundesminister für Arbeit.

⁷¹ Gemäß § 8 Nr. 3 BAG: Bundesrat.

⁷² Gemäß Gesetz vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) Bundesgesetzblatt.

⁷³ Jetzt § 1 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — vom 29. Februar 1940 (RGBl. I S. 438).

⁷⁴ Gemäß § 8 Nr. 7 BAG Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen.

⁷⁵ Bundesaufsichtsamt.

Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen

1. welche Grundsätze bei den Berechnungen angewandt, besonders ob und wie die Leistungen der Bausparer und der Bausparkasse zu verzinsen sind;
2. ob und wie die Bausparer in Spargruppen zusammengefaßt werden;
3. welche gesonderten Nachweisungen über das für die Zuteilung von Baudarlehen anzusammelnde Vermögen, das in dinglich gesicherten Baudarlehen angelegte Vermögen sowie über das andere Vermögen der Bausparkasse geführt werden;
4. unter welchen Voraussetzungen Baudarlehen zugeteilt werden und zu welcher Zeit es geschieht;
5. wie die Verwaltungskosten gedeckt werden;
6. wie Rücklagen gebildet werden;
7. ob und wie Darlehen aufgenommen und gesichert werden, die eine beschleunigte Zuteilung der Baudarlehen ermöglichen sollen.

§ 117

Der Gesellschaftsvertrag soll die einzelnen Geschäftsarten bezeichnen und die Grundsätze für die Vermögensanlage angeben.

§ 118

Die allgemeinen Spar- und Darlehnsbedingungen sollen Bestimmungen enthalten:

1. über Höhe und Fälligkeit der Leistungen der Bausparer und über die Rechtsfolgen eines Verzuges;
2. über Höhe und Fälligkeit der Leistungen der Bausparkasse, über die Grundsätze für die Gewährung von Baudarlehen, über die Dauer der Wartezeiten unter Hervorhebung der längsten und kürzesten Wartezeit sowie über die Voraussetzungen, wovon Zuteilung und Auszahlung der Baudarlehen abhängen;
3. über die dingliche Sicherung der Baudarlehen;
4. darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen die Bausparer ihre Ansprüche abtreten oder verpfänden dürfen;
5. darüber, ob und wie der Bausparvertrag gekündigt oder sonst ganz oder teilweise aufgehoben werden kann, und welche Verpflichtungen daraus dem Bausparer und der Bausparkasse erwachsen;
6. darüber, ob auf die Bausparer eine Lebensversicherung genommen wird;
7. über das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bausparvertrag und über das zuständige Gericht;
8. darüber, ob und nach welchen Grundsätzen und Maßstäben Bausparer an den Überschüssen der Bausparkasse teilnehmen.

§ 119

Bei jeder Bausparkasse hat das Reichsaufsichtsamt⁷⁶ im Einvernehmen mit der für den Sitz der Bausparkasse zuständigen obersten Landesbehörde nach Anhörung der Bausparkasse einen Vertrauensmann zu bestellen; dieser hat darüber zu wachen, daß die Baudarlehen an die Bausparer nach dem Geschäftsplan zugeteilt werden. Das Reichsaufsichtsamt kann dem Vertrauensmann weitere Aufgaben übertragen. Es kann die Bestellung jederzeit widerrufen.

⁷⁶ Gemäß § 8 Nr. 7 BAG: Bundesaufsichtsamt.

Gesetzeswortlaut

Der Vertrauensmann kann jederzeit die Bücher und Schriften der Bausparkasse einsehen, soweit es seine Pflichten fordern.

Der Vertrauensmann kann von der Bausparkasse eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit verlangen; die Höhe der Vergütung ist dem Reichsaufsichtsamt⁷⁶ anzuzeigen. Bestehen Bedenken gegen die Höhe der Vergütung oder kommt eine Einigung des Vertrauensmannes mit der Bausparkasse über die Höhe der Vergütung nicht zustande, so setzt das Reichsaufsichtsamt⁷⁶ die Vergütung fest.

Streitigkeiten zwischen dem Vertrauensmann und der Bausparkasse über dessen Obliegenheiten entscheidet das Reichsaufsichtsamt⁷⁷.

In besonderen Fällen kann das Reichsaufsichtsamt⁷⁷ anordnen, daß statt eines Vertrauensmanns ein von der Gesamtheit der Bausparer aus ihrer Mitte zu wählender, aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Ausschuß bestellt wird, der ehrenamtlich tätig ist. Die Anordnung ist widerruflich. Abs. 2, 4 gelten entsprechend.

§ 120⁷⁸

Das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) gilt nicht für Bausparkassen.

§ 121

Beim Reichsaufsichtsamt⁷⁷ wird aus Sachverständigen des Bausparwesens ein Beirat für Bausparkassen gebildet. Die Mitglieder haben bei der Aufsicht über die Bausparkassen ebenso mitzuwirken wie die Mitglieder des Versicherungsbeirats bei der Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen. Im übrigen gilt § 92 entsprechend.

VIII. Übergangsvorschriften

§ 122

Die Versicherungsunternehmungen, die am 1. Januar 1902 in einem oder in mehreren Ländern landesgesetzlich zum Geschäftsbetrieb befugt gewesen sind, bedürfen keiner Erlaubnis nach diesem Gesetze, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb in den Grenzen fortsetzen, die sie bis zum 1. Januar 1902 eingehalten gehabt hatten oder die ihnen, wenn ihre Befugnis zum Geschäftsbetrieb auf besonderer Erlaubnis beruht hat, durch die Erlaubnis gezogen waren.

§ 123

Die deutschen Versicherungsunternehmungen, die am 1. Januar 1902 zum Geschäftsbetriebe befugt gewesen sind, werden, wenn ihr Geschäftsbetrieb sich über ein Land hinaus erstreckt hat oder ihnen ein solcher Geschäftsbetrieb ausdrücklich erlaubt gewesen ist, vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung⁷⁹, sonst von Landesbehörden beaufsichtigt.

⁷⁷ Gemäß § 8 Nr. 7 BAG: Bundesaufsichtsamt.

⁷⁸ Die Bestimmung ist aufgehoben durch § 112 Abs. 2 der Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321).

⁷⁹ Gemäß § 8 Nr. 7 BAG: Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen.

Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen

§ 124

War einer Versicherungsunternehmung vor dem 1. Januar 1902 landesgesetzlich für eine bestimmte Zeit der Geschäftsbetrieb erlaubt worden, so bedarf sie nach deren Ablauf einer neuen, nach diesem Gesetze zu erwirkenden Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

§ 125

War einer Versicherungsunternehmung der Geschäftsbetrieb vor dem 1. Januar 1902 widerruflich erlaubt worden, so kann die Aufsichtsbehörde nach freiem Ermessen die Erlaubnis widerrufen, bis die Unternehmung die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe nach diesem Gesetz erlangt hat.

§ 126

Versicherungsunternehmungen, die am 1. Januar 1902 in einem oder in mehreren Ländern zum Geschäftsbetriebe befugt gewesen sind, können jederzeit die Erlaubnis nach diesem Gesetze nachsuchen. Wenn sie ihren Geschäftsbetrieb auf ein anderes Land ausdehnen wollen, bedürfen sie der Erlaubnis des Reichsaufsichtsamts⁸⁰.

§ 127

Bei Übergang der Aufsicht von Landesbehörden auf das Reichsaufsichtsamt⁸⁰ gehen auf dieses kraft Gesetzes auch alle Rechte und Pflichten über, die durch Sicherheitsbestellung, Hinterlegung, Eintragung von Schuldverschreibungen in ein Staatsschuldbuch oder ins Reichsschuldbuch oder sonst für die Landesbehörden begründet gewesen sind.

Wenn das Reichsaufsichtsamt⁸⁰ darum ersucht, haben die Landesbehörden die Sicherheiten einstweilen, jedoch auf höchstens fünf Jahre, weiter zu verwahren und zu verwalten.

§ 128

Für Vereine, die am 1. Januar 1902 die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betrieben haben und rechtsfähig gewesen sind, gelten auch die Vorschriften dieses Gesetzes über die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Abschnitt III) außer den Vorschriften über den Gründungsstock und die Verlustrücklage.

§ 129⁸¹

Abschnitt III gilt nicht für solche eingetragenen Genossenschaften und solche nach dem sächsischen Gesetz vom 15. Juni 1868, betreffend die juristischen Personen, errichteten eingetragenen Vereine, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben.

Für die Genossenschaften und Vereine nach Abs. 1 gelten entsprechend § 88 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 3, 5, für die Vereine auch die §§ 16, 88 Abs. 2 Satz 4.

⁸⁰ Gemäß § 8 Nr. 7 BAG: Bundesaufsichtsamt.

⁸¹ Vgl. Berichtigung des Abs. 2 RGBl. 31 I S. 750.

§ 130

Für Vereine, die am 1. Januar 1902 die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betrieben haben, aber nicht rechtsfähig gewesen sind, gilt nicht Abschnitt III. Die Aufsichtsbehörde kann solche Vereine auffordern, binnen einer Frist, die wenigstens sechs Monate betragen soll, die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe nach diesem Gesetze nachzusuchen. Kommt ein Verein einer solchen Aufforderung nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde ihm den weiteren Geschäftsbetrieb untersagen; dafür gelten entsprechend § 93 Abs. 1 bis 5, die §§ 94, 95⁸².

§ 131

Soweit Bestände des Deckungsstocks einer Versicherungsunternehmung am 1. April 1931 in Aktien inländischer Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien oder in kurzfristigen verbrieften Forderungen gegen inländische kaufmännische, gewerbliche oder landwirtschaftliche Unternehmungen angelegt gewesen sind, hat sie die Versicherungsunternehmung bis zum 31. Dezember 1933 so anzulegen, wie es § 68 vorschreibt. Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 132

Versicherungsunternehmungen, die am 1. April 1931 die Kraftfahrzeugversicherung oder die Fahrradversicherung betrieben haben, bedürfen keiner Erlaubnis, haben aber der Aufsichtsbehörde auf Erfordern binnen einer Frist, die sie bestimmt, ihren Geschäftsplan klarzulegen. Dafür gilt entsprechend § 81 Abs. 3.

Versicherungsunternehmungen nach Abs. 1 unterliegen keiner Aufsicht, wenn seit dem 1. April 1931 keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen und bestehende nicht mehr erhöht oder verlängert werden.

§ 133

Bausparkassen, die am 31. Dezember 1929 nach dem Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte vom 16. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. 1925 I S. 89)⁸³ zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften berechtigt gewesen sind, bedürfen keiner Erlaubnis; sie haben dem Reichsaufsichtsamt⁸⁴ im Oktober 1931 den Geschäftsplan einzureichen. Dafür gilt entsprechend § 81 Abs. 3. Wird eine Bausparkasse in einer andern Rechtsform betrieben, als § 114 zuläßt, so kann das Reichsaufsichtsamt⁸⁴ bis zum 30. September 1933 ihr eine Frist setzen, binnen der sie sich in eine zugelassene Rechtsform umzubilden hat. Nach fruchtlosem Fristablaufe kann ihr die Fortführung des Geschäftsbetriebs untersagt werden.

Bausparkassen, die in der Zeit vom 1. Januar 1930 bis zum 30. September 1931 den Geschäftsbetrieb begonnen oder die einen vor dem 1. Januar 1930 ohne Berechtigung zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften begonnenen Ge-

⁸² §§ 93—95 aufgehoben durch § 10 Abs. 2 BAG.

⁸³ Das Gesetz vom 26. (nicht 16.) Juni 1925 (vgl. RGBl. I S. 89) wurde nur bis zum 31. Dezember 1929 durch Gesetz vom 24. Dezember 1927 verlängert (RGBl. I S. 512). Mit diesem Zeitpunkt ist das Gesetz außer Kraft getreten.

⁸⁴ Gemäß § 8 Nr. 7 BAG Bundesaufsichtsamt.

Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen

schäftsbetrieb fortgesetzt haben, können bis zur Entscheidung des Reichsaufsichtsamts⁸⁵ über einen Antrag auf Erlaubnis den Geschäftsbetrieb fortsetzen, wenn sie einen solchen Antrag im Oktober 1931 stellen. Das Reichsaufsichtsamt⁸⁶ kann, wenn es den Geschäftsbetrieb erlaubt, die Beibehaltung einer andern Rechtsform gestatten, als § 114 zuläßt.

Für Bausparkassen, die am 1. Oktober 1931 in Liquidation sind oder über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist, gilt für die Dauer der Liquidation oder des Konkurses nicht dieses Gesetz.

IX. Strafvorschriften

§ 134

Wer der Aufsichtsbehörde gegenüber wissentlich falsche Angaben macht, um für eine Versicherungsunternehmung oder eine Bausparkasse die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb, die Verlängerung einer Erlaubnis oder die Genehmigung zu einer Änderung der Geschäftsunterlagen, des Versicherungsbestandes oder des Bestandes an Bausparverträgen (§§ 14, 112) zu erlangen, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bestraft.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 135

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen werden die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Stelle sowie die Liquidatoren einer Versicherungsaktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit bestraft, wenn sie wissentlich

1. entgegen den Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung über die Bildung von Rücklagen eine Gewinnverteilung vorschlagen oder zulassen;
2. den gesetzlichen Vorschriften über die Berechnung und Buchung, Verwaltung und Aufbewahrung der Deckungsrücklage (§§ 65 bis 69, 77, 79) zuwiderhandeln oder die Bescheinigung nach § 66 Abs. 6 Satz 4⁸⁶ falsch erteilen;
3. den Vorschriften der Satzung über die Anlegung von Geldbeständen zuwiderhandeln;
4. Geschäfte betreiben, die in dem genehmigten Geschäftsplan nicht vorgesehen sind, oder den Betrieb solcher Geschäfte zulassen.

Ebenso werden Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer oder Liquidatoren einer Bausparkasse bestraft, wenn sie eine der im Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Handlungen begehen.

§ 136

Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe werden Vorstandsmitglieder, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Liquidatoren oder Bevollmächtigte einer Bausparkasse bestraft, wenn sie zum Nachteil eines oder mehrerer Bausparer bei der Zuteilung von Baudarlehen vom Geschäftsplan abweichen.

⁸⁵ Gemäß § 8 Nr. 7 BAG: Bundesaufsichtsamt.

⁸⁶ In der Fassung des Art. I 3b des Gesetzes vom 5. März 1937.

Gesetzeswortlaut

Ebenso wird bestraft, wer als Vertrauensmann bei einer Bausparkasse oder Mitglied eines Ausschusses (§ 119) zum Nachteil eines oder mehrerer Bausparer handelt.

§ 137

Prüfer oder Gehilfen, deren sich ein Prüfer bei der Prüfung bedient, werden, wenn sie über das Ergebnis der Prüfung falsch berichten oder erhebliche Umstände im Berichte verschweigen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 63 Abs. 1 oder § 85 Satz 5 seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erfahren hat, unbefugt verwertet.

Ebenso wird ferner bestraft, wer als Aufsichtsratsvorsitzer einer Prüfungsgesellschaft oder als sein Stellvertreter entgegen § 63 Abs. 3 Satz 2 oder § 85 Satz 5 die durch Einsicht eines Berichts erlangten Kenntnisse verwertet, ohne daß es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats fordert.

Die Handlungen werden nur auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des Vorstandes der Versicherungsunternehmung oder der Bausparkasse verfolgt.

§ 138

Treuhänder, die zur Überwachung eines Deckungsstocks bestellt sind, oder ihre Stellvertreter (§ 70) werden, wenn sie zum Nachteil der Versicherten handeln, wegen Untreue nach § 266 des Strafgesetzbuchs bestraft.

§ 139

Sachverständige, welche die Berechnung der Deckungsrücklage bei Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen zu prüfen haben, werden, wenn sie die Erklärung unter der Vermögensübersicht (§ 65 Abs. 2) wissentlich falsch abgeben, mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Treuhänder, die zur Überwachung eines Deckungsstocks bestellt sind, oder ihre Stellvertreter (§ 70) bestraft, wenn sie die Erklärung unter der Bilanz (§ 73) wissentlich falsch abgeben.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 140

Wer im Inland das Versicherungsgeschäft oder eine Bausparkasse ohne die vorgeschriebene Erlaubnis betreibt, wird mit Geldstrafe oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer im Inland einen Versicherungsvertrag oder einen Bausparvertrag für eine dort zum Geschäftsbetriebe nicht befugte Unternehmung als Vertreter oder Bevollmächtigter abschließt oder wer den Abschluß solcher Verträge geschäftsmäßig vermittelt.

§ 360 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs ist, soweit sich die Vorschrift auf Versicherungsunternehmungen (§ 1) bezieht, aufgehoben.

Vermittler von Versicherungsverträgen, die gegen eine Anordnung nach § 81 Abs. 2 Satz 3, 4 verstoßen, werden mit Geldstrafe bestraft.

Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen

§ 141

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe werden die Vorstandsmitglieder oder die Liquidatoren einer Versicherungsaktiengesellschaft, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft oder eines Vereins der im § 129 bezeichneten Art oder die Vorstandsmitglieder, persönlich haftenden Gesellschafter, Geschäftsführer oder Liquidatoren einer Bausparkasse bestraft, wenn entgegen § 88 Abs. 2 der Aufsichtsbehörde eine der dort vorgeschriebenen Anzeigen nicht gemacht worden ist.

Bei mildernden Umständen tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Straflos bleibt der, den kein Verschulden daran trifft, daß die Anzeige unterblieben ist.

§ 142⁸⁷

Die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Stelle sowie die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit werden, wenn sie absichtlich zum Nachteil des Vereins handeln, mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bestraft.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat.

§ 143

Die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Stelle sowie die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bestraft, wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen, in ihren Übersichten über den Vermögensstand des Vereins oder in ihren Vorträgen vor der obersten Vertretung den Stand des Vereins unwahr darstellen oder verschleiern.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 144

Die §§ 239 bis 241 der Konkursordnung gelten gegen die Vorstandsmitglieder und die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, der seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

§ 145

Die §§135, 141 bis 144 gelten auch für die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Stelle sowie die Liquidatoren eines Vereins, der nach § 128 als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu behandeln ist.

⁸⁷ Abs. 3 ersetzt durch Art. IV des Gesetzes vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 295).

X. Schlußvorschriften

§ 146

Der Reichswirtschaftsminister⁸⁸ kann mit Zustimmung des Reichsrats⁸⁹ nach Anhörung des Versicherungsbeirats zur Durchführung der für Versicherungsunternehmungen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Der Reichswirtschaftsminister⁸⁸ kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister⁹⁰ mit Zustimmung des Reichsrats⁸⁹ nach Anhörung des Beirats für Bausparkassen zur Durchführung der für Bausparkassen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, besonders auch darüber, wie Bausparkassen ihre Vermögensgegenstände in der Bilanz zu bewerten haben.

§ 147⁹¹

Der Vorstand einer Versicherungsunternehmung, deren Geschäftsbetrieb sich über ein Land hinaus erstreckt, hat den obersten Behörden der Länder, wo die Unternehmung Geschäfte betreiben will, bei Eröffnung des Geschäftsbetriebs Anzeige zu machen.

Jede Versicherungsunternehmung hat in dem Lande, worauf sie ihren Betrieb erstreckt, ohne daß sie dort ihren Sitz hat, auf Verlangen der obersten Landesbehörde einen Hauptbevollmächtigten zu bestellen, wenn der Geschäftsbetrieb in dem Lande so umfangreich ist oder nach dem Geschäftsplan werden soll, daß sich die Bestellung eines Hauptbevollmächtigten rechtfertigt. Bestreitet die Unternehmung, daß die Voraussetzung dafür gegeben sei, so entscheidet darüber der Reichsrat auf Grund der ihm vorzulegenden Nachweise. Sind mehrere Länder beteiligt, so können ihre obersten Behörden zusammen die Bestellung eines gemeinschaftlichen Hauptbevollmächtigten verlangen. Der Hauptbevollmächtigte muß in dem Lande oder bei Beteiligung mehrerer Länder in einem von ihnen wohnen; er gilt als ermächtigt, die Unternehmung zu vertreten, besonders die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern des Landes oder der Länder und über dort belegene Grundstücke verbindlich abzuschließen, auch alle Ladungen und Verfügungen für die Unternehmung zu empfangen. Lebensversicherungsverträge darf er jedoch nur abschließen, wenn es die Hauptleitung der Versicherungsunternehmung vorher erlaubt hat; die Erlaubnis muß in den Verträgen zum Ausdruck gebracht werden.

Für Klagen, die aus dem Versicherungsgeschäft in dem Lande oder in den Ländern gegen die Unternehmung erhoben werden, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Hauptbevollmächtigte wohnt. Dieser Gerichtsstand darf nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden.

§ 148

Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande haben, mit

⁸⁸ Gemäß § 8 Nr. 5 BAG: Bundesminister für Wirtschaft.

⁸⁹ Gemäß § 8 Nr. 3 Bundesrat. Durch Gesetz vom 14. Februar 1934 (RGBl. I S. 89) war der Reichsrat aufgehoben und somit die Zustimmung weggefallen.

⁹⁰ Gemäß § 8 Nr. 6 BAG: Bundesminister für Arbeit.

⁹¹ Aufgehoben durch § 9 der DVO vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363).

Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen

Ausnahme von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, unterliegen nicht der Aufsicht nach diesem Gesetze. Der Reichswirtschaftsminister⁹² kann jedoch mit Zustimmung des Reichsrats⁹³ anordnen, daß auch solche Unternehmungen der Aufsicht unterliegen oder bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes für sie gelten.

Als Transportversicherung sind die Kraftfahrzeugversicherung und die Fahrradversicherung nicht anzusehen.

§ 149

Die Reichsregierung⁹⁴ kann mit Zustimmung des Reichsrats⁹³ anordnen:

1. daß § 7 Abs. 2 auch für andere als die dort bezeichneten Versicherungszweige gilt;
2. daß für Versicherungszweige, wofür nicht § 7 Abs. 2 gilt, dieses Gesetz ganz oder teilweise unanwendbar bleibt.

§ 150

Alle Unternehmungen, die nach diesem Gesetze der Aufsicht unterliegen, haben dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung⁹⁵ die von ihm erforderten Zählnachweise über ihren Geschäftsbetrieb einzureichen. Über die Art der Nachweise ist der Versicherungsbeirat, soweit es die Bausparkassen betrifft, der Beirat für Bausparkassen zu hören.

§ 151

Öffentliche Versicherungsanstalten, die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichtet sind, unterliegen zwar nicht diesem Gesetze, haben aber dem Reichsaufsichtsamt⁹⁶ bestimmte Zählnachweise über ihren Geschäftsbetrieb einzureichen. Näheres ordnet die Reichsregierung⁹⁴ mit Zustimmung des Reichsrats⁹³ an.

Abs. 1 gilt auch für öffentlich-rechtliche Bausparkassen.

§ 152

Das Reichsaufsichtsamt⁹⁶ und die aufsichtführenden Landesbehörden sind verpflichtet, ihre Rechts- und Verwaltungsgrundsätze sich gegenseitig mitzuteilen. Dies gilt auch für die Grundsätze, welche die Landesbehörden bei der Beaufsichtigung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen aufstellen.

§ 153

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, die den Betrieb bestimmter Versicherungsgeschäfte öffentlichen Anstalten vorbehalten.

§ 154⁹⁷

Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über die polizeiliche Überwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschluß und der Auszahlung

⁹² Gemäß § 8 Nr. 5 BAG: Bundesminister für Wirtschaft.

⁹³ Gemäß § 8 Nr. 3 BAG: Bundesrat, vgl. auch Anm. 2.

⁹⁴ Gemäß § 8 Nr. 4 BAG: Bundesregierung.

⁹⁵ Gemäß § 8 Nr. 7 BAG: Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen.

⁹⁶ Gemäß § 8 Nr. 7 BAG: Bundesaufsichtsamt.

⁹⁷ Abs. 2 ist durch § 9 Feuersch STG vom 1. Februar 1931 (RGBl. I S. 113) aufgehoben.

Gesetzeswortlaut

von Brandentschädigungen; dagegen sind aufgehoben die landesrechtlichen Vorschriften, die den Abschluß von Feuerversicherungsgeschäften von einer vorher zu erwirkenden polizeilichen Zustimmung abhängig machen, sowie die landesrechtlichen Vorschriften, die den unmittelbaren Abschluß von Feuerversicherungsverträgen mit solchen Vertretungen verbieten, die sich nicht im Lande befinden.

Unberührt bleiben ferner die landesrechtlichen Vorschriften und die mit Landesbehörden getroffenen Vereinbarungen über die Verpflichtungen der Feuerversicherungsunternehmungen zu Abgaben für gemeinnützige Zwecke, besonders zur Förderung des Feuerlöschwesens oder zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und andern bei Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen.

Unberührt bleiben auch Verpflichtungen, die Feuerversicherungsunternehmungen am 1. Januar 1901 in einem Lande nach Landesrecht oder auf Grund von Vereinbarungen mit Landesbehörden zur Übernahme gewisser Versicherungen oblagen, wenn die Unternehmung ihren Geschäftsbetrieb in dem Lande fortgesetzt hat und fortsetzt oder ihr nach diesem Gesetze der Geschäftsbetrieb erlaubt worden ist. Die Erfüllung der Verpflichtungen überwacht die Aufsichtsbehörde nach diesem Gesetze.

§ 155

Dieses Gesetz gilt nicht für die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen (§ 75 Abs. 4 des früheren Krankenversicherungsgesetzes), für die auf Grund der Gewerbeordnung von Innungen oder Innungsverbänden errichteten Unterstützungskassen sowie für die auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen.

Die beteiligten Landesregierungen können auch die Hilfskassen des Abs. 1 diesem Gesetz unterstellen und dabei den Beginn der Unterstellung sowie das sonst Erforderliche bestimmen.

§ 156

§ 39 Abs. 3 gilt entsprechend auch für Versicherungsaktiengesellschaften und Bau-sparkassen.

§ 157

Die Aufsichtsbehörde kann für die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe, die Geschäftsführung und die Rechnungslegung der Vereine auf Gegenseitigkeit, die nicht eingetragen zu werden brauchen, Abweichungen von den §§ 11, 12, 55, 56, 65, 66 gestatten.

Soweit sich die Abweichungen auf die Geschäftsführung und die Rechnungslegung beziehen, können sie besonders davon abhängig gemacht werden, daß in mehrjährigen Zeiträumen auf Kosten des Vereins der Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage durch einen Sachverständigen geprüft und der Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde eingereicht wird.

Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen

§ 158⁹⁸

Die Vorschriften dieses Gesetzes über Bausparkassen treten am 1. Oktober 1931 in Kraft.

Nach den §§ 57 bis 64 ist erstmalig der Rechnungsabschluß für das erste Geschäftsjahr zu prüfen, das nach dem 1. April 1931 abläuft; für Bausparkassen tritt an die Stelle des 1. April 1931 der 1. Oktober 1931.

Die im § 84 vorgesehene Pflicht der Aufsichtsbehörde, eine Prüfung mindestens alle fünf Jahre einmal vorzunehmen, beginnt als solche am 1. Januar 1932.

In Bayern tritt das Gesetz, soweit es das Immobilienversicherungswesen betrifft, nur mit Zustimmung der Bayerischen Regierung in Kraft.

⁹⁸ Abs. 4 ist durch § 9 der DVO vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363) aufgehoben.

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN

A. Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen

Vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480), ergänzt durch das Gesetz vom
22. Dezember 1954 (BGBl. I S. 501)

§ 1

Zur Durchführung der dem Bund zustehenden Aufsicht über Versicherungsunternehmen und Bausparkassen wird das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Bundesaufsichtsamt) errichtet. Es hat seinen Sitz in Berlin.

Inhalt der Anmerkungen

| | |
|--|-------------------------------------|
| Anm. 1. Bundesaufsicht | II. Aufgabenbereich |
| Anm. 2. Das BAV | III. Aufbau und Geschäftsverteilung |
| I. als nachgeordnete Bundesoberbehörde | IV. Sitz Berlin |

Anm. 1. Bundesaufsicht

Die dem Bund zustehende Aufsicht über VU und BK ergibt sich aus dem Grundgesetz. Nach Art. 74 Nr. 11 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes auf das Recht der Wirtschaft; hierzu gehört, ausdrücklich aufgezählt, das privatrechtliche VersWesen. Die Aufzählung wirtschaftlicher Teilbereiche ist aber nicht erschöpfend, so daß auch das private Bausparwesen unter diese Vorschrift fällt (vgl. hierzu Hamann, Art. 74 Nr. 11 GG Anm. 18). Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung nur, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht (Art. 72 GG). Für Angelegenheiten, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht, können nach Art. 87 Abs. 3 GG durch Bundesgesetz selbständige Bundesoberbehörden zur Durchführung der Aufsicht errichtet werden. Insofern ist gegenüber dem Rechtszustand vor 1945 eine Änderung eingetreten. Nach Art. 7 Nr. 17 WeimVerf. hatte das Reich die ausschließliche Gesetzgebung

über das VersWesen, und die Zuständigkeit der Länder beruhte auf dem VAG — also einem Reichsgesetz (§§ 3, 151, 153). Mit dem BAG ist eine bundeseigene Verwaltung für die Aufsicht über VU und BK geschaffen und zur Durchführung der Bundesaufsicht das BAV errichtet worden.

Anm. 2. Das BAV

I. Nachgeordnete Bundesoberbehörde. Nach § 1 der 1. DVO zum BAG (vgl. § 10 Anm. 3 BAG) ist das BAV als Bundesoberbehörde dem Bundesminister für Wirtschaft nachgeordnet. Das BAV führt das kleine Dienstsiegel (§ 3 Abs. 1 des Erlasses vom 20. Januar 1950, BGBl. I S. 26). Es ist eine Verwaltungsbehörde, deren Entscheidungen sämtlich Verwaltungsakte sind. Im Gegensatz hierzu war das Reichsaufsichtsamt nicht nur Verwaltungsbehörde, sondern in den Fällen der §§ 93, 94 u. 96 VAG Verwaltungsgerichtsbehörde. Als nachgeordnete Bundesoberbehörde untersteht das BAV einmal der Dienstaufsicht des BMWi., zum anderen ist es in fachlicher Hinsicht dessen Anweisungen unterworfen (vgl. hierzu Starke DVBl. 52 S. 105), es sei denn, daß es sich um Entscheidungen der Beschlußkammer nach § 7 Abs. 2 der 3. DVO handelt. Den Mitgliedern der Beschlußkammer können keine fachlichen Weisungen erteilt werden (vgl. auch Pröhl § 1 BAG Anm. 3).

Dem BAV steht die Aufsicht über die unter seinen Zuständigkeitsbereich fallenden VU und BK zu (vgl. hierzu die Ausführungen zu §§ 2—4). Eine andere Bundesaufsichtsbehörde neben dem BAV besteht für diesen Bereich nicht. Auch der BMWi. übt nicht die unmittelbare Aufsicht über VU und BK aus; eine Ausnahme bildet nur die Zulassung der ausländischen VU im Inland (§ 106). Die Vorschrift des § 1 der VO vom 28. Februar 1943 (RGBl. I S. 133) — abgedr. im Anhang 1 Bundesrecht. —, nach der der BMWi. die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen VersAnstalten hatte, ist in ihrem materiellen Gehalt durch die Bestimmungen des BAG aufgehoben worden (§§ 2—4). Die Befugnisse und Aufgaben, die dem BMWi. in den verschiedenen Vorschriften des VAG zugewiesen sind (z. B. in den §§ 8, 55, 90—92, 101, 106, 112, 146, 148), stellen keine Aufsichtstätigkeit dar.

II. Aufgabenbereich. Aufgabe des BAV ist nach Satz 1 die Durchführung der Aufsicht über VU und BK. Das Aufgabengebiet ergibt sich damit vornehmlich aus dem VAG und den zu seiner Änderung und Durchführung ergangenen Vorschriften, aber auch aus sonstigen Gesetzesbestimmungen (s. Anm. unten). So ist z. B. die Befugnis des BAV nach der VO über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen vom 29. November 1940 (RGBl. I S. 1543), die VersBedingungen zu vereinheitlichen, als Ausfluß seiner VersAufsicht anzusehen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die öffentlich-rechtlichen VersAnstalten und auf die nicht der Aufsicht des BAV unterstehenden VU (vgl. BGHZ 6 S. 373).

Ein weiterer Aufgabenkreis wird ihm ferner durch das Pflichtversicherungsgesetz zugewiesen. Nach §§ 3, 5 PflVersG wird das BAV bei der Pflichtvers. für Kraftfahrzeughalter tätig. Weitere Tätigkeitsgebiete erwachsen dem BAV aus seiner Zuständigkeit auf Grund der Währungsgesetze (vgl. § 7 BAG Anm. 1) und aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 § 102 Abs. 1 u. 2 (BGBl. I S. 1081). Auf Grund dieser kartellrechtlichen Vorschrift wirkt das BAV, soweit es zuständige VersAufsichtsbehörde ist, bei der Kartellaufsicht mit. Schließlich gibt das BAV Auskünfte oder erstattet Gutachten im Verkehr mit anderen Behörden oder Gerichten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einem Gutachten und einer amtlichen Auskunft der Fachbehörde über die in den beteiligten Wirtschaftskreisen herrschenden Anschauungen (BGH in VersR 52 S. 37). Gutachten sind vom BAV erstattet worden in folgenden Fällen: VerBAV 52 S. 66; 53 S. 131ff.; 53 S. 134; 53 S. 158; 53 S. 164; 56 S. 3; 59 S. 233; VersR. 59 S. 427). Das BAV wirkt als sachverständige Behörde auch bei ministeriellen und parlamentarischen Ausschußberatungen von Bundesgesetzentwürfen mit, die das Versicherungs- und Bausparwesen berühren (GB 52/53 S. 8).

III. Aufbau und Geschäftsverteilung. Aufbau und Geschäftsverteilung des BAV sind in dem Organisationsplan festgelegt, der in VerBAV 59 S. 65 u. 65 S. 169 bekanntgegeben ist. An der Spitze des BAV steht der Präsident. Sein ständiger Vertreter ist der Vizepräsident, dem unmittelbar das Referat VP(I) unterstellt ist, und zwar: Koordinierung der Versicherungsaufsicht im Rahmen der EWG; Liberalisierung des internationalen Versicherungsverkehrs im Rahmen der OECD; Vorbereitung, Durchführung und Auswertung internationaler Kongresse; Allgemeine Auslandsangelegenheiten.

Weiter bestehen folgende Abteilungen:

Abteilung Z

Organisation, Personal, Haushalt; Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Wirtschaftsbeobachtung und Presseangelegenheiten; Statistik und Register

Abteilung I

Versicherungsaufsicht über Lebensversicherungsunternehmen

Abteilung II

Verwaltungsaufsicht über Pensions- und Sterbekassen, Vermögensanlagen, Deckungsstock

Abteilung III

Versicherungsaufsicht über Krankenversicherungsunternehmen

Abteilung IV

Versicherungsaufsicht über Sachversicherungsunternehmen

Abteilung V

Versicherungsaufsicht über Kraftverkehrsversicherungsunternehmen

Abteilung VI

Versicherungsaufsicht über Haftpflicht-, Unfall-, Rechtsschutz-, Tier- und Hagelversicherungsunternehmen; Aufsicht über Bausparkassen

Abteilung VII

Rechnungslegung und Prüfungswesen, Umstellungsrechnung

IV. Sitz Berlin. Das BAV hat, ebenso wie das alte Reichsaufsichtsamt, seinen Sitz in Berlin. Die Errichtung von Zweig- bzw. Außenstellen ist nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen unzulässig, zum anderen würde sie gegen den Wesensgehalt des § 1 verstoßen (vgl. hierzu Starke in DVBl. 52 S. 104; Prölß § 1 BAG Anm. 4; ferner Auszug aus der Niederschrift der 148. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 7. Juni 1951 in VerBAV S 5 S. 49 ff. und aus der Niederschrift über die 60. Sitzung des Deutschen Bundesrates vom 22. Juni 1951 in VerBAV S 5 S. 59 ff.). Die zeitweilige Verlegung einer oder mehrerer Abteilungen des BAV an einen anderen Ort würde nicht dem Sinn des § 1 entsprechen, da hierdurch der interne Behördenbetrieb erheblich gestört werden würde, und damit die Wirksamkeit der Aufsichtsführung in Frage gestellt wäre. Der von Prölß (§ 1 Anm. 4) zitierte Fall der Abkommandierung zweier Abteilungen spricht nicht gegen die hier vertretene Ansicht, da es sich tatsächlich nicht um eine solche zeitweilige Verlegung handelte, sondern um den stufenweisen Umzug der Abteilungen von Hamburg nach Berlin (VerBAV 52 S. 55).

§ 2

(1) Das Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt die privaten Versicherungsunternehmen, die im Bundesgebiet ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Geschäftsstelle haben oder auf andere Weise das Versicherungsgeschäft betreiben.

(2) Das Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt die privaten Bausparkassen (§ 112 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 — RGBl. I S. 315), die im Bundesgebiet ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Geschäftsstelle haben oder auf andere Weise das Bauspargeschäft betreiben.

(3) Das Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt ferner die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen, die über den Bereich eines Landes hinaus tätig sind. Soweit diese Unternehmen unmittelbar von einer Landesbehörde verwaltet werden, tritt diese Bestimmung am 1. Januar 1954 in Kraft.

Inhalt der Anmerkungen

- | | |
|--|--|
| Anm. 1. Die Zuständigkeitsabgrenzung | Anm. 3. Übersicht über die Bundes- und Landesaufsicht |
| Anm. 2. Die Zuständigkeit des BAV | I. Schematische Darstellung |
| I. Die Aufsicht über die inländischen privaten Versicherungsunternehmen | II. Private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung |
| II. Die Aufsicht über öffentlich-rechtliche Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen | III. Die zuständigen Landesbehörden |
| III. Die Aufsicht über die privaten Bausparkassen | |

Anm. 1. Die Zuständigkeitsabgrenzung

Nach Art. 30 GG ist die Erfüllung der staatlichen Aufgaben grundsätzlich Angelegenheit der Länder, soweit das Grundgesetz keine anderweitige Regelung trifft oder zuläßt. Eine anderweitige Regelung ist indessen in Art. 74 Nr. 11 GG (konkurrierende Gesetzgebung des Bundes) erfolgt. Die Zuständigkeit der Landesbehörden ist dadurch ausgeschlossen worden, daß der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat (Art. 74 Nr. 11 GG; 82 Abs. 3). Mit dem Inkrafttreten des BAG wurde die Versaufsicht unter Anknüpfung an den früheren Rechtszustand auf Bundesebene gestellt. Die §§ 2—5 enthalten die Abgrenzung zwischen Bundes- und Landesaufsicht.

Anm. 2. Die Zuständigkeit des BAV

Während nach § 3 VAG die privaten VU, deren Geschäftsbetrieb sich über mehrere Länder oder über das ganze Reich erstreckte, der Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes unterstanden und demgemäß die VU, deren Geschäftsbetrieb auf ein Land beschränkt war, von den Landesbehörden beaufsichtigt wurden, ist das BAV ursprünglich für alle inländischen privaten VU zuständig (Abs. 1). Darüber hinaus beaufsichtigt es die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbs-VU, die über den Bereich eines Landes hinaus tätig sind (Abs. 3). Schließlich unterliegen die inländischen privaten BK der Aufsicht des BAV (Abs. 2). Mit dieser neuen Zuständigkeitsregelung sind die §§ 3 u. 4 VAG praktisch gegenstandslos geworden (Starke in DVBl. 52 S. 106; Pröbß § 2 Anm. 8); aber auch § 1 VAG ist damit sachlich dahin erweitert, daß nicht nur private sondern auch öffentlich-rechtliche VU der Aufsicht nach dem VAG unterliegen (vgl. hierzu Neugebauer in VerBAV 54 S. 66; OVG Berlin in VerBAV 57 S. 102).

I. Die Aufsicht über die inländischen privaten VU. Die Abgrenzung der Bundes- von der Landesaufsicht hinsichtlich der inländischen privaten VU ist dahin erfolgt, daß sämtliche VU ursprünglich vom BAV beaufsichtigt werden. Auf Antrag des BAV kann die Übertragung der Aufsicht über private VU von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung vom BMWi. auf die zuständige Landesbehörde mit Zustimmung der Landesregierung erfolgen (vgl. die Anm. zu § 3 BAG). Damit wird die Zuständigkeit des BAV auf die Rechtsform des VU abgestellt, d. h. es muß sich um eine Gesellschaft des privaten Rechts handeln, wobei die Größenordnung der Gesellschaft keine Rolle spielt. VU in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder des VVaG unterliegen der Bundesaufsicht, wobei es gleichgültig ist, ob das VU nur auf ein Land beschränkt ist oder ob es sich um einen kleineren VVaG im Sinne des § 53 handelt. Das VU muß jedoch im Bundesgebiet seinen Sitz, eine Niederlassung oder eine Geschäftsstelle haben oder auf andere Weise VersGeschäfte betreiben. Der letzte Halbsatz soll nichts anderes bedeuten, als daß das BAV in jedem Falle zuständig ist, auch wenn VersGeschäfte betrieben werden, ohne daß das Unternehmen eine Niederlassung oder Geschäftsstelle im Bundesgebiet hat. Eine Abänderung materieller Vorschriften des VAG, etwa des § 105, wonach ausländische VU nur dann der Erlaubnis bedürfen, wenn sie das VersGeschäft im Inland durch Vertreter oder Bevollmächtigte betreiben, ist mit dieser letzten Voraussetzung des Abs. 1 nicht erfolgt. Der Satz „oder auf andere Weise das VersGeschäft betreiben“ ist bereits im § 2 des Gesetzentwurfes vom 25. Januar 1950 enthalten. Die Begründung des Entwurfes brachte zum Ausdruck, daß es nur darauf ankam, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes ermöglicht (VerBAV S 5 S. 18). („Die Aufsicht ist nach den Vorschriften des VAG sowie dem derzeit geltenden Versicherungsaufsichtsrecht zu führen“).

II. Die Aufsicht über öffentlich-rechtliche Wettbewerbs-VU. Gemäß Abs. 3 sind ferner die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbs-VU, soweit sie über den Bereich eines Landes hinaus tätig sind, in Anknüpfung an die Verwaltungspraxis auf Grund der §§ 2ff. DVO vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363) — abgedr. im Anhang — der Aufsicht des BAV unterstellt.

A. Die Entstehung dieser Vorschrift war zunächst umstritten. Es wurde die Meinung vertreten, daß die öffentlich-rechtlichen VersAnstalten im Hinblick auf Art. 74 Nr. 11 GG nicht der Bundesaufsicht unterliegen könnten, da sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes nur auf das privatrechtliche VersWesen erstreckte. Gegensatz zu dem privatrechtlichen VersWesen sei nach dieser Meinung das öffentlich-rechtliche VersWesen (Gutachten Kollmann vom 21. Februar 1950 über Gesetzgebungszuständigkeit und Aufsicht bei der öffentlich-rechtlichen Versicherung nach dem Bundesgrundgesetz in VerBAV S 5 S. 23, ferner Schmidt-Leermann in VerVw. 50 S. 70). Stehe aber dem Bund nicht die Gesetzgebungsbefugnis über dieses

Gebiet zu, so sei die Zuständigkeit des Bundes zur Beaufsichtigung der öffentlich-rechtlichen VersAnstalten von vornherein ausgeschlossen. Die herrschende Ansicht, die sich schließlich bei der Entstehung der gesetzlichen Bestimmung durchgesetzt hat, stellt es auf das **VersVerhältnis** ab, d. h. allein maßgebend ist, daß die VersVerträge bei den öffentlich-rechtlichen VersAnstalten ebenso wie bei den privaten VU privatrechtlicher Natur sind. Der Unterschied des privatrechtlichen VersWesens von dem öffentlich-rechtlichen darf also nicht in der Unternehmensform gesehen werden, sondern die Abgrenzung muß allein nach der Natur des VersVerhältnisses vorgenommen werden (so Möller in VW 50 S. 24; Reiser in VW 50 S. 178; siehe auch Starke in DVBl. 52 S. 105). Der Begriff privatrechtliches VersWesen ist also umfassender als der früher gebrauchte Begriff der Privatversicherung und ist in den Beratungen mit Vorbedacht gewählt worden (vgl. hierzu Möller a. a. O. S. 24).

B. Unter Bundesaufsicht stehen indessen nur die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsanstalten.

1. Die öffentlich-rechtlichen VU haben grundsätzlich eine eigene Rechtspersönlichkeit. Soweit Bund oder Land unmittelbar VersEinrichtungen unterhalten, sind diese als unselbständige öffentliche Anstalten oder als öffentlich-rechtliches Sondervermögen anzusehen, z. B. Hessische Beamtenkrankenkasse, die HaftpflichtversAnstalten der Berufsgenossenschaften nach § 843 RVO (vgl. hierzu auch Schmidt-Sievers: Das Recht der öffentlich-rechtlichen Sachversicherung S. 23). Die selbständigen öffentlich-rechtlichen VU sind entweder Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sowohl die Anstalten als auch die Körperschaften entstehen durch staatlichen Hoheitsakt, der ein Gesetzgebungs- oder auch ein Verwaltungsakt sein kann (Forsthoff S. 361, 367). Gegen den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers kann eine juristische Person etwa als Körperschaft des öffentlichen Rechts „kraft Wesens“ nicht angenommen werden, auch wenn ihr obrigkeitliche oder hoheitliche Aufgaben übertragen worden sind (vgl. OVG Berlin in VerBAV 57 S. 101). Der Unterschied zwischen Anstalt und Körperschaft besteht vor allem darin, daß es bei der Anstalt keine Mitglieder gibt. Zweck der Anstalt ist es, eine nicht bestimmte Zahl von Versicherten aufzunehmen und zu betreuen (vgl. Jellineck S. 168; Schmidt-Sievers S. 25). Sie ist keine Behörde; wesentlich ist aber, daß sie einen öffentlichen Zweck hat, der in der Regel territorial bedingt ist. Selten ist eine VersAnstalt für das gesamte Bundesgebiet tätig, wie z. B. die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Deutsche Beamtenversicherungsanstalt. Die meisten öffentlichen VU sind Anstalten.

Die Körperschaften des öffentlichen Rechts dagegen haben einen geschlossenen Kreis von Mitgliedern auf verbandsmäßiger oder genossenschaftlicher Grundlage. Oberstes Organ ist die Mitglieder- oder Vertreterversammlung. Körperschaften sind z. B. der Badische Gemeindeversicherungsverband, ferner der Verband Deutscher Schornsteinfegermeister (vgl. im übrigen Schmidt-Sievers a. a. O. S. 30 ff.).

In Zweifelsfällen entscheidet das BAV oder die zuständige Landesbehörde, ob ein VU als eine öffentliche Anstalt anzusehen ist (§ 192 III VVG).

2. Voraussetzung für die **Bundesaufsicht** ist, daß es sich bei den öffentlichen VU um sogenannte **Wettbewerbsanstalten** handelt, d. h. um öffentliche VU, die mit den privaten VU in einem freien Wettbewerb stehen. Einen freien Wettbewerb kann man dann annehmen, wenn mehrere Mitbewerber auftreten, die den Interessenten eine gleichartige Leistung anbieten, und jedem Interessenten die Möglichkeit gegeben ist, nach seinem Belieben mit einem der Bewerber einen Vertrag zu schließen (vgl. hierzu Neugebauer in VerBAV 54 S. 67; OVG Berlin in VerBAV 57 S. 100). Die VersVerträge sind also ebenso wie bei den privaten VU privatrechtlicher Natur. Nicht erforderlich ist eine besondere Werbetätigkeit der Anstalt, denn die Werbetätigkeit ist nicht unabdingbare Voraussetzung einer Zugehörigkeit zum privaten VersWesen.

Nicht der Bundesaufsicht unterliegen die öffentlichen Zwangs- und Monopolanstalten, bei denen das Verhältnis in der Regel auf Grund eines gesetzlichen Tatbestandes begründet wird (§ 192 VVG), zumindest aber der freie Wettbewerb auf Grund ihrer Monopolstellung ausgeschlossen ist. Die Monopolanstalten haben daher in der Regel den Charakter öffentlich-rechtlicher Selbstverwaltungskörperschaften, die eine Zwangsvers. durchführen. Hierher gehören z. B. die Bayerische Landesbrandanstalt und die Hamburger Feuerkasse.

Unwesentlich ist, ob der VersZwang auf Bundes- oder Landesrecht beruht (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder). Die hoheitlichen Aufgaben öffentlich-rechtlicher Zwangs- und Monopolanstalten der Länder können durch Landesgesetze geregelt werden. Dem steht nicht Art. 74 GG entgegen, da Zwangs- und Monopolanstalten, die das VersGeschäft nicht auf wettbewerblicher Grundlage betreiben, nicht unter diese Vorschrift fallen (BVerfG Beschluß vom 27. Oktober 1959, abgedr. in VersR 60 S. 50).

Die gesetzlich angeordnete Zugehörigkeit zu einer Organisation des öffentlichen Rechts (z. B. Bayerische Ärzteversorgung) verstößt nicht gegen die Bestimmungen der Art. 9, 2, 12 GG (BVerfG Beschluß vom 25. Februar 1960 in VersR 60 S. 937 = DÖV 60 S. 264; VG Kassel in VersR 64 S. 325; vgl. auch BB 64 S. 452).

Denkbar ist, daß Zwangs- oder Monopolanstalten auch Nicht-Pflichtversicherte aufnehmen, m. a. W. daß die Anstalten insoweit Wettbewerbsanstalten sind, als dieser Kreis auch bei anderen VersAnstalten oder privaten VU ein VersVerhältnis eingehen könnte. Nach dem Sinn des § 2 BAG, der eine möglichst umfassende Bundesaufsicht anstrebt, unterliegen diese Anstalten in ihrer Gesamtheit der Aufsicht des BAV (ebenso Pröbß § 2 Anm. 4b; Neugebauer VerBAV 54 S. 67; siehe auch OVG Lüneburg in VersR 60 S. 458 — nicht rechtskräftig).

3. Die öffentlich-rechtliche VersAnstalt muß schließlich über den Bereich eines Landes hinaus tätig sein. Unter „Bereich eines Landes“ ist das derzeitige

Gebiet eines Bundeslandes zu verstehen. Bundesländer sind: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein. Da die nach 1945 neu gebildeten Länder nicht mit den früheren Ländern gebietsmäßig übereinstimmen, kommt es vor, daß eine VersAnstalt, die in einem früheren Lande ihren Geschäftsbetrieb hatte, nunmehr in mehreren Ländern tätig ist. Aufsichtsbehörde ist in diesen Fällen das BAV. Es kommt nicht etwa darauf an, ob und in welchem Land die Anstalt ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt hat und in welchem Verhältnis die Beitragseinnahmen aus den einzelnen Ländern stehen (vgl. Neugebauer in VerBAV 54 S. 67).

C. Bei der Staatsaufsicht über öffentlich-rechtliche VU ist zwischen der **Dienstaufsicht** und der **Fachaufsicht** zu unterscheiden. Über die Begriffsbestimmung vgl. § 4 Anm. 2 I. Soweit die VersAnstalten der Aufsicht des BAV unterliegen, übt es die Fachaufsicht aus. Das ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BAG, der von der Übertragung der Fachaufsicht auf das BAV spricht. Die Bestimmung knüpft an die Vorschrift des § 2 DVO vom 22. Juni 1943 an, wonach dem Reichsaufsichtsamt lediglich die Fachaufsicht übertragen worden ist. Im übrigen ergibt es sich aus der Natur der Sache, daß das BAV, als reine Fachbehörde, nicht dazu berufen ist, die allgemeine Staatsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Anstalten auszuüben. Als Beispiel wird auf die Verwaltungsvereinbarung über die Ausübung der allgemeinen Staatsaufsicht betr. die Deutsche Beamten-Versicherung, öffentlich-rechtliche Lebens- und Rentenversicherungsanstalt Berlin verwiesen (abgedr. in VerBAV 53 S. 256), nach der die allgemeine Staatsaufsicht vom Bundesminister für Wirtschaft ausgeübt wird, während dem BAV die Aufsichtsbefugnis nach dem BAG, d. h. die Fachaufsicht, zusteht.

III. Die Aufsicht über die privaten Bausparkassen. Das BAV beaufsichtigt gemäß Abs. 2 schließlich die privaten BK. Nicht der Bundesaufsicht unterliegen damit die öffentlichen BK, auch nicht, wenn es sich um öffentliche Wettbewerbsanstalten handelt. Aufsichtsbehörden sind hier immer die Landesbehörden. Eine Übertragung der Landesaufsicht auf die Bundesaufsicht ist bei öffentlichen BK nach dem Gesetz nicht möglich.

Die privaten BK müssen im Bundesgebiet ihren Sitz oder eine Niederlassung bzw. Geschäftsstelle haben oder auf andere Weise das Bauspargeschäft betreiben. Diese Voraussetzung ist die gleiche wie bei den privaten VU. Es kann daher auf die Ausführungen oben zu I verwiesen werden.

Anm. 3. Übersicht über die Bundes- und Landesaufsicht

Eine allgemeine Übersicht über die in den §§ 2—4 BAG geregelte Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen BAV und Landesbehörden bei der Beaufsichtigung von privaten und öffentlich-rechtlichen VU ist vom BAV im GB 52/53 S. 11 gegeben worden.

I. Schematische Darstellung. Hiernach ergibt sich folgendes Schema:

| Unternehmen: | zuständig: | Übertragung der Zuständigkeit mög- lich auf: |
|---|--------------------|--|
| A Private VU größerer wirtschaftlicher Bedeutung | Bundesaufsichtsamt | |
| B Private VU geringerer wirtschaftlicher Bedeutung | Bundesaufsichtsamt | Landesbehörden |
| C Öffentliche Wettbewerbsanstalten, deren Tätigkeit nicht auf ein Land beschränkt ist | Bundesaufsichtsamt | Landesbehörden |
| D Öffentliche Wettbewerbsanstalten, deren Tätigkeit sich auf ein Land beschränkt | Landesbehörden | Bundesaufsichtsamt |
| E Öffentliche Zwangs- und Monopol-Anstalten | Landesbehörden | Bundesaufsichtsamt |

II. Private VU geringerer wirtschaftlicher Bedeutung. Bei Vorliegen nachstehender Merkmale hat das BAV Unternehmen als private VU von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung angesehen und die Aufsicht mit Ausnahme der Unternehmen mit Sitz in Berlin und Hamburg an die zuständigen Landesbehörden abgeben.

1. Sterbekassen mit einer Jahresbeitragseinnahme bis zu 50 000,— DM soweit sie nicht nebeneinander Todesfall-Versicherungen auf den Todes- und Erlebensfall betreiben;

2. Pensionskassen mit einer Jahresbeitragseinnahme einschließlich Firmenbeiträgen und -Zuwendungen bis zu 50 000,— DM;

3. TierVU mit einer Jahresbeitragseinnahme bis zu 50 000,— DM;

4. KrankenVU mit einer Jahresbeitragseinnahme bis zu 75 000,— DM;

5. SchadensVU, soweit sie nicht die Kraftfahr-, allgemeine Haftpflicht-, Hagel-, Sturm- oder Schiffsvers. betreiben, mit einer Jahresbeitragseinnahme bis zu 100 000,— DM (ebenso RechtsschutzVU);

6. UnfallVU mit einer Jahresbeitragseinnahme bis zu 100 000,— DM;

7. Ferner wurden, wie sich aus den unter III aufgeführten Erlassen ergibt, die Aufsichtsbefugnisse auch über einzelne private VU von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, die außerhalb der angegebenen Beitragsgrenzen lagen, auf die zuständigen Landesbehörden übertragen.

III. Die zuständigen Landesbehörden. Als zuständige Landesbehörde kommen in Betracht:

1. Für Baden-Württemberg — durch Erlaß vom 29. Januar 1953 — bekanntgegeben in BAnz Nr. 31/53 = VerBAV 53 S. 42 — das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg — Versicherungsaufsicht (auf Grund 4. VO zur Über-

leitung von Verwaltungsaufgaben vom 22. September 1952 (GBl. 52 S. 33), abgedr. in VerBAV 52 S. 123).

2. Für Bayern — durch Erlaß vom 27. Januar 1953 — bekanntgegeben in BAnz Nr. 31/53 = VerBAV 53 S. 41 sowie BAnz Nr. 216/53 = VerBAV 53 S. 41 u. 240 — das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr — Referat Versicherungsaufsicht (auf Grund des Gesetzes über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Bank-, Börsen- und Verswesens vom 7. April 1954, GBl. 54 S. 51, vgl. VerBAV 54 S. 53). Der Bundesaufsicht, d. h. der Aufsicht des BAV unterliegen wieder Feuerbestattungsverein Selb und Umgebung V. a. G. Selb/Obfr. und Rentenzuschußkasse der Überlandwerke Oberfranken AG Bamberg, bekannt gegeben in BAnz Nr. 231/55 = VerBAV 55 S. 347).

3. Für Berlin der Senator für Wirtschaft und Kredit — Abteilung Geld u. Kredit — durch Gesetz vom 23. Mai 1952, GVBl. I S. 331.

4. Für Bremen — durch Erlaß vom 10. Januar 1953 — bekanntgegeben in BAnz Nr. 32/53 = VerBAV 53 S. 21 — der Senator für Wirtschaft, Bremen (auf Grund der VO betr. die privaten VU vom 21. September 1954, GBl. S. 106; vgl. VerBAV 54 S. 183).

5. Für Hamburg. Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft und Verkehr (AO vom 7. März 1950 u. 22. Dezember 1954 Amtl. Anzeiger 50/173 und 54/1103).

6. Für Hessen — durch Erlaß vom 19. Februar 1954 — bekanntgegeben in BAnz Nr. 48/53 und in BAnz Nr. 231/55 = VerBAV 55 S. 348 — der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr — Referat Banken und Versicherungen (auf Grund des Gesetzes über die Beaufsichtigung der VU außerhalb der Sozialversicherung in Hessen vom 12. Mai 1953, GVBl. 53 S. 112; ErgG vom 14. Oktober 1954, GVBl. 54 S. 161).

7. Für Niedersachsen — durch Erlaß vom 13. Januar 1953 — bekanntgegeben in BAnz Nr. 32/53 = VerBAV 53 S. 21 — der Niedersächsische Minister für Wirtschaft und Verkehr — Banken und Versicherungsaufsicht — Hannover (auf Grund des Ministerialbeschlusses vom 23. März 1954 in VerBAV 54 S. 50). Der Bundesaufsicht unterliegen wieder Feuerversverein und Krankenfürsorgekassen der Beamten der LandesversAnstalt Hannover — VerBAV 55 S. 109).

8. Für Nordrhein-Westfalen — durch Erlaß vom 4. März 1953 — bekanntgegeben in BAnz Nr. 51/53 = VerBAV 53 S. 42 und BAnz Nr. 153/53 = VerBAV 53 S. 148; BAnz Nr. 72/54 = VerBAV 54 S. 49; BAnz Nr. 1/55 = VerBAV 55 S. 1 — der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Versicherungsaufsicht für öffentlich-rechtliche VU, für private VU der zuständige Regierungspräsident, im Einzelfall der Minister für Wirtschaft (auf Grund des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen im Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1954, GVBl. 54 S. 70; vgl. VerBAV 54 S. 41). Der Bundesaufsicht unterliegen wieder die in VerBAV 54 S. 89 genannten VU.

9. Für Rheinland-Pfalz — durch Erlaß vom 17. März 1953 — bekanntgegeben in BAnz Nr. 64/53 = VerBAV 53 S. 61 — das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr Gruppe IV — Geld, Währungs- und Versicherungswesen (auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 1. April 1953).

10. Für Saarland das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft — Referat Versicherungsaufsicht — Saarbrücken (auf Grund des Gesetzes vom 22. Dezember 1956, ABl. S. 1726).

11. Für Schleswig-Holstein — durch Erlaß vom 16. Januar 1953 — bekanntgegeben in BAnz Nr. 32/53 = VerBAV 53 S. 22, ferner BAnz 222/54 = VerBAV 54 S. 197; BAnz Nr. 231/55 = VerBAV 55 S. 348 der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein — Abteilung Wirtschaftsordnung, Kiel.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes die Aufsicht über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung oder über öffentlich-rechtliche Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen auf die zuständigen Landesbehörden mit Zustimmung der Landesregierung übertragen.

(2) Auch nach Übertragung der Aufsicht kann der Bundesminister für Wirtschaft die Aufsicht über solche Unternehmen wieder dem Bundesaufsichtsamt übertragen, namentlich, wenn die Unternehmen größere wirtschaftliche Bedeutung erlangt haben.

Inhalt der Anmerkungen

| | |
|---|--|
| Anm. 1. Übertragung der Bundesaufsicht auf die Landesaufsicht | III. Der Übertragungsakt |
| I. Voraussetzungen der Übertragung | Anm. 2. Die Auswirkungen der Übertragung |
| II. Umfang der Übertragung | Anm. 3. Die Rückübertragung |

Anm. 1. Übertragung der Bundesaufsicht auf die Landesaufsicht

I. Voraussetzungen der Übertragung. Voraussetzung für die Übertragung der Bundesaufsicht auf die Landesaufsicht sind ein **Antrag des BAV** und die **Zustimmung der Landesregierung** zu der Übernahme.

Der Antrag kann vom BAV für eine Gruppe von Unternehmen gestellt werden, er kann sich aber auch auf ein einzelnes VU beziehen (vgl. Antrag des BAV vom 27. September 1952, abgedr. in VerBAV 52 S. 75, 76, ferner in VerBAV 62 S. 169). Für die Stellung eines Antrages nach Abs. 1 ist eine Frist nicht vorgesehen. Die in § 2 Abs. 2 der 1. DVO zum BAG vom 13. Februar 1952 (BGBl. I S. 94) gesetzte Frist von 6 Monaten gilt nur während der Zeit

der Überleitung, wie ja die 1. DVO eine reine Überleitungs- und Einrichtungs-VO ist. Das BAV kann also jederzeit einen derartigen Antrag auf Übertragung stellen, wenn hierfür die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. (Das ist z. B. geschehen in VerBAV 62 S. 169; 63 S. 78).

Der Übertragung muß von der Landesregierung zugestimmt werden. Die Länder können mithin ablehnen. Dies ist generell geschehen von den Ländern Berlin und Hamburg (vgl. VerBAV 52 S. 76). Ist der Übertragung zugestimmt worden, so ist die Landesbehörde VersAufsichtsbehörde im Sinne des VAG (§ 3 der 1. DVO).

II. Umfang der Übertragung. Übertragen werden kann einmal die Aufsicht über private VU von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, zum anderen die Aufsicht über öffentlich-rechtliche WettbewerbsVU.

A. Als private VU von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung sind solche Unternehmen anzusehen, die wirtschaftlich oder fachlich das VersWesen nicht entscheidend beeinflussen können und keine Wagnisse decken, die einer besonderen Überwachung durch das BAV bedürfen, sondern sich im Rahmen des üblichen halten und keinen ins Gewicht fallenden Umfang haben (VerBAV 52 S. 75). Die in Betracht kommenden VU sind in dem Antrag des BAV vom 27. September 1952 (VerBAV a. a. O.) aufgeführt worden. Generell handelt es sich um Sterbekassen, Pensionskassen und TierVU mit einer Jahresprämie bis zu 50 000,— DM; KrankenVU mit einer Jahresprämie bis zu 75 000,— DM; RechtsschutzVU und SchadensVU, soweit sie nicht die Kraftfahr-, allgemeine Haftpflicht-, Hagel-, Sturm- oder SchiffsVers. betreiben, mit einer Jahresprämie bis zu 100 000,— DM., vgl. hierzu § 2 BAG Anm. 3 II.

B. Wegen des Begriffes öffentlich-rechtliche WettbewerbsVU vgl. die Ausführungen in § 2 BAG Anm. 2 II B. Da das BAV die Aufsicht über solche öffentlichen VU hat, deren Tätigkeit über den Bereich eines Landes hinausgeht (§ 2 Abs. 3 BAG), kann auch nur die Aufsicht über diese VU übertragen werden. Voraussetzung der Übertragung ist nicht, daß es sich um VU von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung handelt wie bei den privaten VU. So sind die Aufsichtsbefugnisse des BAV über bayerische öffentlich-rechtliche VU auf die Landesbehörde übertragen worden (VerBAV 54 S. 13). Diese Übertragung erfolgte jedoch für eine bestimmte Zeit, und zwar vom 1. Januar 1954—31. Dezember 1954. Sie wurde anschließend bis zum 31. Dezember 1956, sodann jeweils bis Ende 1958, 1960, 1963 und gegenwärtig bis zum 31. Dezember 1968 vorgenommen (VerBAV 55 S. 1; 57 S. 1; 59 S. 1; 61 S. 1; 64 S. 17). Eine derartige Befristung ist durchaus zulässig, denn wenn die Aufsicht jederzeit von der Landesbehörde auf das BAV zurückübertragen werden kann (Abs. 2), ist auch die zeitlich befristete Übertragung möglich.

III. Der Übertragungsakt. Die Übertragung der VersAufsichtsbefugnisse erfolgt nicht durch das BAV selbst; diese wird allein von dem BMWi. vorgenommen (z. B. die Übertragungsakte in VerBAV 52 S. 75; 54 S. 13; 55

S. 1; 57 S. 1; 59 S. 1; 61 S. 1; 64 S. 17). Den Zeitpunkt der Übertragung oder die Übernahme der Aufsicht hat das BAV mindestens 2 Wochen vorher im Bundesanzeiger bekanntzugeben (§ 6 der 1. DVO).

Anm. 2. Die Auswirkungen der Übertragung

Mit der Übertragung der Aufsichtsbefugnisse untersteht das VU nicht mehr der Bundes-, sondern der Landesbehörde. Welche Landesbehörde als VersAufsichtsbehörde in Betracht kommt, bestimmt allein das zuständige Land. Denn wenn auch die Länder das VAG als Bundesgesetz anzuwenden haben, so führen sie nach Art. 83 GG die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus und regeln die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren selbst, es sei denn, ein Bundesgesetz bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes (Art. 84 Abs. 1 GG). Das ist bei dem VAG nicht der Fall. Der BMWi. kann daher bei der Übertragung der Aufsicht nicht anordnen, welche Landesbehörde zuständig sein soll (vgl. hierzu auch Neugebauer in VerBAV 54 S. 68). Die von der Landesbehörde übernommene Aufsicht hat den gleichen Inhalt und Umfang wie die der Bundesbehörde. Das BAV kann sich also nicht einzelne Aufsichtsbefugnisse vorbehalten. Ist der Landesbehörde die Aufsicht für eine Gruppe von VU von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung übertragen worden (z. B. Pensionskassen bis zu einem Beitragsaufkommen von 50000,— DM; vgl. oben § 2 BAG Anm. 3 II 2), so steht ihr auch die Entscheidung nach § 5 VAG für eine in Gründung befindliche Kasse von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung in der genannten Größenordnung zu. Die gegenteilige Ansicht von Starke in DVBl. 52 S. 107, der es nicht mit den Grundsätzen des Bundesaufsichtsgesetzes vereinbar hält, daß sich die Bundesbehörden von vornherein über Befugnisse und Verantwortung gegenüber dem Bund entäußern, findet im Gesetz keine Stütze. Aus keiner Bestimmung des BAG geht hervor, daß nur ein Teil der Aufsicht der Landesbehörde übertragen werden soll. Durch die Übertragung ist die Landesbehörde als VersAufsichtsbehörde an die Stelle der Bundesbehörde getreten und hat die gleichen Befugnisse wie diese. Nach der Aufsichtspraxis steht den Landesbehörden auch die Entscheidung nach §§ 2 u. 5 zu (vgl. VerBAV 53 S. 21, 41, 42).

Fallen später die Voraussetzungen für eine Landesaufsicht weg, d. h. verliert das Unternehmen seine Eigenschaft als VU von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, so bedarf es erst eines Rückübertragungsaktes, damit das VU unter die Bundesaufsicht gelangt.

Anm. 3. Die Rückübertragung

Nach Abs. 2 kann der BMWi. die der Landesbehörde übertragene Aufsicht wieder auf das BAV zurückübertragen. Als Beispiel für die Rückübertragung ist die größere wirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens im letzten Halbsatz aufgeführt. Die Rückübertragung ist nicht an die Voraussetzungen gebunden, wie sie bei der Übertragung vorliegen müssen; sie bedarf also weder

eines Antrages der Landesbehörde bzw. des BAV noch der Zustimmung der Landesregierung. Der BMWi. kann von sich aus die Rückübertragung vornehmen. Die Rückübertragung ist sowohl für einzelne VU als auch für bestimmte Gruppen möglich. Rückübertragungen sind u. a. erfolgt bei dem Feuerbestattungsverein Selb u. Umg. V. a. G. in Selb/Obfr. (VerBAV 53 S. 117), der Krankenunterstützungskasse der Fleischermeister zu Düsseldorf (VerBAV 54 S. 89), dem Schlachtviehversicherungsverein Trier (GB 59/60 S. 1), der Sterbekasse „Selbsthilfe“ Allgemeiner Bestattungsverein a. G. in Oberhausen (VerBAV 64 S. 17), der Versorgungskasse für Angestellte der Württembergischen Hypothekenbank VVaG, Stuttgart und dem Schlachtviehversicherungsverein Konstanz a. G. (VerBAV 64 S. 218).

Die Rückübertragung muß in der gleichen Weise veröffentlicht werden wie die Übertragung, d. h. das BAV muß diese mindestens 2 Wochen vorher im Bundesanzeiger bekannt geben (§ 6 der 1. DVO).

Eine Übertragung der Aufsicht über private BK von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung auf die zuständige Landesaufsichtsbehörde ist nicht möglich. Abs. 1 spricht nur von privaten VU und öffentlich-rechtlichen WettbewerbsVU, nicht auch von BK.

§ 4

(1) Die Fachaufsicht über ein öffentlich-rechtliches Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen, dessen Tätigkeit sich auf den Bereich eines Landes beschränkt, kann auf Antrag der zuständigen Landesregierung vom Bundesaufsichtsamt übernommen werden.

(2) Bei anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen ist das Bundesaufsichtsamt befugt, die Aufsicht zu übernehmen, wenn die beteiligten Landesregierungen es beantragen.

Inhalt der Anmerkungen

| | |
|---|--|
| Anm. 1. Die Übernahme der Aufsicht über öffentlich-rechtliche WettbewerbsVU durch das BAV | II. Die Fachaufsicht nach dem BAG |
| I. Voraussetzung | III. Die Rückübertragung |
| II. Umfang der Übertragung | Anm. 3. Die Übernahme der Bundesaufsicht über öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen |
| Anm. 2. Auswirkungen der Übertragung | |
| I. Abgrenzung der Fachaufsicht von der Dienstaufsicht | |

Anm. 1. Die Übernahme der Aufsicht über öffentlich-rechtliche Wettbewerbs-VU durch das BAV

I. Voraussetzung. Voraussetzung für die Übernahme der Aufsicht durch das BAV ist ein Antrag der zuständigen Landesregierung. Zuständig ist das Land, in dem das VU seinen Sitz hat, d. h. wo der Schwerpunkt des Geschäfts-

betriebes liegt und die Verwaltung geführt wird. Der Geschäftsbetrieb wird nicht dadurch auf ein zweites Land ausgedehnt, daß die VersAnstalt gelegentlich einen Vertrag mit einem VersNehmer abschließt, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem anderem Lande hat. Dagegen dürfen solche Vertragsabschlüsse nicht regelmäßig geschehen. Die Mitwirkung des BMWi. bei der Übernahme der Aufsicht ist nicht Voraussetzung wie in den Fällen des § 3 (vgl. die Ausführungen zu § 3 Anm. 1 III).

II. Umfang der Übertragung. Übernommen wird nach Abs. 1 die Aufsicht über ein öffentlich-rechtliches WettbewerbsVU, dessen Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes erstreckt. Wegen des Begriffes des öffentlich-rechtlichen WettbewerbsVU vgl. § 2 Anm. 2 II B. Die Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf ein Land muß sich entweder aus einem Landesgesetz oder aus der Satzung, bzw. aus den sonstigen Geschäftsunterlagen wie dem Geschäftsplan ergeben. Der Geschäftsbetrieb einer VersAnstalt ist auf ein Land beschränkt, wenn sie planmäßig Versicherungen nur mit VersNehmern abschließt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Lande haben, und über Sachen, die zur Zeit des VersAbschlusses zu dem Land in verhältnismäßig dauernder örtlicher Beziehung stehen. Nicht ausschlaggebend ist die tatsächliche räumliche Ausdehnung (vgl. hierzu VerAfP 03 S. 107). Diese Entscheidung, die für den Bereich des § 3 VAG gilt, ist auch heute für die Frage der Beschränkung eines VU auf ein Land maßgeblich. Jedoch wird eine nicht zeitweilige tatsächliche Ausdehnung eine Satzungsänderung zur Folge haben. Beantragt das WettbewerbsVU von sich aus keine Satzungsänderung, so ist es hierzu von der Landesaufsichtsbehörde gem. § 81 Abs. 1 u. 2 VAG anzuhalten. Sobald der Geschäftsbetrieb des öffentlichen WettbewerbsVU über den Bereich eines Landes hinausgeht, unterliegt es der Bundesaufsicht (§ 2 Abs. 3 BAG), ohne daß es eines Antrages des Landes nach § 4 Abs. 1 bedarf.

Anm. 2. Auswirkungen der Übertragung

I. Abgrenzung der Fachaufsicht von der Dienstaufsicht. Mit der Übertragung der Aufsicht tritt das BAV an die Stelle der Landesbehörde; übernommen wird von ihm die Fachaufsicht.

Die allgemeine Staatsaufsicht über öffentlich-rechtliche WettbewerbsVU ist nach der VereinheitlichungsVO vom 28. Februar 1943 und der DVO vom 22. Juni 1943 aufgliedert in Fachaufsicht und Dienstaufsicht. Die Abgrenzung der Fachaufsicht von der Dienstaufsicht wird häufig nur im konkreten Fall möglich sein. Allgemein wird man zu der Fachaufsicht alle Maßnahmen zu rechnen haben, die sich im Rahmen des VAG halten, ohne Rücksicht darauf, ob das VAG, ein Landesgesetz oder eine Satzung im Einzelfall Rechtsgrundlage der Fachaufsicht ist (vgl. den RdErl. des RWM vom 22. Juni 1943 im RWMBL. 43 S. 583). Grundsätzlich kann demnach das VAG als Maßstab dafür gelten, ob eine Maßnahme zur Dienst- oder Fachaufsicht ge-

hört, z. B. Änderung der allgemeinen VersBedingungen (§ 13 VAG). (Widerstrebend Schmidt-Sievers a. a. O. S. 42, der die Abgrenzung der Dienst- von der Fachaufsicht als durchaus schwierig ansieht und eine Lösung der Frage mit der Begriffsbestimmung der Dienstaufsicht anstrebt).

Als Dienstaufsicht ist die Aufsicht anzusehen, die durch die Eigenschaft des VU als Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, also durch seine Eingliederung in den Staatsapparat, bedingt ist, wie z. B. die Aufsicht über Personal und Haushalt (RdErl. a. a. O.).

Eine ähnliche Definition gibt v. Gierke: Zur Dienstaufsicht gehört alles, was organisatorisch verfassungsrechtlicher Natur ist (II. Bnd. S. 89).

Denkbar ist auch, daß Fach- und Dienstaufsicht zusammenfallen können, z. B. im Falle einer Satzungsänderung (§ 13 VAG).

II. Die Fachaufsicht nach dem BAG. Das BAG hat die Aufgliederung der Staatsaufsicht in Fach- und Dienstaufsicht übernommen. Zwar ist dies im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt wie in der DVO vom 22. Juni 1943. Indessen wird sowohl im Abs. 1 als auch in der 1. DVO zum BAG in den §§ 4 Abs. 1 und 7 Abs. 1 der Ausdruck Fachaufsicht verwendet. Die Aufteilung der Aufsicht setzt eine Zusammenarbeit der in Betracht kommenden Behörden voraus, um eine reibungslose Aufsicht zu gewährleisten. Einen Vorrang hat weder die Dienst- noch die Fachaufsicht. Der Geschäftsbetrieb der VersAnstalten bringt es aber mit sich, daß die Fachaufsicht einen wesentlichen Teil der Aufsicht bildet. Fach- und Dienstaufsicht können im gegebenen Fall beide vom Bund oder beide von einem Land als auch vom Bund und zuständigen Land ausgeübt werden. Die Übertragung der Landesaufsicht auf die Bundesaufsicht ist in einem Falle erfolgt, und zwar hat das BAV die Fachaufsicht über die in Berlin tätigen öffentlich-rechtlichen VU, nämlich Feuer- und Lebensversicherungsanstalt, auf Antrag des Landes Berlin übernommen; vgl. Bekanntmachung vom 10. Mai 1953 in BANz Nr. 93/52.

III. Die Rückübertragung. Eine Rückübertragung der Bundes- auf die Landesaufsicht ist nur in der Weise möglich, daß die betr. Länder ihren Antrag zurücknehmen (§ 5 BAG, vgl. weiter die Ausführungen dort).

Anm. 3. Die Übernahme der Bundesaufsicht über öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen

Auf Antrag der beteiligten Länder kann das BAV die Aufsicht auch über Zwangs- und Monopolanstalten übernehmen. Neben dem Antrag des Landes, in dem das öffentlich-rechtliche VU seinen Sitz hat, ist auch der Antrag eines beteiligten Landes erforderlich. Dies ist der Fall, wenn sich das Tätigkeitsgebiet des VU infolge der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse nach 1945 auf das Gebiet eines anderen Landes erstreckt. Über den Begriff des öffentlich-rechtlichen VU vgl. § 2 Anm. 2 II B. Die Monopolanstalten stehen außerhalb des Wettbewerbs in ihrem Arbeitsgebiet und erfüllen gesetzlich festgelegte, hoheitliche Funktionen.

Monopol und Zwangsanstalten unterscheiden sich von den WettbewerbsVU durch den VersZwang (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 2 Anm. 2 II BAG). Die Übertragung der Landesaufsicht muß nach § 6 der 1. DVO mindestens 2 Wochen vorher im BANz veröffentlicht werden.

§ 5

(1) Ein nach § 4 Abs. 1 gestellter Antrag kann jederzeit von der früher aufsichtsführenden Landesregierung zum 1. Januar mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres zurückgenommen werden.

(2) Hat das Bundesaufsichtsamt die Aufsicht gemäß § 4 Abs. 2 übernommen, so kann der Antrag mit der Wirkung nach Abs. 1 nur von allen beteiligten Landesregierungen zurückgenommen werden.

Inhalt der Anmerkungen

Anm. 1. Rücknahme des Antrages bei Wettbewerbsunternehmen

Anm. 2. Rücknahme des Antrages bei Monopol- und Zwangsanstalten

Anm. 1. Rücknahme des Antrages bei Wettbewerbsunternehmen

Eine Rückübertragung der Aufsichtsbefugnisse auf das Land ist — wie im Falle der Übertragung der Bundes- auf die Landesaufsicht (§ 3 Abs. 2 BAG) — nach der Übernahme der Fachaufsicht durch das BAV im § 4 nicht vorgesehen. Die in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen WettbewerbsVU können nur dann wieder der Landesaufsicht unterstellt werden, wenn die früher aufsichtsführende Landesregierung den nach § 4 gestellten Antrag zurücknimmt. Die Rücknahme kann nur zum 1. Januar für den 1. Januar des folgenden Jahres erfolgen, d. h. also zwischen Rücknahme des Antrages und Übernahme der Aufsicht liegt mindestens ein Jahr.

Anm. 2. Rücknahme des Antrages bei Monopol- und Zwangsanstalten

Unterliegen Monopol- und Zwangsanstalten auf Antrag des beteiligten Landes (§ 4 Abs. 2 BAG) der Aufsicht des BAV, so kann die Rückführung in die Landesaufsicht nur auf Antrag sämtlicher beteiligten Länder erfolgen. Dabei muß die Frist des Abs. 2 zur Erklärung der Übernahme gewahrt sein. Die Erklärungen brauchen nicht gleichzeitig (zusammen) eingereicht zu werden, jedoch muß die letzte Rücknahmeerklärung noch vor dem 1. Januar des beginnenden Jahres abgegeben sein, damit die Übernahme der Aufsicht mit Wirkung vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres erfolgen kann. Das BAV hat den Zeitpunkt der Übernahme gemäß § 6 der 1. DVO im BANz bekanntzugeben.

§ 6

Sind in Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen, die über das Gebiet eines Landes hinaus gelten, der Aufsichtsbehörde besondere Aufgaben zugewiesen, so ist das Bundesaufsichtsamt auch für diejenigen privaten Versicherungsunternehmen zuständig, die der Aufsicht nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen nicht unterliegen.

Inhalt der Anmerkungen

| | |
|--|---|
| Anm. 1. Zuweisung von besonderen Aufgaben | II. Besondere Aufgaben der Aufsichtsbehörde |
| I. Aufgaben im Rahmen der Aufsichtsführung | Anm. 2. Zuständigkeit des BAV |

Anm. 1. Zuweisung von besonderen Aufgaben

I. Aufgaben im Rahmen der Beaufsichtigung. Es kann sich hier nur um Aufgaben handeln, die der Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufsichtsführung zugewiesen sind, also in irgendeiner Form eine Beziehung zu der Überwachung des Betriebes des VU haben. Dies ist im Gesetz zwar nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich jedoch aus dem Sinn der Wortstellung „der Aufsichtsbehörde besondere Aufgaben . . .“ und zum anderen aus der Tatsache, daß es sich bei der VersAufsichtsbehörde um eine Spezialbehörde handelt. Mit dem Begriff „besondere Aufgaben“ ist nicht das allgemeine Aufgabengebiet der Aufsichtsbehörde nach dem VAG gemeint, sondern die sich aus den anderen Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen ergebenden Aufgaben. Da die Gesetze — ebenso die Verordnungen und Anordnungen — einen über ein Land hinausgehenden Geltungsbereich haben müssen, wird es sich praktisch um Bundesgesetze handeln.

A. Die Verordnung ist eine dem Gesetz untergeordnete Rechtsordnung. Es sind abstrakte Rechtssätze, die sich an jeden wenden und mit allgemeiner Wirkung geschaffen sind. RechtsVO sind z. B. die VO zu dem Umstellungsgesetz.

B. Dagegen handelt es sich bei den Anordnungen um Verwaltungsakte, d. h. um Allgemeinverfügungen, die sich zwar an einen großen Personenkreis richten, der nicht namentlich erfaßt, sondern nach sachlichen Merkmalen kenntlich gemacht wird, die jedoch keine allgemeinen Rechtssätze, sondern konkrete Befehle enthalten (Forsthoff a. a. O. S. 168).

II. Besondere Aufgaben der Aufsichtsbehörde. Sie ergeben sich z. B. aus dem Umstellungsgesetz und seinen Durchführungsverordnungen. Ferner kommen hierfür auch die Richtlinien zur Erstellung des RM-Abschlusses und der Umstellungsrechnung der VU vom 26. August 1949 in Betracht (Ver Vw. 49 S. 77 ff.), desgleichen die 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. November

1937 (RGBl. I S. 1300) und die Vorschrift des § 102 GWB (vgl. § 81 VAG Anhang Anm. 3). Nicht gemeint dagegen sind die Vorschriften, die die Zuständigkeit des BAV bereits auch für die nicht unter Aufsicht stehenden VU vorsehen. Hierher gehört z. B. die VO über die Anwendung Allgemeiner Vers-Bedingungen vom 29. November 1940 (RGBl. I S. 1543; vgl. Pröbß § 6 BAG Anm. 1).

Anm. 2. Zuständigkeit des BAV

Soweit der Aufsichtsbehörde besondere Aufgaben zugewiesen sind, ist das BAV auch für die privaten Unternehmen zuständig, auf die die Vorschriften des VAG keine Anwendung finden. Hierher gehören insbesondere die Transport- und die RückVU (§ 148 VAG), für die z. B. die VO über die Schwankungsrückstellung vom 6. September 1952 in VerBAV 52 S. 76 als Ausfluß des § 6 BAG gilt.

Aus dem Wort „auch“ ergibt sich, daß die Zuständigkeitsregelung der §§ 2—5 BAG durch § 6 nicht abgeändert, sondern die Zuständigkeit des BAV in gewissen Grenzen erweitert wird.

Die Vorschrift regelt lediglich die Zuständigkeit des BAV für die privaten VU. Die öffentlich-rechtlichen WettbewerbsVU, deren Tätigkeit sich auf ein Land beschränkt (§ 4 Abs. 1), werden durch diese Bestimmung nicht berührt. Die Zuständigkeit des BAV nach § 6 erstreckt sich ebenfalls nicht auf die anderen öffentlich-rechtlichen VU (§ 4 Abs. 2). Das gleiche gilt für die öffentlich-rechtlichen BK.

Die privaten BK unterliegen sämtlich der Aufsicht des BAV, insofern ist eine besondere Zuständigkeit nach § 6 für diese Unternehmen gegeben.

§ 7

Die Mitwirkung der Länder bei grundsätzlichen Entscheidungen oder Anordnungen, die das Bundesaufsichtsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Grund der Währungsgesetze und deren Durchführungsverordnungen erläßt, wird in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

Inhalt der Anmerkungen

| | |
|---|---------------------------------------|
| Anm. 1. Ermächtigung der Aufsichtsbehörde | I. Bei grundsätzlichen Entscheidungen |
| Anm. 2. Mitwirkung der Länder | II. Die 2. DVO |

Anm. 1. Ermächtigung der Aufsichtsbehörde

In verschiedenen DVO zum Umstellungsgesetz war das BAV als zuständige Aufsichtsbehörde (vgl. § 2 der 23. DVO zum UmstG) ermächtigt, Vorschriften, die die Währungsumstellung erforderlich machte, zu erlassen. Diese Vorschriften konnten in Form von Verordnungen, Anordnungen oder Grundsätzen

ergehen. Daneben ist das BAV im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Grund der Währungsgesetze befugt, über Fragen, die die Gesetzgebung betreffen, grundsätzliche Entscheidungen zu treffen. Diejenigen Bestimmungen der DVO, die das BAV zum Erlaß von Verordnungen oder Anordnungen ermächtigten, sind indessen durch § 6 des Gesetzes über den Erlaß von RechtsVO auf dem Gebiete der Neuordnung des Geldwesens vom 21. April 1953 (BGBl. I S. 127) aufgehoben worden¹. Dagegen sind grundsätzliche Entscheidungen auf Grund der Währungsvorschriften noch möglich. Eine grundsätzliche Entscheidung ist begrifflich ein Verwaltungsakt, also eine Einzelhandlung der Verwaltung, die Grundsatzfragen auf dem Gebiet der Währungsumstellung berührt und damit nicht nur für den Einzelfall Bedeutung hat. Die Ermächtigung, die das BAV auf Grund der Währungsgesetze vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. April 1953 hatte, war ungleich größer, als die Befugnisse, die ihm noch zustehen. Grundsätzliche Entscheidungen können in folgenden Fällen getroffen werden:

Über den Rückerwerb einer an die Landeszentralbank verkauften Ausgleichsforderung, wenn der Grund für den Ankauf nachträglich wegfällt (§ 24 Abs. 4 S. 2 UmstG)

Hinsichtlich der Einreichung und Bestätigung der Umstellungsrechnung (§§ 7 u. 9 der 23. DVO zum UmstG)

Hinsichtlich der Zuteilung einer Ausgleichsforderung für VU (§ 12 der 23. DVO zum UmstG) — und für BK § 6 der 33. DVO. Über die mögliche Abführung des bei der Ermittlung des Eigenkapitals entstehenden Überschusses (§ 13 der 23. DVO zum UmstG — für BK § 5 Abs. 2 der 33. DVO)

Über die geschätzte Umstellungsrechnung (§ 2 der 24. DVO zum UmstG und § 2 der 34. DVO zum UmstG für BK)

Über die Erstellung einer RM — Schlußbilanz für BK (§ 3 Abs. 3 der 33. DVO zum UmstG)

Über die Rückstellung für den schwankenden Jahresbedarf sowie für Kumulierungs- und Katastrophengefahr (§ 15 Abs. 1 der 43. DVO zum UmstG)

Über die Auflösung von in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen freien Rücklagen (§ 16 der 43. DVO zum UmstG)

Über die Deutsche KriegsversGemeinschaft (§ 7 Abs. 4 der 49. DVO zum UmstG).

Anm. 2. Mitwirkung der Länder

I. Bei grundsätzlichen Entscheidungen. Bei den grundsätzlichen Entscheidungen, die das BAV im Rahmen seiner Zuständigkeit erläßt, ist die

¹ Es handelt sich u. a. um die 3. DVO zum UmstG § 3 Abs. 5 Satz 2; § 8 Abs. 4. — 23. DVO zum UmstG § 4 Abs. 1 Satz 2; § 6 Abs. 1 Aa. II Nr. 3; § 6 Abs. 1 Aa. IIIa und § 6 Abs. 1 Bd. — 33. DVO/UmstG §§ 7 u. 9 Abs. 1. — 43. DVO/UmstG § 16. — 44. DVO/UmstG § 19.

Mitwirkung der Länder vorgesehen. Nach dem Gesetzestext ist die Mitwirkung auch bei Anordnungen des BAV gegeben; da jedoch das BAV Anordnungen im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Grund der Währungsgesetze nicht mehr erläßt, ist auch insoweit eine Mitwirkung der Länder nicht möglich.

Was unter dem Begriff „Mitwirkung der Länder“ zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes selbst nicht; die Regelung dieser Frage sollte einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben.

II. Die 2. DVO. Diese DVO ist als 2. DVO zum BAG am 1. September 1952 ergangen:

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (Verordnung über die Mitwirkung der Länder vom 1. September 1952), (BGBl. I S. 610).

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 480) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1. Vor Erlaß der im § 7 des Gesetzes genannten grundsätzlichen Entscheidungen oder Anordnungen hat das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Bundesaufsichtsamt) einen Ausschuß zu hören, der aus je einem Vertreter der Länder der Bundesrepublik und einem Vertreter des Landes Berlin besteht.

§ 2. Widerspricht die Mehrheit der Länder im Ausschuß einer in Aussicht genommenen Entscheidung oder Anordnung, so können jedes Land und der Präsident des Bundesaufsichtsamtes innerhalb von vier Wochen nach Beratung im Ausschuß einen Ausgleichsausschuß anrufen. Der Ausgleichsausschuß besteht aus je einem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und des Bundesministeriums der Finanzen sowie dem Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes oder einem von ihm bestimmten Vertreter und drei vom Bundesrat bestellten Vertretern. Das Bundesaufsichtsamt ist bei seinen Entscheidungen oder Anordnungen an die Entschliefungen des Ausgleichsausschusses gebunden.

§ 3. Das Verfahren über die Mitwirkung der Länder bei der Bestätigung von Umstellungsrechnungen wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern geregelt.

§ 4. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

A. Die 2. DVO sieht nur eine Mitwirkung der Länder in der Weise vor, daß nach § 1 ein Länderausschuß gebildet wird, den das BAV vor Erlaß einer grundsätzlichen Entscheidung zu hören hat.

Der Ausschuß besteht aus je einem Vertreter der zehn Länder und dem Vertreter des Landes Berlin.

B. Der Umfang der Mitwirkung des Ausschusses ergibt sich aus § 1 DVO; das BAV muß ihn zu einer grundsätzlichen Entscheidung oder Anordnung hören. Unter Mitwirkung ist also die Anhörung, nicht aber die Zustimmung des Ausschusses zu der vom BAV vorgesehenen Entscheidung zu verstehen (vgl. dazu Breitbarth in VerBAV 52 S. 150). Dies bedeutet, daß die Vertreter der Länder ihre Ansichten zu der beabsichtigten grundsätzlichen Entscheidung

des BAV bekannt geben und damit das BAV veranlassen, diese gegebenenfalls zu überprüfen.

Ein bestimmtes Verfahren bei der Mitwirkung der Länder ist in der DVO nicht vorgesehen; das Verfahren sollte sich aus der Praxis selbst ergeben (vgl. Breitbarth a. a. O. S. 151). Das folgende Verfahren hat sich dabei zweckmäßigerweise entwickelt: Der gebildete Länderausschuß für Fragen der Umstellungsrechnung beim BAV tritt zu Sitzungen, die von dem Präsidenten des BAV geleitet werden, zusammen (VerBAV 53 S. 41). Die Sitzungen werden vom Präsidenten vorbereitet, der auch die Vertreter der Länder ladet. Die Beschlüsse des Ausschusses von allgemeiner Bedeutung werden veröffentlicht (vgl. VerBAV 53 S. 43, 78, 213; 54 S. 13, 34, 109, 228; 55 S. 109, 323; 56 S. 73, 129; 57 S. 21, 170; 58 S. 50; 59 S. 13, 270; 60 S. 101; 61 S. 210; 62 S. 229).

C. Ist die Mehrheit der Ländervertreter mit der beabsichtigten Maßnahme einverstanden, so kann diese vom BAV getroffen werden. Das BAV ist jedoch nicht an den Beschluß gebunden. Widerspricht die Mehrheit der Ländervertreter einer Entscheidung des BAV, so kann jedes Land oder der Präsident des BAV den Ausgleichsausschuß anrufen (§ 2 Satz 1 DVO). Für die Anrufung ist eine Frist von 4 Wochen gesetzt. Der Widerspruch muß im Ausschuß, d. h. in der Sitzung erfolgen. Erfolgt der Widerspruch nach der Sitzung oder die Anrufung des Ausgleichsausschusses nach Ablauf der Frist, die mit dem Schluß der Sitzung in Lauf gesetzt wird, so ist der Widerspruch nicht rechtswirksam. Bisher ist eine Anrufung des Ausgleichsausschusses noch nicht erfolgt.

D. Nach § 2 S. 2 der DVO setzt sich der Ausgleichsausschuß zusammen aus einem Vertreter des BMWi., einem Vertreter des BMF, dem Präsidenten des BAV oder einem von ihm bestimmten Vertreter und drei vom Bundesrat bestellten Vertretern.

Der Ausgleichsausschuß tritt bei dem BMWi. zusammen. Für die Vorbereitung der Sitzung und des Verfahrens gilt das unter B Gesagte entsprechend (vgl. Breitbarth a. a. O. S. 151). Sinn und Zweck dieses Ausschusses ist der Ausgleich der gegensätzlichen Interessen der Bundes- und der Landesaufsicht auf der Verwaltungsebene.

Jeder Vertreter des Ausgleichsausschusses hat gleiches Stimmrecht; er entscheidet frei und ist nicht an Weisungen gebunden, da sonst sowohl die Bundesregierung als auch der Bundesrat den Vertretern Weisungen erteilen könnten, die letzten Endes den Ausschuß beschlußunfähig machen würden. Ein derartiges Ergebnis entspricht nicht dem Sinn der Verordnung.

E. Eine EntschlieÙung des Ausgleichsausschusses kommt mit einfacher Stimmenmehrheit zustande, d. h. es müssen mindestens vier Ausschußmitglieder für eine bestimmte Entscheidung stimmen. Das BAV ist nach § 2 Satz 3 DVO an die Entscheidungen des Ausschusses gebunden. Bestätigt der Ausschuß die beabsichtigte Maßnahme des BAV, so ist diese zugelassen. Stimmt dagegen

der Ausschuß nicht zu, so ist das BAV an diese Entscheidung gebunden und muß von dem Erlaß der Maßnahme Abstand nehmen. Ergibt sich bei der Abstimmung für die Entschließung keine Mehrheit, so liegt eine bindende Entscheidung des Ausgleichsausschusses nicht vor, und das BAV kann nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen entscheiden. Ein derartiger Verwaltungsakt des BAV dürfte jedoch von den beteiligten Ländern mit der Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten werden können. Im übrigen sind jedoch die Länder an die Entschließungen des Ausgleichsausschusses ebenso gebunden wie das BAV, obwohl eine solche Bindung sich nicht aus der VO ergibt. Eine gegenteilige Ansicht würde nicht mit dem Wesen des Verfahrens vor dem Ausgleichsausschuß vereinbar sein, da dieser dann überflüssig wäre. Bisher ist der Ausgleichsausschuß noch nicht tätig geworden, so daß diese Fragen keine praktische Bedeutung erlangt haben.

F. Nach § 3 der DVO wird schließlich das Verfahren über die Mitwirkung der Länder bei der Bestätigung von Umstellungsrechnungen durch Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern geregelt. Nach Ansicht von Pröbß (§ 7 BAG Anm. 4c) überschreitet diese Bestimmung den Rahmen einer Durchführungsvorschrift und widerspricht der Währungsgesetzgebung, da dort eine Mitwirkung der Länder nicht vorgesehen sei. Nur ein Gesetz könne die Währungsgesetzgebung abändern.

Dieser Ansicht dürfte entgegenzuhalten sein, daß § 9 der 23. DVO zum UmstG bestimmt, daß die Umstellungsrechnungen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedürfen. Die auf Grund des § 3 DVO abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung regelt indessen nur den Gang des Verfahrens bei der Bestätigung der Umstellungsrechnung, in dem die Länder als Schuldner der Ausgleichsforderungen, nicht aber in ihrer Eigenschaft als VersAufsichtsbehörden auftreten. Die Vereinbarung sieht die Art der Unterrichtung und Beteiligung der Länder an dem Verfahren vor, sobald dem BAV die Umstellungsrechnung und sonstigen Unterlagen vorgelegt werden. Bei § 3 handelt es sich im eigentlichen Sinne um ein behördeninternes Verfahren (Breitbarth a. a. O. S. 152).

§ 8

Bei der Anwendung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sowie der zu seiner Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen treten an die Stelle der Organe und Einrichtungen des Reichs die entsprechenden Organe und Einrichtungen des Bundes; insbesondere treten an die Stelle

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| 1. des Reichspräsidenten: | der Bundespräsident, |
| 2. des Reichstages: | der Bundestag, |
| 3. des Reichsrats: | der Bundesrat, |
| 4. der Reichsregierung: | die Bundesregierung |

- | | |
|---|--|
| 5. des Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung: | der Bundesminister für Wirtschaft, |
| 6. des Reichsarbeitsministers: | der Bundesminister für Arbeit, |
| 7. des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder seines Präsidenten: | das Bundesaufsichtsamt für das Ver- sicherungs- und Bausparwesen oder sein Präsident, |
| 8. der Reichshauptkasse: | die Bundeshauptkasse. |

Die Bestimmung befaßt sich mit einigen auf Grund der Entwicklung der politischen Verhältnisse notwendigen Änderungen des VAG und der zu seiner Änderung, Ergänzung und Durchführung ergangenen Vorschriften. An die Stelle der Organe und Einrichtungen des Deutschen Reiches treten die entsprechenden Organe und Einrichtungen des Bundes, und zwar:

zu Nr. 1: der Bundespräsident in § 90 Abs. 2 und 92 Abs. 1 VAG.

zu Nr. 2: der Bundestag in § 100 VAG; diese Vorschrift ist jedoch durch § 10 Abs. 2 BAG aufgehoben worden.

zu Nr. 3: der Bundesrat in §§ 55 Abs. 2; 112 Abs. 2; 146 Abs. 1 u. 2; 148 Abs. 1 S. 2; 149; 151 Abs. 1 S. 2 VAG (vgl. die gutachtliche Äußerung von Möller an den Bundestagsausschuß für Geld und Kredit in VerBAV S 5 S. 48). Zweifel können entstehen, in welchem Umfang nunmehr der Bundesrat zuständig ist. Die Stellung und Funktionen des Bundesrates im Bund sind andere als die des Reichsrates, der im übrigen mit dem Gesetz vom 14. Februar 1934 (RGBl. I S. 89) nicht mehr existent war. Nachdem die Zuständigkeit des Reichsrates durch das Gesetz vom 14. Februar 1934 auf den Reichswirtschaftsminister übergegangen und außerdem vor Inkrafttreten des Gesetzes die Mitwirkung des Reichsrates bei der Ernennung des VersBeirates (§ 92 Abs. 1) und des BK Beirates (§ 121) seit dem Gesetz vom 22. April 1933 (RGBl. I S. 215) nicht mehr möglich war, erscheint es angezeigt, nur die Bestimmungen des VAG einzubeziehen, aus denen sich seine Zuständigkeit trotz seiner Aufhebung ergibt. Das kann nur dort der Fall sein, wo seine Zuständigkeit nicht auf andere Stellen übertragen wurde, d. h. nur in den eingangs aufgeführten Vorschriften (vgl. hierzu Pröbß § 8 Anm. 3; Starke in DVBl. 52 S. 107). Zu Recht weist Pröbß darauf hin, daß ein Vorschlagsrecht des Bundesrates nach § 90 Abs. 2 VAG auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1933 nicht mehr besteht.

zu Nr. 4: die Bundesregierung in §§ 149 u. 151 Abs. 1 VAG.

zu Nr. 5: der Bundesminister für Wirtschaft in §§ 8 Abs. 2; 55 Abs. 2; 90 Abs. 3; 91; 92; 101 Abs. 3; 106; 111 Abs. 2; 112 Abs. 2; 146; 148 Abs. 1 VAG und statt Reichskommissar für die Preisbildung der Bundesminister für Wirtschaft. In dem VAG und seinen Änderungs- bzw. Durchführungs-

bestimmungen im engeren Sinne ist der Reichskommissar nicht erwähnt, dagegen in der mit dem VAG im Zusammenhang stehenden VO über die Vers. von Kraftfahrzeugen vom 14. Februar 1938 (§ 1) (RGBl. I S. 200).

zu Nr. 6: der Bundesminister für Arbeit in §§ 112 Abs. 2 und 146 Abs. 2 VAG.

zu Nr. 7: das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen oder sein Präsident in §§ 8 Abs. 2; 55 Abs. 4; 90 Abs. 1 u. 4; 91; 92 Abs. 1 u. 2; 101 Abs. 1, 3, 4; 102; 103; 106 Abs. 2; 110; 111 Abs. 1 u. 2; 113; 119; 121; 123; 126; 127; 133; 150; 151 Abs. 1 u. 152 VAG. Ferner in der VO zur Vereinheitlichung der VersAufsicht vom 28. Februar 1943 (RGBl. I S. 133) und §§ 2 u. 10 VO zur Durchführung der VO zur Vereinheitlichung der VersAufsicht vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363); sowie in § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung der Pflichtvers. vom 7. November 1939 (RGBl. I S. 2223) i. d. F. des Gesetzes vom 16. Juli 1957 (BGBl. I S. 10) und der Durchführungs- und ErgänzungsVO vom 6. April 1940 (RGBl. I S. 617). — Der Präsident in §§ 93—95 VAG, die jedoch durch § 10 Abs. 2 BAG aufgehoben worden sind.

zu Nr. 8: die Bundeshauptkasse in § 101 Abs. 4 VAG.

Die Vorschrift des § 8 enthält keine abschließende Aufzählung; das ergibt sich aus dem Wortlaut: „insbesondere treten an die Stelle“.

Nicht aufgenommen worden sind die Begriffe

Reich (in §§ 6, 106 Abs. 2 Nr. 3; 107 u. 108 VAG)

Reichsgesetz (in § 55 Abs. 2 S. 1 VAG)

Reichsbank (in § 68 Abs. 1 S. 1 VAG).

An Stelle des Reiches ist nach 1945 bis zur Wiedervereinigung der beiden deutschen Teile die Bundesrepublik getreten; dies ergibt sich aus § 1 BAG. Das Recht der Gesetzgebung steht nunmehr dem Bund nach Maßgabe der Art. 71 ff. GG zu.

An die Stelle der Reichsbank ist die Bundesbank getreten. Vgl. das Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745), obwohl dies nicht ausdrücklich in dem genannten Gesetz gesagt ist. Als Vorgänger der Bundesbank kann die Bank deutscher Länder betrachtet werden (vgl. Gesetz vom 10. August 1951 BGBl. I S. 509).

Schließlich ist nach dem Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. I S. 23) § 4 Abs. 2 der Bundesanzeiger (an Stelle des Reichsanzeigers) das amtliche Organ für Bekanntmachungen; vgl. auch § 9 BAG.

§ 9

Soweit Aufsichtsbehörden der Länder die nach diesem Gesetz dem Bundesaufsichtsamt zustehenden Befugnisse ausgeübt haben, gehen diese Befugnisse zu einem von der Bundesregierung zu bestimmenden Zeitpunkt auf das Bundes-

aufsichtsamt über. Der Zeitpunkt des Überganges ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

Inhalt der Anmerkungen

- | | |
|---|---|
| Anm. 1. Zeitpunkt des Überganges für die unter Bundesaufsicht stehenden Unternehmen | Anm. 2. Übergang der Versicherungsaufsicht für die übrigen VU |
| | Anm. 3. Inhalt der Übertragung |

Anm. 1. Zeitpunkt des Überganges für die unter Bundesaufsicht stehenden Unternehmen

Die Bestimmung behandelt den **Zeitpunkt des Überganges** der VersAufsicht von den Landesbehörden auf das BAV. Nach Satz 1 Halbs. 2 wird der Zeitpunkt des Überganges von der Bundesregierung bestimmt. Die Bundesregierung hat hierzu am 18. März 1952 folgenden Beschluß gefaßt, bekanntgegeben im Banz Nr. 58/52 und abgedr. in VerBAV 52 S. 8:

„Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) bestimmt die Bundesregierung hiermit als Zeitpunkt für den Übergang der in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes und der in § 2 Abs. 1 der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 13. Februar 1952 (BGBl. I S. 94) genannten Aufsichtsbefugnisse auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen den 1. April 1952 . . .“

Der in dem Beschluß genannte Zeitpunkt zum 1. April 1952 gilt mithin für private VU, deren Geschäftsbetrieb über den Bereich eines Landes hinausgeht (§ 2 Abs. 1 der 1. DVO), für die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbs-VU, die über den Bereich eines Landes hinaus tätig sind (§ 2 Abs. 3 BAG), und für sämtliche privaten BK (§ 2 Abs. 2 BAG).

Anm. 2. Übergang der Versicherungsaufsicht für die übrigen VU

Die nach § 2 Abs. 1 BAG dem BAV zustehenden Aufsichtsbefugnisse über die VU von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung gingen nach § 2 Abs. 1 der 1. DVO — abgedr. unter § 10 Anm. 3 BAG — nicht zum 1. April 1952 über, das zuständige Land führte die Aufsicht zunächst weiter. Der Übergang der Aufsichtsbefugnisse über diese VU auf das BAV erfolgte am 1. Oktober 1952, soweit das Amt keinen Antrag auf Übertragung der Aufsicht auf das zuständige Land gemäß § 3 BAG gestellt hatte (§ 2 Abs. 2 der 1. DVO). Das BAV beantragte am 27. September 1952 bei dem BMWi., die Aufsichtsbefugnisse über eine Anzahl privater VU von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung auf die zuständigen Landesbehörden zu übertragen (vgl. VerBAV 52 S. 75). Die in dem Antrag genannten VU sind damit nicht unter die Aufsicht des BAV

gebracht worden, sondern bleiben weiter der Landesaufsicht unterstellt (vgl. dazu auch VerBAV 52 S. 108).

Der Übergang der Aufsichtsbefugnisse über saarländische private VU war in der VO vom 26. Februar 1960 (BGBl. I S. 316; abgedr. in VerBAV 60 S. 53) geregelt. Nach § 1 gingen die Aufsichtsbefugnisse über die dort aufgeführten VU zum 1. April 1960 auf das BAV über.

Mit der Überleitung der VersAufsicht auf das BAV und durch die Bekanntmachung der Bundesregierung vom 18. März 1952 ist § 9 gegenstandslos geworden (vgl. Neugebauer in VerBAV 60 S. 38).

Anm. 3. Inhalt der Übertragung

Der Übergang der VersAufsicht hat zur Folge, daß die in Frage kommenden VU von der Landesaufsicht in die Bundesaufsicht überwechseln. Der Übergang hat weiter zur Folge, daß ein Teil der VU, die bereits der Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes unterlagen, nach 1945 über die Landesaufsicht bzw. über die des Zonenamtes nunmehr der Aufsicht des BAV unterstehen. Diese Entwicklung bringt es mit sich, daß der Grundsatz einer gleichbleibenden VersAufsicht sich von selbst anbietet. Die Verordnungen und Verwaltungsakte des Reichsaufsichtsamtes sowie des Zonenamtes und der betr. Landesaufsichtsbehörde bleiben daher — soweit sie nicht gegenstandslos geworden sind — bestehen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß das BAV an die Erlasse gebunden ist. Das BAV ist auf Grund seiner Aufsichtsbefugnisse in der Lage, Verwaltungsakte der vorhergehenden Aufsichtsbehörden aufzuheben, wenn sie nicht mehr seinen Verwaltungsgrundsätzen entsprechen. Andernfalls wäre es unmöglich, eine ordnungsgemäße laufende Aufsicht über die VU und BK den gegebenen Umständen entsprechend zu führen.

§ 10

(1) Die Bundesregierung erläßt die zur Einrichtung des Bundesaufsichtsamtes und zur Überleitung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden der Länder auf das Bundesaufsichtsamt erforderlichen Rechtsverordnungen.

(2) Für das vom Bundesaufsichtsamt anzuwendende Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sinngemäß mit Ausnahme der §§ 93 bis 100, die außer Kraft treten; das Nähere über das Verfahren und die Geschäftsordnung des Bundesaufsichtsamtes regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

Inhalt der Anmerkungen

Anm. 1. Allgemeines

Anm. 3. Die 1. DVO

Anm. 2. Verhältnis des BAG und seiner Durchführungsverordnungen zu der Verwaltungsgerichtsordnung

Anm. 4. Die 3. DVO

Anm. 1. Allgemeines

Nach dieser Bestimmung ist die Bundesregierung befugt, die erforderlichen RechtsVO zu erlassen, und zwar:

einmal zur Einrichtung des BAV und zur Überleitung der Befugnisse der Landesaufsichtsbehörden auf das BAV (Abs. 1),
zum anderen über das Verfahren und die Geschäftsordnung des BAV (Abs. 2).

Die Bestimmungen des VAG über das Verfahren sind weiterhin sinngemäß anzuwenden; außer Kraft gesetzt sind dagegen die §§ 93—100 VAG. Mit der Außerkraftsetzung des § 100 ist ebenfalls die VO des Reichspräsidenten über das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung (Geschäftsordnung), die auf Grund des § 100 ergangen war, aufgehoben worden. Dies wird ausdrücklich im § 21 der 3. DVO festgestellt (so auch Pröhl § 10 Anm. 2; a. M. Starke DVBl. 52 S. 107).

Anm. 2. Verhältnis des BAG und seiner Durchführungsverordnungen zu der Verwaltungsgerichtsordnung

Nach § 190 Abs. 1 Nr. 2 der VwGO, die am 1. April 1960 in Kraft getreten ist, bleibt das BAG in der Fassung vom 22. Dezember 1954 unberührt. Das bedeutet, daß sowohl § 10 BAG mit seinen drei Durchführungsverordnungen als auch § 10a BAG, der für Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen des BAV oder wegen Untätigkeit des BAV die Zuständigkeit des BVerwG bestimmt, auch nach Inkrafttreten der VwGO weiter anwendbar sind (vgl. Beschluß des BVerwG vom 23. Mai 1960 in VersR 60 S. 721). Der Ansicht von Sasse in VW 60 S. 187 und Pröhl § 10 (3. DVO § 8 BAG Anm. 1), daß die 3. DVO zum BAG ein aus dem BAG ausgeklammertes Gebiet selbständig behandle und damit ein Teil der Bestimmungen unanwendbar geworden sei, kann nicht gefolgt werden. Der § 10 gibt in seinem Abs. 2 gerade den Rahmen für das vom BAV anzuwendende Verfahren und die DVO enthält lediglich Ausführungsvorschriften für das Verfahren. Der Gesetzgeber hätte ebensogut die Bestimmungen der 3. DVO im § 10 aufnehmen können, so wie das Verfahren vor den Senaten des Reichsaufsichtsamtes in den durch § 10 Abs. 2 aufgehobenen §§ 93—100 VAG geregelt war. Die 3. DVO ist damit eine echte Durchführungsverordnung, die das Schicksal des BAG teilt. Das auf Grund des § 10 BAG in der 3. DVO geregelte Beschlußkammerverfahren ist an die Stelle des früheren Senatsverfahrens getreten. Im übrigen ergibt sich auch aus der historischen Entwicklung der VwGO, daß die im BAG — und damit auch in der 3. DVO — erfolgte Sonderregelung bestehen bleiben sollte.

In der Bundestags-Drucksache Nr. 1094 der 3. Wahlperiode heißt es u. a.:

„Ebenso wie der Ausschuß für Inneres hält es der Rechtsausschuß für notwendig, bei dem Lastenausgleichsgesetz, bei dem Gesetz über die Errichtung eines

Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen in gewissen Fällen die eininstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts beizubehalten. . . . Es erscheint nicht angezeigt, in diese vor kurzer Zeit vom Bundestag beschlossenen Gesetze schon jetzt wieder Novellen einzuarbeiten.“

Vgl. „Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses (12. Ausschuß) über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).“ Drucksache 55 zu § 179 aa.

Das in der 3. DVO festgelegte Beschlußkammerverfahren trägt den Eigenümlichkeiten des VersGeschäftes und der besonderen Problematik des VersWesens voll Rechnung. Den Eigenheiten dieses Verfahrens — die Entscheidung der Beschlußkammer, d. h. der Verwaltungsakt des BAV, ergeht zwar direkt an das der Aufsicht des BAV unterstehende VU, sie hat aber unter allen Umständen die **Interessen der über ein Bundesland oder gar über das gesamte Bundesgebiet verstreut wohnenden Versicherten** zu wahren — können die allgemeinen Vorschriften der VwGO nicht gerecht werden. Aus diesem Grunde ist das BAG als *lex specialis* gegenüber der VwGO anerkannt worden. Das gleiche gilt für die 3. DVO, deren spezielle Vorschriften damit gegenüber der VwGO bestehen bleiben; im übrigen gilt die VwGO. Da § 190 für den Bereich des BAG eine Ausnahme schafft, steht dem BAG und der 3. DVO auch § 77 VwGO nicht entgegen, der alle bundesrechtlichen Vorschriften über Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren durch die Bestimmungen der VwGO ersetzt (vgl. hierzu auch Klinger zu § 77 VwGO; Köhler zu § 77 III 2 VwGO; Fietz in VerBAV 60 S. 149). Die gegenteilige Ansicht von Sasse und Pröhl würde in der Praxis zu unhaltbaren Verzögerungen bis zur endgültigen Entscheidung über einen Rechtsstreit eines VU gegen die VersAufsichtsbehörde führen, die gerade durch § 10 a vermieden werden sollten. Bei obligatorischer Anwendung der Bestimmungen der VwGO müßte erst nach einer Beschlußkammerentscheidung ein weiteres Vorverfahren mit der Erhebung des Widerspruchs in Gang gesetzt werden. Dieses Vorverfahren wird in der Regel keine weitere Klärung bringen und damit überflüssig sein, da die Entscheidungen der Beschlußkammer bereits ähnlich wie die Urteile der Gerichte mit Gründen zu versehen sind (vgl. im übrigen die Ausführungen zu § 7 der 3. DVO III A).

Anm. 3. Die 1. DVO zum BAG

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (Überleitungs- und Einrichtungsverordnung) vom 13. Februar 1952 (BGBl. I S. 94).

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 480) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen ist als Bundesoberbehörde dem Bundesminister für Wirtschaft nachgeordnet.

§ 2

(1) Die Aufsichtsbefugnisse über private Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsbetrieb nicht durch die Satzung oder andere Geschäftsunterlagen auf ein Land beschränkt ist oder die das Zonenamt des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen i. Abw. im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung unmittelbar beaufsichtigt, gehen zu dem nach § 9 des Gesetzes zu bestimmenden Zeitpunkt auf das Bundesaufsichtsamt über.

(2) Soweit die dem Bundesaufsichtsamt gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zustehenden Aufsichtsbefugnisse nach Absatz 1 nicht übergehen, hat das Land die Aufsicht zunächst weiter zu führen. Die Aufsichtsbefugnisse über diese Versicherungsunternehmen gehen auf das Bundesaufsichtsamt über, sofern das Bundesaufsichtsamt nicht binnen sechs Monaten nach dem gemäß Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt einen Antrag nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes stellt oder der Bundesminister für Wirtschaft nicht innerhalb von 6 Monaten nach Stellung eines Antrages gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes die Aufsicht mit Zustimmung der Landesregierung auf die zuständigen Landesbehörden überträgt.

§ 3

Wird die Aufsicht nach § 2 Abs. 2 von der zuständigen Landesbehörde weitergeführt oder ihr nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes übertragen, so ist diese Landesbehörde Aufsichtsbehörde im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (VAG).

§ 4

(1) Die Länder geben die Akten und Unterlagen über die vom Bundesaufsichtsamt zu beaufsichtigenden Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sowie die Generalakten, Karteien und das statistische Material zum Zeitpunkt des Übergangs der Aufsicht an das Bundesaufsichtsamt ab. Entsprechendes gilt, wenn das Bundesaufsichtsamt die Fachaufsicht über ein öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen nach § 4 des Gesetzes übernimmt.

(2) Wird ein Antrag gemäß § 5 des Gesetzes zurückgenommen, so gibt das Bundesaufsichtsamt die bei ihm vorhandenen Akten und Unterlagen der Versicherungsunternehmen, die das Land in eigene Aufsicht übernimmt, zum Zeitpunkt des Übergangs der Aufsicht an das Land ab. Entsprechendes gilt, wenn die Aufsicht nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes auf die zuständige Landesbehörde übertragen wird.

§ 5

Der Bundesminister für Wirtschaft regelt im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen, welche Büchereien, Einrichtungs- und sonstigen Arbeitsgegenstände das Bundesaufsichtsamt von den Landesbehörden übernimmt, soweit deren Befugnisse auf den Bund übergehen.

§ 6

Bei dem Übergang von Aufsichtsbefugnissen gemäß §§ 3 bis 5 des Gesetzes hat das Bundesaufsichtsamt den Zeitpunkt der Übernahme oder der Übertragung der Aufsicht im Bundesanzeiger mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben.

§ 7

(1) Übernimmt das Bundesaufsichtsamt die Aufsicht nach § 2 oder die Fachaufsicht nach § 4 des Gesetzes über ein Unternehmen, so werden Gebühren nach § 101 VAG vom Zeitpunkt der Übernahme an durch das Bundesaufsichtsamt erhoben.

(2) Wird die Versicherungsaufsicht nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes der zuständigen Landesbehörde übertragen, oder wird die Fachaufsicht nach § 5 des Gesetzes wieder von der Landesbehörde übernommen, so werden Gebühren nach § 101 VAG nur für den Teil des laufenden Haushaltsjahres erhoben, in dem das Bundesaufsichtsamt die Aufsicht oder Fachaufsicht geführt hat.

§ 8

Die Ernennung der Mitglieder des Versicherungsbeirats und des Beirats für Bausparkassen wird in der Verordnung über das Verfahren des Bundesaufsichtsamtes geregelt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die VO über die Einrichtung des BAV und zur Überleitung der Befugnisse ist als 1. DVO zum BAG (Überleitung und EinrichtungsVO) erlassen worden.

Bestimmungen über die Einrichtung des BAV enthalten § 4 — Abgabe der Akten und Unterlagen über die vom BAV zu beaufsichtigenden VU und BK, ferner Abgabe der Karteien und des statistischen Materials von den Landesbehörden an das BAV — § 5 — Übernahme von Einrichtungs- und sonstigen Arbeitsgegenständen sowie Büchereien durch das BAV —.

Die Überleitung der Befugnisse auf das BAV regeln die §§ 2 (vgl. Ausführungen zu § 9 Anm. 1 BAG) und 7 — Zeitpunkt der Erhebung von Gebühren.

Beamtenrechtliche Fragen (z. B. Übernahme von Beamten einer Landesaufsichtsbehörde durch das BAV) werden durch die Vorschriften der 1. DVO nicht geregelt. § 10 BAG gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß einzelne beamtenrechtliche Fragen aus dem allgemeinen Beamtenrecht herausgelöst werden sollten (vgl. Starke in DVBl. 52 S. 107; Pröbß § 10 Anm. 1).

Anm. 4. Die 3. DVO zum BAG

Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (Verfahrens- und Geschäftsordnung) vom 25. März 1953 (BGBl. I S. 75).

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) verordnet die Bundesregierung:

§ 1 Präsident

(1) Der Präsident des Bundesaufsichtsamtes bestimmt die Organisation des Amtes und verteilt die Geschäfte.

(2) Der Präsident wird durch den Vizepräsidenten vertreten. Ist dieser verhindert, so vertritt den Präsidenten der dienstälteste Abteilungsleiter.

§ 2 Aufgaben der Beiratsmitglieder

Die Beiratsmitglieder haben die aus § 55 Abs. 4, § 92 Abs. 2, § 106 Abs. 2 Nr. 1, §§ 121, 146 und 150 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 269 — (VAG) ersichtlichen Aufgaben und wirken bei den Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 mit.

§ 3 Zusammensetzung der Beiräte

- (1) Der Versicherungsbeirat (§ 92 Abs. 1 VAG) besteht aus 60 Mitgliedern.
- (2) Dem Versicherungsbeirat sollen eine ausreichende Anzahl von Versicherern jedes Versicherungszweiges sowie sachkundige Versicherungsnehmer aus den Kreisen der Industrie, des Handels, des Handwerks, des Verkehrsgewerbes, der Landwirtschaft, des Hausbesitzes, der freien Berufe und der Beamten, Angehörige der Gewerkschaften, ferner Versicherungsvermittler, Versicherungsangestellte sowie Angehörige der Versicherungswissenschaft angehören.
- (3) Der Beirat für Bausparkassen (§ 121 VAG) besteht aus 12 Mitgliedern.
- (4) Mitglieder des einen können zugleich Mitglieder des anderen Beirates sein.
- (5) Der Bundesminister für Wirtschaft hat dem Bundesrat eine Liste der als Beiratsmitglieder in Frage kommenden Personen vorzulegen.

§ 4 Beiratsgruppen

Der Präsident kann innerhalb des Versicherungsbeirates für einzelne Versicherungszweige sowie für besondere, mehrere Versicherungszweige betreffende Aufgaben Beiratsgruppen bilden. Er teilt die Beiratsmitglieder entsprechend ihrer Sachkunde den einzelnen Gruppen zu. Ein Mitglied kann mehreren Gruppen angehören.

§ 5 Verpflichtung der Beiratsmitglieder

- (1) Der Präsident verpflichtet die Beiratsmitglieder durch Handschlag zu gewissenhafter Amtsführung und Amtsverschwiegenheit. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Auf Beiratsmitglieder ist die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. März 1917 in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) anzuwenden.
- (2) Bei Wiederberufung genügt die Verweisung auf die frühere Verpflichtung.

§ 6 Sitzungen des Beirates und der Beiratsgruppen

- (1) Der Präsident lädt zu den Sitzungen des Beirates und der Beiratsgruppen unter Übersendung der Tagesordnung ein.
- (2) Der Präsident kann zu den Sitzungen Angehörige des Bundesaufsichtsamtes und besondere Sachverständige zuziehen.
- (3) Die Sitzungen leitet der Präsident, der Vizepräsident oder ein vom Präsidenten beauftragter Abteilungsleiter.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie soll den Verlauf der Beratungen unter Hervorhebung der wesentlichen Punkte und die Meinung des Beirates wiedergeben.

§ 7 Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes

(1) Der Präsident entscheidet durch Verfügung, sofern nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Beschlußkammern des Bundesaufsichtsamtes, die mit drei Mitgliedern und zwei Beiratsmitgliedern besetzt sind, entscheiden auf Grund mündlicher Verhandlung über

1. die Frage, ob ein Unternehmen der Aufsicht unterliegt (§ 2 VAG),
2. die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe (§§ 5 bis 8 VAG),
3. die Genehmigung zur Änderung eines Geschäftsplanes (§ 13 VAG),
4. die Genehmigung von Bestandsübertragungen (§ 14 VAG),
5. die Genehmigung der Auflösung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (§ 43 VAG),
6. das Verlangen auf Änderung eines Geschäftsplanes sowie die Änderung oder Aufhebung eines Geschäftsplanes (§ 81 a VAG),
7. die Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Wahrung der Belange der Versicherten (§§ 81, 89 VAG, Art. 3 der Verordnung zur Durchführung des VAG vom 21. April 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 376 —),
8. die Untersagung der Fortsetzung von Beteiligungen (§ 82 VAG),
9. die Untersagung des Geschäftsbetriebes (§ 87 VAG),
10. den Antrag auf Konkursöffnung (§ 88 VAG),
11. die Herabsetzung von Verpflichtungen eines Unternehmens (§ 89 Abs. 2 VAG),
12. die Fälle, die der Präsident ihnen zur Entscheidung zuweist.

(3) Der Präsident kann durch Verfügung entscheiden

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummern 2 bis 5, wenn die Entscheidung einen kleineren Verein (§ 53 VAG) betrifft oder wenn dem Antrage stattgegeben werden soll,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummern 6 und 7, wenn besondere Eilbedürftigkeit vorliegt.

§ 8 Einspruch

(1) Gegen Verfügungen des Präsidenten (§ 7 Abs. 1 und Abs. 3) steht den Beteiligten der Einspruch zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen, nachdem die Verfügung dem Beschwerden zugestellt worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesaufsichtsamt zu erheben.

(2) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Präsident kann die aufschiebende Wirkung durch besondere Anordnung ganz oder zum Teil beseitigen, wenn er es im öffentlichen Interesse für geboten hält.

(3) Über den Einspruch entscheidet eine Beschlußkammer (§ 7 Abs. 2). Hat die Beschlußkammer ohne zureichenden Grund nicht binnen drei Monaten nach Einlegung des Einspruchs über diesen entschieden, so gilt der Einspruch als abgelehnt.

(4) Die Verfügungen des Präsidenten können durch Klage beim Verwaltungsgericht erst angefochten werden, nachdem erfolglos Einspruch eingelegt worden ist. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 ist die Erhebung der Klage bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Einlegung des Einspruchs zulässig.

§ 9 Beweiserhebung

(1) Das Bundesaufsichtsamt kann jeden Beweis erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen.

(2) Für den Beweis durch Zeugen und Sachverständige sind §§ 376, 377, 380 bis 389, 390 Abs. 1 und 3, 394 bis 397, 398 Abs. 1, 401, 402, 404 Abs. 1 bis 3, 406 Abs. 1, 407 bis 409, 411 bis 414 der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden. Haft darf nicht verhängt werden. Für die Entscheidung über die Beschwerden ist das Verwaltungsgericht zuständig.

§ 10 Bildung der Beschußkammern

(1) Der Präsident beruft die Beschußkammern ein. Er bestimmt den Vorsitz und die übrigen Mitglieder. Bei der Auswahl der Beiratsmitglieder hat er nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verfahren.

(2) In Versicherungsangelegenheiten sind in alphabetischer Reihenfolge die Mitglieder derjenigen Beiratsgruppe (§ 4) zuzuziehen, die für den zu entscheidenden Fall hauptsächlich in Betracht kommt. In Bausparangelegenheiten sind die Mitglieder des Beirates für Bausparkassen in alphabetischer Reihenfolge zuzuziehen. Der Präsident kann aus besonderen Gründen, namentlich um eine gleichmäßige Beteiligung aller Kreise, aus denen sich der Beirat zusammensetzt, zu gewährleisten, von dieser Reihenfolge abweichen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 11 Berichterstatter

Der Vorsitz der Beschußkammer bestimmt für die in der Sitzung zur Entscheidung anstehenden Sachen den Berichterstatter und erforderlichenfalls einen Mitberichterstatter. Diese haben vor der Verhandlung einen schriftlichen Bericht mit einem Gutachten vorzulegen.

§ 12 Ladung

Die Beteiligten sind unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zur mündlichen Verhandlung vor der Beschußkammer zu laden. Die Ladungsfrist kann beim Vorliegen besonderer Umstände abgekürzt werden. In der Ladung ist zum Ausdruck zu bringen, daß auch bei Nichterscheinen der Beteiligten verhandelt und nach Lage der Akten entschieden werden kann.

§ 13 Mündliche Verhandlung

(1) In der mündlichen Verhandlung ist den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Sind die Beteiligten trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erschienen und auch nicht vertreten, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.

§ 14 Niederschrift über die Verhandlung

(1) Zur Verhandlung ist ein Schriftführer zuzuziehen; der Schriftführer hat eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gang der Verhandlung im allgemeinen angibt. Anträge und Erklärungen der Beteiligten, die von den Schriftsätzen abweichen, sind in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitz und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ist der Vorsitz verhindert, so unterzeichnet für ihn das dienstälteste Mitglied beim Bundesaufsichtsamt, das an der Verhandlung teilgenommen hat.

§ 15 Vertretung durch Bevollmächtigte

Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen und mit Beiständen erscheinen. Wer geschäftsmäßig als Vertreter oder Beistand auftritt oder wer zum geeigneten Vortrag nicht fähig ist, kann zurückgewiesen werden; dies gilt nicht für Rechtsanwälte und Notare. Für das Auftreten von Verwaltungsrechtsräten gilt § 82 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 625) entsprechend.

§ 16 Beratung und Abstimmung

- (1) Die Beratungen erfolgen unter Ausschluß der Beteiligten.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei der Abstimmung stimmen zuerst der Berichterstatter, dann die beiden Beiratsmitglieder, unter ihnen das jüngste Beiratsmitglied zuerst, das weitere Mitglied und zuletzt der Vorsitz.
- (3) Bei der Beratung darf nur mitwirken, wer an der gesamten Verhandlung teilgenommen hat.

§ 17 Bekanntmachung der Entscheidung

- (1) Im Anschluß an die Beratung soll die Entscheidung vom Vorsitz der Beschußkammer den Beteiligten mündlich mitgeteilt werden; § 19 bleibt unberührt.
- (2) Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb, die Genehmigung einer Bestandsübertragung und die Untersagung eines Geschäftsbetriebes ist im Bundesanzeiger öffentlich bekanntzugeben, sobald sie unanfechtbar geworden ist.

§ 18 Form der Entscheidung

- (1) Die Entscheidungen der Beschußkammer sind zu begründen. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 bedarf es einer Begründung nur, wenn die Anträge abgelehnt werden.
- (2) Die Urschrift soll von drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitz, unterzeichnet werden.

§ 19 Zustellungen

Verfügungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, Ladungen zur mündlichen Verhandlung vor der Beschußkammer sowie nach § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 ergehende Entscheidungen sind zuzustellen.

§ 20 Kosten des Verfahrens

Das Verfahren vor dem Bundesaufsichtsamt ist gebührenfrei; § 102 VAG bleibt unberührt.

§ 21 Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung des Reichspräsidenten über das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung (Geschäftsordnung) vom 27. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird aufgehoben.

§ 22 Erstreckung auf das Land Berlin

Diese Verordnung gilt gemäß § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) im Lande Berlin.

§ 23 Übergangsvorschrift

Bis zur Ernennung der Beiratsmitglieder durch den Bundespräsidenten entscheidet in den Fällen des § 7 Abs. 2 der Präsident des Bundesaufsichtsamtes durch Verfügung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zu § 1 der 3. DVO

Die 3. DVO soll gemäß § 10 Abs. 2 BAG einmal das vom BAV anzuwendende Verfahren bringen, ferner an die Stelle der aufgehobenen Geschäftsordnung eine neue setzen. Dabei ist unter Geschäftsordnung nicht die Regelung des gesamten inneren Dienstbetriebes zu verstehen, sondern nur die Regelung von Fragen, soweit sie im Zusammenhang mit dem Verfahren stehen; auch die Geschäftsordnung von 1931 enthielt vornehmlich Verfahrensvorschriften (vgl. hierzu Breitbarth VW 53 Sonderbeilage zu Nr. 6 S. 1; Neugebauer VersPrax. 52 S. 35).

Der § 1 der 3. DVO ist praktisch eine Auslegungsvorschrift des § 90 VAG. Der Präsident, der gemäß § 90 VAG an der Spitze des BAV steht, bestimmt die Organisation des Amtes und nimmt die Verteilung der Geschäfte vor. Hinsichtlich des Organisationsplanes vgl. § 1 Anm. 2 III. BAG. Mit dieser Vorschrift, die den Zweck hat, die Organisation des Amtes und die Geschäftsverteilung zu regeln, sind jedoch die Befugnisse des Präsidenten nicht erschöpft. Neben seiner Organisationsgewalt entscheidet er in allen Angelegenheiten, in denen er für zuständig erklärt ist. Er bestimmt z. B., wie die Verfügungen nach § 7 Abs. 1 DVO vorzubereiten sind, ob und welche Abteilung neben der federführenden an der Verfügung mitwirken soll. Der Präsident kann ferner innerhalb des VersBeirates Beiratsgruppen bilden (§ 4 Abs. 1 DVO). Er lädt zu den Beiratssitzungen (§ 6 Abs. 1 DVO).

Nach Abs. 2 wird der Präsident durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den dienstältesten Abteilungsleiter vertreten. Im übrigen gilt für die übrigen Angehörigen des BAV der § 90 VAG. Die ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesrates vom Bundespräsidenten ernannt. Die Mitwirkung des Bundesrates ist auf Grund des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrates vom 14. Februar 1934 (RGBl. I S. 89) zweifelhaft. Der Bundesrat hat indessen seine Mitwirkung mit § 8 Nr. 3 BAG begründet und hiervon seit Errichtung des BAV Gebrauch gemacht. Die gleichen Zweifel ergeben sich hinsichtlich § 90 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder, die vor 1934 von dem Reichsrat vorgenommen wurde (vgl. hierzu die Anm. 2 zu § 90 VAG). Seit Errichtung des BAV sind nichtständige Mitglieder nicht gewählt worden.

Zu § 2 der 3. DVO

Während die §§ 92 und 121 VAG einen VersBeirat bzw. BKBeirat zur Mitwirkung bei der Aufsicht vorsehen, enthält § 2 DVO die von den Beiratsmitgliedern im einzelnen zu erfüllenden Aufgaben. In GB 52/53 S. 10 sind diese Aufgaben wie folgt zusammengestellt:

I. Beratende Mitwirkung des Beirates, wobei dessen Anhörung in allen Fällen der §§ 55 Abs. 4; 106 Abs. 2 Nr. 1; 146 u. 150 VAG erfolgen muß.

A. Der Beirat ist also anzuhören:

bei Vorbereitung von Anordnungen und Entscheidungen des BAV hinsichtlich der Buchführung und Rechnungslegung (§ 55 Abs. 4 VAG), bei dem Verfahren auf Zulassung von ausländischen VU (§ 106 Abs. 2 Nr. 1 VAG), hinsichtlich der Art und des Umfangs der statistischen Nachweisungen (§ 150 VAG), schließlich bei dem Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch den BMWi. (§ 146 VAG).

Eine weitergehende Zuständigkeit des Beirates ergibt sich weder aus den Bestimmungen des VAG noch aus § 2 DVO. So bedürfen z. B. Anordnungen des BAV auf Grund der VO über die Anwendung Allgemeiner VersBedingungen vom 29. November 1940 (RGBl. I S. 1543) nicht der Anhörung des VersBeirates. Die Aufsichtsbehörde wird aber in solchen Fällen die Mitwirkung des Beirates in Anwendung des § 92 Abs. 2 VAG in Form einer gutachtlichen Stellungnahme für zweckdienlich halten (vgl. hierzu auch Neugebauer VersPrax. 52 S. 36; Prölß § 10 Anm. 2).

B. Der Beirat ist nicht als eine parlamentarische Einrichtung gedacht. Er faßt in den Sitzungen keine bindenden Beschlüsse; die Beiratsmitglieder haben kein formelles Stimmrecht. Eine formelle Zustimmung des Beirates zu den Anordnungen bzw. Entscheidungen des BAV ist nicht Voraussetzung für deren Gültigkeit. Die Beiratsmitglieder tragen vielmehr auf Grund ihrer Erfahrungen ihre Ansicht zu den auf der Tagesordnung stehenden Fragen vor. Der Beirat ist somit ein beratendes Fachgremium, das von dem Präsidenten des BAV einberufen wird. Dieser kann für einzelne VersZweige oder für besondere Aufgaben auch Beiratsgruppen bilden (§ 4 DVO). Die Nichtanhörung des VersBeirates oder BKBeirates macht einen Verwaltungsakt nicht unwirksam. Einen geschichtlichen Überblick über Entstehung und Entwicklung des VersBeirates gibt Seidler in VerBAV 58 S. 287 ff.

II. Mitwirkung der Beiratsmitglieder in den Beschluskammern des BAV. Die Beiratsmitglieder wirken ferner bei den Entscheidungen der Beschluskammer mit, die mit drei Mitgliedern des BAV und zwei Beiratsmitgliedern besetzt sind (§ 7 Abs. 2 DVO). Hinsichtlich der Bildung der Beschluskammern und Auswahl der VersBeiratsmitglieder vgl. § 10 DVO und Anm. dazu.

III. Mitwirkung der Beiratsmitglieder als Sachverständige durch Hinzuziehung im Einzelfall. Schließlich kann die Mitwirkung in der gutachtlichen Beratung bei Vorbereitung wichtiger Beschlüsse bestehen (§ 2 DVO, § 92 Abs. 2

VAG). Der Präsident entscheidet dabei nach seinem Ermessen, ob er den Beirat in seiner Gesamtheit oder nur einzelne Beiratsmitglieder gutachtlich hören will, ferner ob die gutachtliche Stellungnahme mündlich oder schriftlich erfolgen soll. Er wählt auch die als Sachverständige in Betracht kommenden Beiratsmitglieder aus.

Zu § 3 der 3. DVO

Diese Vorschrift der DVO ergänzt den § 92 VAG, der keine Bestimmungen über Größe und Zusammensetzung des Beirates enthält. Die Zahl der Mitglieder des VersBeirates ist auf 60, die des BKBeirates auf 12 festgesetzt (Abs. 1 u. 3). Eine Erhöhung der Zahl ist nach der 3. DVO nicht möglich. Der Präsident des BAV kann indessen zu den Sitzungen Angehörige des BAV und besondere Sachverständige hinzuziehen (§ 6 Abs. 2 DVO), so daß hierdurch bei wichtigen Fragen eine besonders intensive Erörterung gewährleistet ist.

Aus Abs. 2 ergibt sich, welche Kreise dem VersBeirat angehören sollen. Neben einer ausreichenden Anzahl von Versicherern sollen sachkundige VersNehmer vertreten sein. Die Vielzahl der VersZweige bringt es mit sich, daß die Versicherer eine starke Gruppe im VersBeirat stellen. — (Breitbarth VW 53 Sonderbeilage zu Nr. 6 S. II nennt rund 50 v. H.) Die sachkundigen VersNehmer sollen sich aus den verschiedenen in Abs. 2 bezeichneten Kreisen zusammensetzen. Die Aufzählung dieser Kreise der DVO soll keine Gegenüberstellung von Interessengruppen sein, insbesondere ist nicht an eine prozentuale Aufteilung von Beiratsposten gedacht. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist vielmehr, daß aus den verschiedenen Zweigen der Industrie, des Handels und des Handwerks und aus den verschiedenen Kreisen des Berufslebens sachkundige VersNehmer ausgewählt werden sollen, die entweder große praktische Erfahrung von einem VersBetriebe haben oder VersWissenschaftler sind.

Bei den Mitgliedern des BKBeirates ergeben sich nicht die gleichen Probleme wie bei dem VersBeirat. Abs. 3 schreibt nicht vor, daß eine Auswahl der Mitglieder aus den verschiedenen Kreisen des Abs. 2 erfolgen soll. Es gilt jedoch entsprechend der Grundsatz, daß es sich bei den Mitgliedern um Sachverständige des Bausparwesens handeln muß. Im übrigen können Mitglieder des VersBeirates zugleich Mitglieder des BKBeirates sein und umgekehrt (Abs. 4).

Abs. 5 bestimmt, daß der BMWi. dem Bundesrat eine Liste der Anwärter für den Beirat vorzulegen hat. Mit dieser Bestimmung sollte nicht die Mitwirkung des Bundesrates eingeengt werden, sondern der Bundesrat sollte durch die Namhaftmachung der Sachverständigen bei der Ausübung seines Vorschlagsrechtes (§ 92 Abs. 1 VAG) unterstützt werden (vgl. Neugebauer VersPrax. 52 S. 37).

Die Beiratsmitglieder erhalten kein Entgelt; für ihre Teilnahme an den Beiratssitzungen beziehen sie indessen Tagegelder. Die Mitglieder sind nicht Beamte, üben aber ein öffentliches Amt aus. Es findet daher auf sie die VO

gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht beamteter Personen Anwendung (vgl. hierzu § 5 Abs. 1 DVO).

Zu § 4 der 3. DVO

Die Vorschrift gibt dem Präsidenten die Möglichkeit, innerhalb des VersBeirates Beiratsgruppen zu bilden. In diesen Gruppen sollen Fragen, die nur einen VersZweig betreffen oder die wegen ihrer Grundsätzlichkeit mehrere VersZweige angehen, z. B. Vermögensanlage, Rechnungslegung, behandelt und für den Gesamtbeirat vorbereitet werden. Bestimmte VersZweige oder Sachgebiete sind nicht genannt, es bleibt dem Ermessen des Präsidenten überlassen, ob und wieviel Beiratsgruppen gebildet werden. Im Gegensatz hierzu war im § 9 GeschO 1931 die Zahl der Gruppen vorgeschrieben; es waren sechs Gruppen vorgesehen. Ein Beiratsmitglied kann zugleich mehreren Gruppen angehören. Die Behandlung einer Frage in der Beiratsgruppe ersetzt nicht die vorgeschriebene Anhörung des Gesamtbeirats (§ 2 DVO).

Zur Zeit bestehen acht Beiratsgruppen (VerBAV 53 S. 229, 255).

1. Gruppe: Lebensvers.
2. Gruppe: Pensions- und Sterbekassen
3. Gruppe: Krankenvers.
4. Gruppe: HUKVers.
5. Gruppe: Feuervers. und sonstige Sachvers.
6. Gruppe: Landwirtschaftliche Vers.
7. Gruppe: Rechnungslegung und Statistik
8. Gruppe: Vermögensanlagen und Deckungsstockfragen.

Zu § 5 der 3. DVO

Inhalt dieser Bestimmung ist die Verpflichtung der Beiratsmitglieder zu gewissenhafter Amtsführung und Amtsverschwiegenheit. Sie ist die Voraussetzung für eine eingehende und offene Behandlung der vor den Beirat gebrachten Fragen. Ein Beiratsmitglied bekleidet ein öffentliches Amt (Art. 34 GG), ist jedoch nicht Beamter im strafrechtlichen Sinne. Aus diesem Grunde ist im Abs. 1 Satz 3 die VO gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht beamteter Personen auf die Beiratsmitglieder für anwendbar erklärt worden. § 5 DVO bestimmt nichts über eine vorzeitige Abberufung eines VersBeiratsmitgliedes. Dennoch ist anzunehmen, daß eine Abberufung durch den Bundespräsidenten bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich ist (vgl. Breitbarth in VW 53 S. 11).

Zu § 6 der 3. DVO

Die Vorschrift legt die Durchführung der Beiratssitzungen fest. Die Ladung der Beiratsmitglieder durch den Präsidenten muß so rechtzeitig erfolgen, daß eine ordnungsgemäße Vorbereitung gewährleistet ist. Die Sitzungen leitet der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ein

vom Präsidenten beauftragter Abteilungsleiter (Abs. 3). Die Sitzungen sind nicht öffentlich, da die im VersBeirat behandelten Fragen aus Gründen der Geheimhaltung nicht allgemein bekannt gegeben werden können (GB 52/53 S. 10). Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll, grundsätzlich durch den Pressereferenten des BAV, anzufertigen, das die Meinung des Beirates wiedergibt. Die Beratungen finden am Sitz des BAV, d. h. in Berlin, statt (GB a. a. O.). Die an der Sitzung teilnehmenden Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder. Reisekosten und Tagegelder werden nach besonderer Weisung des BMWi. nach festen Sätzen erstattet.

Zu § 7 der 3. DVO

I. Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Reichsaufsichtsamt sind durch § 10 Abs. 2 BAG aufgehoben worden. An ihre Stelle sind die §§ 7—18 DVO getreten. Die VwGO bestimmt zwar in § 77, daß alle bundesrechtlichen Vorschriften in anderen Gesetzen über Einspruch- oder Beschwerdeverfahren durch ihre Vorschriften ersetzt werden. Demgegenüber stellt § 190 VwGO ausdrücklich fest, daß das BAG und damit auch seine DVO von den Vorschriften der VwGO unberührt bleiben. Die Bestimmungen des BAG und seiner DVO als Sonderbestimmungen bleiben gegenüber den allgemeinen Vorschriften der VwGO weiter in Kraft (vgl. weiter oben Anm. 2).

Nachdem auf Grund des Art. 92 GG eine Verwaltungsbehörde nicht zugleich Verwaltungsgerichtsbehörde sein kann, m. a. W. eine Behörde neben der Verwaltungstätigkeit keine richterlichen Entscheidungen zu treffen vermag, ist das frühere Senatsverfahren des Reichsaufsichtsamtes der §§ 93 ff. VAG nicht übernommen worden. Die Stellung des BAV ist damit eine andere als die des Reichsaufsichtsamtes. Das BAV ist Verwaltungsbehörde und übt keine richterliche Tätigkeit aus wie das Reichsaufsichtsamt mit seinen Spruchsenaten. Die Verwaltungsakte des BAV unterliegen der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte.

II. In § 7 sind zwei Verfahrensarten festgelegt. Abs. 1 sieht das monokratische, das Verfügungsverfahren, vor, während nach Abs. 2 bestimmte Entscheidungen im Kollegialverfahren ergehen.

A. Grundsätzlich werden die Entscheidungen — wie im allgemeinen bei Verwaltungsbehörden — im Verfügungswege getroffen. Wenn Abs. 1 davon ausgeht, daß der Präsident durch Verfügung entscheidet, so bedeutet dies nicht, daß er sämtliche Verwaltungsakte selbst erläßt, sondern daß bei ihm die letzte Entscheidung liegt. Als Verfügung im Sinne des § 7 ist jede hoheitliche Entscheidung anzusehen, die im Einzelfall oder in einer bestimmten Anzahl von Fällen ergeht und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Rechtswirkungen mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das betroffene VU erzeugt (vgl. Huber Bd. I S. 55; Forsthoff Bd. I S. 165 ff.; vgl. auch Weber in 50 Jahre materielle VersAufsicht S. 53).

Keine Verfügungen sind somit bloße Mitteilungen oder Belehrungen der Aufsichtsbehörde. Eine Verwarnung eines VU ohne Androhung eines Zwangsgeldes kann ebenfalls nicht als eine Verfügung angesprochen werden (vgl. hierzu Forsthoff a. a. O. S. 167).

B. Eine allgemeine Formvorschrift für die Verfügungen des Präsidenten besteht nicht. Diese können an sich mündlich wie schriftlich ergehen, es sei denn, daß durch besondere Vorschriften eine bestimmte Form erforderlich wird. Das ist bei jeder Verfügung der Fall, durch die ein VU belastet wird.

Im § 19 DVO wird festgelegt, daß Verfügungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, zugestellt werden müssen. Damit ist für die belastenden Verfügungen Schriftform vorgeschrieben. Die das VU begünstigenden Verfügungen — z. B. Genehmigungen — ergehen nach der Praxis des BAV ebenfalls in schriftlicher Form. Möglich ist aber, daß eine Verfügung, soweit sie als solche erkennbar ist, mündlich, sogar fernmündlich rechtswirksam ausgesprochen werden kann. Die Zustellung einer begünstigenden Verfügung ist jedenfalls nicht erforderlich.

Die gleichen Grundsätze gelten an sich auch für Sammelverfügungen, d. h. für Verfügungen, die sich wegen eines bestimmten Sachverhaltes — gleichlautend — an verschiedene oder alle VU und BK wenden (siehe Ausführungen oben zu II A; vgl. BVerwG in VerBAV 56 S. 208). Ergeht eine Sammelverfügung z. B. auf Grund der §§ 55 Abs. 2, 3; 68 Abs. 2 Satz 1; 81 Abs. 2 Satz 3; 112 Abs. 1 Satz 3 VAG, so muß sie jedem in Betracht kommenden VU oder jeder BK zugehen; mit Recht weist Prölb (§ 7 Anm. 4 der 3. DVO) darauf hin, daß lediglich eine Veröffentlichung dieses Verwaltungsaktes nicht ausreichend ist. Eine formelle Zustellung ist jedoch nur im Falle des § 19 DVO erforderlich.

C. Soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Gegenteiliges bestimmen, braucht eine Verfügung nicht besonders begründet zu werden (BVerwG in JZ 55 S. 457). Dies gilt vor allem für diejenigen, die dem Antrag des VU voll entsprechen; so bedarf z. B. die Erlaubnis für ein VU zum Geschäftsbetrieb (§ 5 VAG) ebensowenig einer Begründung wie die Genehmigung einer Vermögensanlage (§ 68 Abs. 3 Satz 2 VAG). Handelt es sich dagegen um eine Verfügung, die eine Frist in Lauf setzt (§ 19 DVO), d. h. also um eine Verfügung, die dem Antrag nicht oder nur zum Teil entsprochen hat oder die das VU sonst belastet (auf Grund des § 81 VAG), so ist die Angabe von Gründen zweckdienlich. Das Fehlen einer Begründung macht zwar nach dem Vorhergesagten den Verwaltungsakt nicht nichtig. Es ist jedoch bestritten, ob eine nichtbegründete Verfügung die Frist in Lauf setzt (so OVG Berlin in JZ 55 S. 585, vgl. auch VGH Freiburg in NJW 57 S. 36). Besonders in den in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht einfach gelagerten Fällen muß dem durch die Verfügung betroffenen VU — oder der BK — die Möglichkeit gegeben werden, zu prüfen, ob die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Verfügung Aussicht auf Erfolg bietet oder nicht. Dies kann es nur tun, wenn es die Gründe für den Erlaß der Verfügung kennt. Andernfalls würde man das VU zwingen, auf

jeden Fall ein Rechtsmittel einzulegen, auch wenn dies nach Lage der Sache aussichtslos erscheint. Denkbar ist aber, daß die angefochtene Verfügung später auf weitere tatsächliche und rechtliche Gründe gestützt wird; sie darf aber hierdurch nicht in ihrem Ausspruch geändert werden (vgl. BGH JZ 55 S. 457). Die Verfügung muß schließlich mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein, da andernfalls die Frist nicht in Gang gesetzt wird (§ 58 Abs. 1 VwGO; vgl. BVerwG in DÖV 60 S. 636). Dabei ist die unrichtige und unvollständige Rechtsmittelbelehrung der Nichtbelehrung gleichzusetzen. Das VU muß schriftlich über den Rechtsbehelf, über die Verwaltungsbehörde, bei der der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist belehrt worden sein; andernfalls ist kein genügender Rechtsschutz gegeben. Die Rechtsmittelbelehrung hat aber nicht auf die Prozeßvoraussetzung des Rechtsbehelfes hinzuweisen (vgl. Bayer. VGH in VerwRechtspr. 10 Nr. 157). Wegen des Wortlautes der Rechtsmittelbelehrung siehe unten III C am Schluß.

D. Als Verfügungen sind nicht nur die Entscheidungen anzusehen, die als Ausfluß der laufenden Aufsicht (§ 81 VAG) ergehen, sondern darüber hinaus sämtliche Verwaltungsakte, die in den Zuständigkeitsbereich des BAV als VersAufsichtsbehörde fallen. Daher sind Entscheidungen, die auf Grund der Währungsgesetzgebung im Einzelfall ergehen, Verfügungen i. S. des § 7 Abs. 1 DVO. Die Entscheidungen müssen nur die oben zu A aufgeführten Merkmale aufweisen.

III. In den in Abs. 2 aufgeführten Fällen entscheidet die Beschlußkammer im Kollegialverfahren. Die Entscheidungen der Beschlußkammer sind keine verwaltungsgerichtlichen Urteile, sondern reine Verwaltungsakte. Dagegen hatte die Senatsentscheidung des Reichsaufsichtsamtes nach den Bestimmungen des aufgehobenen § 93 VAG und der Möglichkeit der Berufung nach § 94 VAG den Charakter eines Urteils. Das Reichsaufsichtsamt war insoweit Verwaltungsgericht (§ 18 Abs. 1 der GeschO 1931). Dies bestätigte § 93 Abs. 3 VAG, wonach die Vorschriften der ZPO über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen für sämtliche an den Senatsentscheidungen beteiligten Personen entsprechend galten. Aber auch das Verfahren vor der Beschlußkammer weist gewisse Züge eines Streitverfahrens auf, obwohl Gegenstand der Entscheidung keine Verwaltungsstreitsachen, sondern Verwaltungssachen sind.

A. Die Beschlußkammer entscheidet — ebenso wie ein Gericht — auf Grund mündlicher Verhandlung. Die Entscheidung ist mit Tatbestand und Gründen zu versehen (§ 18 DVO), so daß das Beschlußkammerverfahren praktisch die Tatsacheninstanz im Gerichtsverfahren ersetzt. Die Beteiligten sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu der mündlichen Verhandlung zu laden (§ 12 DVO). Sind die Beteiligten trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erschienen und auch nicht vertreten, kann nach Lage der Akten entschieden werden (§ 13 Abs. 2 DVO). Schließlich finden für das Beweisverfahren die in § 9 Abs. 2 DVO genannten Bestimmungen der ZPO entsprechend Anwendung. Im Gegensatz zu den Gerichten sind jedoch die Beschlußkammern

keine ständige Einrichtung mit fester Besetzung. Die Bildung der Beschluskammern erfolgt von Fall zu Fall durch den Präsidenten des BAV. (Vgl. hierzu die Ausführungen von Schmid VerBAV 55 S. 315).

Die Beschluskammern sind mit drei Mitgliedern des BAV und zwei Beiratsmitgliedern besetzt, die vom Präsidenten bestimmt werden, wobei die Beiratsmitglieder nach entsprechender Reihenfolge einzuberufen sind (§ 10 DVO).

B. Das Aufgabengebiet ist in Abs. 2 Nr. 1—12 festgelegt. Die dort aufgeführten Fälle entsprechen denen des aufgehobenen § 93 VAG mit folgenden Abweichungen:

Vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 5. Mai 1937 (RGBl. I S. 269) wurden Entscheidungen nach § 89 Abs. 1 VAG (zeitweiliges Zahlungsverbot) im Senatsverfahren getroffen. Das gleiche galt für Entscheidungen nach § 53 VAG (Anerkennung als kleinerer Verein). Diese beiden Fälle wurden durch das Änderungsgesetz aus dem Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Reichsaufsichtsamtes herausgenommen und im Verfügungswege entschieden. Diese Regelung ist im § 7 Abs. 2 DVO übernommen worden; die Entscheidungen nach § 89 Abs. 1 und 53 VAG ergehen im Verfügungswege. Dagegen gehört die Entscheidung über die Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Wahrung der Belange der Versicherten (§§ 81, 89 VAG; Art. 3 der VO zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 21. April 1936 — RGBl. I S. 376) in den Bereich der Beschluskammer (Abs. 2 Nr. 7). Der Präsident kann jedoch durch Verfügung entscheiden, wenn besondere Eilbedürftigkeit vorliegt (Abs. 3 Nr. 2). Auch die Entscheidungen nach § 81 a VAG (Verlangen auf Abänderung eines Geschäftsplanes, ferner Änderung oder Aufhebung eines Geschäftsplanes durch die Aufsichtsbehörde) sind der Beschluskammer zugewiesen worden, soweit sie nicht eilbedürftig sind (Abs. 2 Nr. 6 i. V. mit Abs. 3 Nr. 2).

Die Beschluskammer ist ferner in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2—5 DVO — Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe (§§ 5—8 VAG), Genehmigung zur Änderung eines Geschäftsplanes (§ 13 VAG), Genehmigung von Bestandsübertragungen (§ 14 VAG) und Genehmigung der Auflösung von VVaG (§ 43 VAG) — nicht ausschließlich zuständig. Betrifft die Entscheidung einen kleineren Verein (§ 53 VAG) oder soll dem Antrage stattgegeben werden, so kann der Präsident im Verfügungswege entscheiden (Abs. 3 Nr. 1). Aus dem Wort „kann“ ergibt sich, daß der Präsident auch die Möglichkeit hat, die Beschluskammer einzuberufen, was er tun wird, wenn es sich um eine grundsätzliche Frage handelt.

Eine weitere Aufgabe wird der Beschluskammer in § 8 DVO zugewiesen. Sie entscheidet über den Einspruch eines VU oder einer BK gegen eine Verfügung des Präsidenten (§ 7 Abs. 1 u. 3 DVO, vgl. auch die Anm. zu § 8 DVO).

C. Die Entscheidungen der Beschluskammer müssen — anders als die Verfügungen — siehe oben II C — begründet sein (§ 18 DVO). In den unter B aufgeführten Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2—5 ist eine Begründung nur dann

erforderlich, wenn die Anträge abgelehnt werden. Soweit die Entscheidungen der Beschlußkammer das VU belasten, sind sie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, da andernfalls die Frist zur Erhebung der Klage nicht zu laufen beginnt (§ 58 Abs. 1 VwGO).

Gegen die Entscheidungen der Beschlußkammer, und zwar sowohl im Falle des Abs. 2 als auch des § 8 DVO (Beschlußkammer als Einspruchsinstanz) ist nach § 10a BAG die Klage vor dem BVerwG zulässig. Das gleiche gilt für Untätigkeit des BAV (§ 8 Abs. 3 DVO; § 10a BAG).

Wortlaut der Rechtsmittelbelehrung¹.

Zu § 8 der 3. DVO

I. Jeder Verwaltungsakt der Aufsichtsbehörde unterliegt der Nachprüfbarkeit. Nach § 7 DVO können die Entscheidungen entweder im Verfügungswege durch den Präsidenten oder im Kollegialverfahren durch die Beschlußkammer ergehen (vgl. § 7 u. Anm. dort). § 8 gewährt den Betroffenen Rechtsschutz gegen die im Verfügungswege ergangenen Verwaltungsakte. Gegen die Verfügungen des Präsidenten steht den Beteiligten nach Abs. 1 der Einspruch zu, der binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zu Protokoll beim BAV zu erheben ist.

¹ a) Rechtsmittelbelehrung bei einem anfechtbaren (belastenden) Verwaltungsakt des Präsidenten (einschließlich seiner Vertreter oder Beauftragten):

„Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese(n) (Bescheid, Verfügung, Anordnung, Entscheidung) kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen, Berlin 15, Ludwigkirchplatz 3—4, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten; die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Über den Einspruch entscheidet eine Beschlußkammer.

Hat die Beschlußkammer ohne zureichenden Grund nicht binnen drei Monaten nach Einlegung des Einspruchs über diesen entschieden, so gilt dies als ablehnender Bescheid und berechtigt zur Erhebung der Anfechtungsklage, jedoch nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Einlegung des Einspruchs.

Die Anfechtungsklage ist — möglichst in vierfacher Ausfertigung — bei dem Bundesverwaltungsgericht, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 31, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Anfechtungsklage muß einen bestimmten Antrag enthalten; die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.“

b) Rechtsmittelbelehrung bei Entscheidung einer Beschlußkammer:

„Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese(n) (Bescheid, Verfügung, Anordnung, Entscheidung) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage erhoben werden.

Die Anfechtungsklage ist — möglichst in vierfacher Ausfertigung — bei dem Bundesverwaltungsgericht, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 31, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Anfechtungsklage muß einen bestimmten Antrag enthalten; die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.“

Nur gegen Verfügungen ist der Einspruch zulässig. Wegen des Begriffes vgl. zu § 7 II A DVO. Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Das Fehlen eines Antrages ist indessen kein unheilbarer Mangel. Allerdings muß sich aus dem Inhalt klar ergeben, daß die Verfügung aufgehoben werden soll. Die Begründung des Einspruches kann in der mündlichen Verhandlung vor der Beschlußkammer erfolgen. Es erscheint indessen zur besseren Vorbereitung sachdienlich, wenn der Einspruch rechtzeitig vor der Verhandlung schriftlich begründet wird.

II. Damit kann gegen **Maßnahmen** des BAV, die keine Verfügungen sind, wie z. B. Mitteilungen oder Anregungen, **kein Einspruch** erhoben werden.

Auch bekanntgegebene Grundsätze, desgleichen Richtlinien des BAV, die sich an mehrere oder alle VU wenden, wie z. B. die Richtlinien über die Beleihung von Grundstücken und Schiffen (R 3/55 i. V. mit R 1/63 in VerBAV 55 S. 36; 63 S. 18), sind nicht als Verfügungen anzusehen. Erst gegen eine Entscheidung, die im Einzelfalle auf Grund der Richtlinien ergeht und einen anfechtbaren Verwaltungsakt darstellt, kann Einspruch erhoben werden. Gegen die Entscheidung der Beschlußkammer kann ebenfalls nicht mit dem Einspruch vorgegangen werden. Die Überprüfung dieser Entscheidungen durch eine weitere Kammer ist in der 3. DVO nicht vorgesehen, sie können nur durch Klage vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden (§ 10 a BAG). § 8 DVO geht den § 68 ff. VwGO vor (vgl. die Ausführungen oben zu § 10 Anm. 2).

III. Der Einspruch steht den **Beteiligten** zu. Wer Beteiligter im Sinne des Abs. 1 ist, sagt die DVO nicht. Nach dem früheren Rechtszustand konnten die Beteiligten gegen die im Senatsverfahren ergangenen Entscheidungen Berufung einlegen (§ 94 VAG), jedoch war auch im VAG der Begriff „Beteiligter“ nicht festgelegt. Die Auslegung dieses Begriffes blieb der Wissenschaft und Praxis überlassen. Nach der herrschenden Meinung waren Beteiligte die VU, auf die sich unmittelbar die Entscheidungen bezogen, nicht dagegen die wirtschaftlich interessierten Personen und Unternehmen. Nicht zu den Beteiligten gehörten damit die Versicherten, die Aktionäre, die Mitglieder von VVaG; erst recht nicht sonstige Privatpersonen, deren Rechte etwa durch die Entscheidung berührt wurden (vgl. VerAfP 11 Anh. 9; Koenige-Petersen § 74 Anm. 1; Berliner-Fromm § 94 Anm. 2). Die Umgrenzung des Begriffes Beteiligter ist indessen in den letzten Jahren zum Teil erheblich ausgeweitet worden. Das BVerwG nimmt in seiner Entscheidung vom 12. April 1956 (abgedr. in VerBAV 56 S. 206 = VersR 56 S. 377) einen außerordentlich weiten Standpunkt ein, der, folgerichtig durchgeführt, zu erheblichen Schwierigkeiten führen kann. Das BVerwG stellte hier den Leitsatz auf, daß nach § 15 Abs. 1 BVerwGG — nach dessen Aufhebung nach § 42 Abs. 2 VwGO — die Anfechtungsklage erheben kann, wer behauptet, durch einen Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Erweise sich diese Behauptung als unzutreffend, so sei die Klage unbegründet, nicht aber unzulässig. Durch

§ 8 Abs. 1 DVO sollte der Kreis der zulässigen Klagen nicht eingeschränkt werden. Dem ist entgegenzustellen, daß es sich bei den Bestimmungen des § 10 BAG und der 3. DVO um Sonderbestimmungen gegenüber den allgemeinen Vorschriften der VwGO handelt. Das BAV ist Aufsichtsbehörde für ein bestimmtes Gewerbe. Die Verwaltungsakte wenden sich an einen fest umgrenzten Kreis von Personen oder Unternehmen. Damit kann auch nur dieser bestimmte Kreis durch Verfügungen beschwert werden; das gleiche gilt für Personen und Unternehmen, denen gegenüber dem BAV besondere Befugnisse zustehen oder an die ein Verwaltungsakt unmittelbar ergeht. Denkbar ist, daß ein Verwaltungsakt des BAV gegen ein unter Aufsicht stehendes VU zugleich in die Sphäre eines Dritten eingreift, ohne daß er an ihn ergangen ist. Der Dritte wird durch den Verwaltungsakt des BAV dann nicht beschwert, wenn ihn nur mittelbar die Auswirkungen dieses Verwaltungsaktes — z. B. in seiner wirtschaftlichen Sphäre — treffen. Betroffen ist der Dritte nur, wenn er in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist.

In den neueren Entscheidungen hat das BVerwG den Begriff „Beteiligter“ einengend abgegrenzt. Die bloße Behauptung, ein Recht zu haben, gewährt nicht schon auf jeden Fall die Klagebefugnis. Sie ist nur dann gegeben, wenn der rechtlich geschützte Lebenskreis des Dritten durch den angefochtenen Verwaltungsakt betroffen wird. Beteiligter dagegen ist nicht, wer durch mittelbare wirtschaftliche Auswirkungen des Verwaltungsaktes berührt wird (vgl. BVerwGE 10 S. 122 = VerBAV 60 S. 88 = VersR 60 S. 362; vgl. auch Beschluskammer in VerBAV 58 S. 97; Beschluß des BVerwG vom 9. Dezember 1960 in VerBAV 61 S. 26).

Diese Auslegung des Begriffes „Beteiligter“ steht nicht im Widerspruch mit Art. 19 Abs. 4 GG. Durch den Verwaltungsakt des BAV wird dem Dritten nicht jeder Rechtsschutz versagt. Dadurch, daß er nicht als ein durch den Verwaltungsakt Betroffener angesehen wird, kann er zwar keine Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erheben, er kann jedoch gegebenenfalls seine Rechte vor dem ordentlichen Gericht geltend machen. Dies aber besagt gerade Art. 19 Abs. 4 Satz 2 GG (vgl. auch Bachof, DÖV 56 S. 245 und VG Berlin VerBAV 55 S. 262). Zu dem Kreis der Beteiligten dürften nach den vorhergehenden Ausführungen gehören:

A. Bei VersAktiengesellschaften: die vertretungsberechtigten Organe. Nicht dagegen sind die Aktionäre Beteiligte im Sinne des § 8 Abs. 1 DVO, wenn das BAV einen Antrag des VU auf Änderung des Geschäftsplanes ablehnt (vgl. Lorenz-Liburnau VersRdsch. 53 S. 33; Prölß a. a. O.).

B. Bei VVaG: Der Vorstand, nicht dagegen die oberste Vertretung oder die Mitglieder. Wird z. B. die Genehmigung für den Auflösungsbeschluß eines VVaG vom BAV versagt (§ 7 Nr. 5 DVO), so kann nur dessen Vorstand ein Rechtsmittel einlegen. Nach dem früheren Rechtszustand waren bei einer Genehmigung des Auflösungsbeschlusses die Mitglieder der obersten Vertretung Beteiligte, die dem Auflösungsbeschluß zur Niederschrift widersprochen